

**SOZIALE ARBEIT IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN
FREMDENRECHT UND JUGENDWOHLFAHRT**

**BETREUUNG VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN
IN TIROL**

DIPLOMARBEIT

Zur Erlangung des akademischen Grades
„Magistra (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe“

Fachhochschul-Studiengang:
„Soziale Arbeit“
Management Center Innsbruck

Betreuerin:
Dr.ⁱⁿ DSA Sonja Steixner

Verfasserin:
Theresa Luxner
0310243035

Innsbruck, am 15. Juni 2007

Kurzfassung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine vielschichtige Thematik, die die ganze Welt betrifft. Einerseits sind die Staaten, die Kinder und Jugendliche auf Grund von bewaffneten Konflikten, schweren Unruhen, Menschenrechtsverletzungen, politischer Repression, großer Armut und Not verlassen, involviert und andererseits gleichermaßen die Länder, in denen diese in weiterer Folge Zuflucht suchen. Auch in Österreich gibt es eine Auseinandersetzung im Handlungsfeld unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf unterschiedlichen Ebenen. Die Soziale Arbeit, die u.a. das Aufgabengebiet der Betreuung im Rahmen der Grundversorgung übernimmt, befasst sich ebenso damit und ist Thema dieser Diplomarbeit.

Die Soziale Arbeit befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen Fremdenrecht und Jugendwohlfahrt in Bezug auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Tirol.

Ausgehend von dieser Unterstellung wurden Hypothesen und Fragestellungen formuliert, unter welchen der rechtliche, der praktische und der empirische Teil des vorliegenden Werks bearbeitet wurden. Die Auseinandersetzung mit der Thematik fand unter Berücksichtigung der juristischen Lage auf völker- und EU-rechtlicher Ebene statt, bis hin zu österreichischen gesetzlichen Regelungen. Weiters wurden sozialarbeiterische Aspekte im Handlungsfeld von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen konkret beleuchtet, sowohl aus einer theoretischen Perspektive anhand von Handlungsempfehlungen, als auch aus einer praktischen durch Vorstellung der Betreuungskonzepte aller einschlägigen Einrichtungen in Tirol. Um der Empirie Genüge zu tun, wurden mittels Experteninterviews Stellungnahmen von im Bereich der Sozialen Arbeit Tätigen eingeholt und ausgewertet.

Abstract

The theme of unaccompanied migrant children is one which concerns us all. On the one hand, the states from which the children and adolescents have fled due to armed conflicts, unrest and the disregard for human rights, political repression, poverty and destitution are bound up in the issue as are, on the other hand, those countries where they seek shelter. In Austria, too, there is a conflict around the area of unaccompanied migrant children on different levels. This paper is concerned with the area of social work, which takes on the task of basic care.

Social work is an area of tension between rights for foreigners and youth welfare concerning the care of unaccompanied migrant children in the Tyrol

Taking this assumption as a starting point, hypotheses and questions were formulated according to which the legal, practical and empirical part of this paper was constructed. The arguments were constructed taking the legal situation according to international, EU and Austrian law into consideration. Furthermore, aspects of social work of unaccompanied migrant children were examined from a theoretical perspective according to recommendations for action and also from the practical perspective of the concept of care through the facilities in the Tyrol. Interviews with experts as statements from those working in social fields were collected and analysed.

I. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| II. | Abkürzungsverzeichnis | IV |
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Einführung in das Thema | 1 |
| 1.2 | Begriffsdefinitionen | 4 |
| 1.2.1 | Flüchtling | 4 |
| 1.2.2 | Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling | 4 |
| 1.2.3 | Asylwerber | 5 |
| 1.2.4 | Status des Asylberechtigten | 5 |
| 1.2.5 | Status des subsidiär Schutzberechtigten | 6 |
| 1.2.6 | Aufenthaltstitel | 6 |
| 1.2.7 | Drittstaat | 6 |
| 1.2.8 | Herkunftsstaat | 7 |
| 1.2.9 | Clearingverfahren | 7 |
| 1.2.10 | Jugendwohlfahrt | 7 |
| 1.2.11 | Kindeswohl | 8 |
| 1.2.12 | Obsorge | 8 |
| 2 | Rechtlicher Teil | 9 |
| 2.1 | Allgemeine Rechtslagen zum Thema | 10 |
| 2.1.1 | Menschenrechte | 10 |
| 2.1.2 | Kinderrechtskonvention | 13 |
| 2.1.3 | Haager Minderjährigenschutzabkommen | 17 |
| 2.1.4 | Genfer Flüchtlingskonvention | 18 |
| 2.1.5 | EU-Richtlinien | 22 |
| 2.1.5.1 | Grundrechte in der EU | 23 |
| 2.1.5.2 | Schengenabkommen | 25 |
| 2.1.5.3 | Dublin Verordnung | 26 |
| 2.1.5.4 | Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen | 29 |

| | | |
|---------|--|----|
| 2.2 | Asylrecht | 32 |
| 2.2.1 | Asylgesetz | 33 |
| 2.2.1.1 | Ablauf eines Verfahrens | 35 |
| 2.2.2 | Schubhaft | 38 |
| 2.2.3 | Zuständigkeiten | 41 |
| 2.2.4 | Tiroler Grundversorgungsgesetz | 42 |
| 2.2.5 | Altersfeststellung | 45 |
| 2.3 | Jugendwohlfahrtsrecht..... | 48 |
| 2.3.1 | Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz..... | 49 |
| 2.3.2 | Kindeswohl | 50 |
| 2.3.3 | Obsorgeregelungen..... | 52 |
| 3 | Praktischer Teil | 54 |
| 3.1 | Sozialarbeiterische Aspekte im Handlungsfeld umF..... | 54 |
| 3.1.1 | Statement of Good Practice..... | 56 |
| 3.2 | Betreuungseinrichtungen in Tirol | 64 |
| 3.2.1 | Abteilung Jugendwohlfahrt des Landes Tirol, Beratung und Koordination für umF | 65 |
| 3.2.2 | Clearing-House Salzburg – SOS-Kinderdorf | 67 |
| 3.2.3 | Biwak – SOS-Kinderdorf..... | 69 |
| 3.2.4 | BeWo Münzergasse – SOS-Kinderdorf | 72 |
| 3.2.5 | BeWo Axams – Landeskinderheim Axams..... | 74 |
| 4 | Empirischer Teil | 76 |
| 4.1 | Vorgehensweise und Ziel der Untersuchung | 76 |
| 4.1.1 | Interviewmethode | 77 |
| 4.1.2 | Vorstellung der Interviewten | 77 |
| 4.1.3 | Durchführung der Interviews..... | 78 |
| 4.2 | Interviewleitfaden..... | 78 |
| 4.2.1 | Block 1: Beziehung/Verhältnis zum Arbeitsfeld | 79 |
| 4.2.2 | Block 2: Aspekte in der Betreuung..... | 79 |
| 4.2.3 | Block 3: Rahmenbedingungen..... | 79 |
| 4.2.4 | Block 4: Zukunftsausblick: | 80 |
| 4.3 | Auswertung der Interviews..... | 80 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 4.3.1 | Auswertungsmethode | 80 |
| 4.3.2 | Auswertung..... | 81 |
| 4.3.2.1 | Verhältnis der Vertreter der Sozialen Arbeit zu Jugendwohlfahrt und Fremdenrecht..... | 82 |
| 4.3.2.2 | Umgang mit umF seitens der Gesetzgebung | 85 |
| 4.3.2.3 | Ist-Situation der befragten Betreuungseinrichtungen..... | 88 |
| 4.3.2.4 | Beziehung der Befragten zum Arbeitsfeld | 91 |
| 5 | Fazit und Ausblick..... | 95 |
| 6 | Quellenverzeichnis..... | 98 |
| 6.1 | Literatur..... | 98 |
| 6.2 | Rechtliche Quellen..... | 101 |
| 6.3 | Internetquellen | 103 |
| 7 | Anhang..... | 106 |
| 7.1 | Weiterführende Organisationen & Links | 106 |
| 7.2 | Materiel zu den Interviews | 109 |
| 7.2.1 | Informationsblatt | 109 |
| 7.2.2 | Interviewleitfaden..... | 110 |
| 7.2.3 | Transkription Experteninterview I..... | 111 |
| 7.2.4 | Transkription Experteninterview II..... | 119 |
| 7.2.5 | Transkription Experteninterview III..... | 123 |
| 7.2.6 | Transkription Experteninterview IV | 132 |

II. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch |
| ABl | Amtsblatt der Europäischen Union |
| Abs | Absatz |
| Absch | Abschnitt |
| AEMR | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| Art | Artikel |
| AsylG | Asylgesetz |
| BAA | Bundesasylamt |
| BeWo | Betreutes Wohnen |
| BGBI | Österreichisches Bundesgesetzblatt |
| BH | Bundeshauptmannschaft |
| BMGFJ | Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend |
| BMI | Bundesministerium für Inneres |
| B-VG | Bundesverfassungsgesetz |
| BZÖ | Bündnis Zukunft Österreich |
| EAST | Erstaufnahmestelle |
| ebd. | ebenda |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EU | Europäische Union |
| FPG | Fremdenpolizeigesetz |
| FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs |
| GVG | Grundversorgungsgesetz |
| HMSA | Haager Minderjährigenschutzabkommen |
| ICRC | International Committee of the Red Cross |
| idF | in der Fassung |
| IFSW | International Federation of Social Workers |
| iSd | im Sinne des |
| JWG | Jugendwohlfahrtsgesetz |
| KRK | Kinderrechtskonvention |
| lit | litera |
| mj | Minderjährig |
| NGO | Nicht-Regierungsorganisation bzw. Non-Governmental Organization |
| OBDS | Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| ÖVP | Österreichische Volkspartei |

| | |
|-------------|--|
| SCEP | Separated Children in Europe Programme |
| SPÖ | Sozialdemokratische Partei Österreichs |
| Tir LGBI | Tiroler Landesgesetzblatt |
| TJWG | Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz |
| UBAS | Unabhängiger Bundesasylsenat |
| umF | unbegleiteter minderjähriger Flüchtling |
| UNHCR | United Nations High Commissioner for Refugees |
| UNICEF | United Nations Children's Fund |
| UNO oder UN | Vereinte Nationen bzw. United Nations Organization |
| Z. | Zeile |

Der kleine Fisch auf der Flucht

Der kleine Fisch lebt in einem Fluss, in der Region Dersim, am Fuße der kurdischen Berge. Dort, wo nach der Legende das biblische Paradies lag. Die Gegend hat nichts Paradiesisches mehr. Krieg und Umweltzerstörung haben sie zu einem Ort verwüstet, an dem mit den Bewohnern selbst die Hoffnung gestorben ist. Der kleine Fisch, ohne Familie oder Freunde, findet in einem Vogel einen neuen Freund. Beide machen sich auf den Weg über den Lauf des Euphrat zum persischen Golf, in der Hoffnung eine bessere Welt zu finden.

Ein Märchen in persischer Erzähltradition

1 Einleitung

In der Einleitung wird ein Zugang zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hergestellt. Es werden Hypothesen und Fragestellungen formuliert und das methodologische Vorgehen zur Beweisführung derselben. Um die Handhabung der vorliegenden Arbeit zu erleichtern, werden vorab der thematische Aufbau und einige fachliche Begriffe definiert.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen und durchgängigen Lesbarkeit nur in einer Geschlechterform gewählt, diese gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1.1 Einführung in das Thema

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) sind eine vielschichtige Thematik, die die ganze Welt betrifft. Einerseits sind die Staaten, die Kinder und Jugendliche auf Grund von bewaffneten Konflikten, schweren Unruhen, Menschenrechtsverletzungen, politischer Repression, großer Armut und Not verlassen, involviert und andererseits gleichermaßen die Länder, in denen diese in weiterer Folge Zuflucht suchen. Auch in Österreich gibt es eine Auseinandersetzung im Handlungsfeld umF auf unterschiedlichen Ebenen. Die Soziale Arbeit, die u.a. das Aufgabengebiet der Betreuung im Rahmen der Grundversorgung übernimmt, befasst sich ebenso damit.

Seit Herbst 2004 beschäftige ich mich mit den Problematiken rund um den Themenbereich Flüchtlinge und Asyl im legalen und illegalen Bereich. In einem Kurzzeitpraktikum in der Teestube im Frühjahr 2005 bin ich vor allem mit dem illegalen Bereich viel in Berührung gekommen und habe immer wieder Jugendliche für eine Beratung an DSA Christof Gstrein, der für umF in Tirol zuständig ist, vermittelt. Daraufhin absolvierte ich das Langzeitpraktikum bei Herrn Gstrein in der Abteilung Jugendwohlfahrt und kam konkret mit den

Problemstellungen in diesem Zusammenhang in Kontakt, mit denen ich mich nun in der Diplomarbeit tiefergehend auseinander setzen möchte.

Ich sehe es als problematisch an, im Bereich umF als Sozialarbeiterin zu arbeiten, da man sich in einer „Grauzone“ befindet zwischen Fremdenrecht und den negativen Bildern, die Asylwerbern und Flüchtlingen anhaften auf der einen Seite, sowie der Jugendwohlfahrt als etablierter und anerkannter Institution der Landesregierung, mit klaren Vorgaben in Bezug auf ihre Zuständigkeit und ihren Auftrag auf der anderen Seite. Ich möchte unterstreichen, dass es in diesem keine „Grauzone“ geben darf und auch die Soziale Arbeit im Bereich umF mit professionellem Selbstbewusstsein und qualitativen Konzepten – trotz restriktiven Fremdenrechts – aufwartet. Außerdem schwebt mir vor, durch die umfassende Auseinandersetzung mit der Materie ein Handbuch für die Praxis mit umF entstehen zu lassen, kritisch beleuchtet durch die folgende Hypothese:

Es besteht eine Diskrepanz in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und umF im Speziellen, zumal einerseits die Jugendwohlfahrt mit ihren hohen Standards des Kindeswohls für umF zuständig ist und auch nach diesen zu handeln hat und andererseits die restriktiven fremdenrechtlichen Gesetzes- und Durchführungsvorgaben zu befolgen sind, da sie als Rahmenbedingung für die Betreuung von umF gelten.

- Ist es rechtlich und ethisch vertretbar, dass umF eine schlechtere Behandlung in der Fürsorge erfahren, als österreichische Kinder und Jugendliche?
- Wie kann gerechtfertigt werden, dass Kinder und Jugendliche im Flüchtlingskontext in erster Linie als Flüchtlinge und erst in zweiter als Kinder behandelt werden?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind ein globales Thema, das in dieser Arbeit auch so angegangen wurde. Im ersten Teil werden die rechtlichen Voraussetzungen dargestellt, die den Rahmen für den praktischen Teil vorgeben. Hierbei wird auf die Soziale Arbeit im Handlungsfeld umF eingegangen, sowohl vom theoretischen Standpunkt aus, als auch vom

praktischen, indem die Betreuungseinrichtungen in Tirol vorgestellt werden. Der dritte und letzte Teil der Arbeit ist der Empirie gewidmet, die im Rahmen eines leitfadengestützten Experteninterviews ihre Umsetzung fand. Im Anhang befinden sich u.a. Adressen und Links zu Organisationen und Einrichtungen, die für diesen Themenbereich relevant sind.

Im rechtlichen Teil werden völkerrechtliche Dokumente, EU-Richtlinien und österreichische Gesetze im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Kindern beleuchtet, um ein Gesamtbild der Situation von umF auf rechtlicher Ebene zu zeichnen. Dazu gehört auch die für die Soziale Arbeit ethische Grundhaltung in Form der Menschenrechte, die in Österreich Verfassungsrang genießen. Die Kinderrechtskonvention ist ebenfalls von grundlegender Bedeutung. Die beschriebenen Richtlinien, Verträge und Gesetze bilden die Rahmenbedingungen, in denen sich die Soziale Arbeit bewegt. Aus ihrer Profession heraus, wartet die Soziale Arbeit mit eigenen Richtlinien und Konzepten für den Umgang mit umF auf. Die praktische Umsetzung all dieser gesetzlichen Vorgaben und sozialarbeiterischen Methoden wird anhand aller Einrichtungen in Tirol beschrieben. Im empirischen Teil geht es um die Erfassung des Standpunktes von Experten auf dem Gebiet der Betreuung von umF in Tirol, anhand der aufgestellten Hypothesen. Abschließend werden die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit der Thematik dargestellt und ein Blick in eine geforderte Zukunft geworfen.

1.2 Begriffsdefinitionen

Um das Verständnis der verwendeten Fachausdrücke in der vorliegenden Arbeit zu erleichtern, werden an dieser Stelle einige wichtige Begriffe vorab definiert.

1.2.1 Flüchtling

Ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist jede Person, die aus Gründen der Rasse (heute: Ethnie), der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung in ihrem Herkunftsstaat oder, im Falle der Staatenlosigkeit, im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts verfolgt wird.¹

1.2.2 Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling

Laut § 1 Tiroler Grundversorgungsgesetz 2006 sind „unbegleitete Minderjährige Fremde unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in Österreich eingereist sind, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise in Österreich ohne Begleitung zurückgelassen worden sind.“²

Nach der Definition des Separated Children in Europe Programme (SCEP) sind umF „Kinder unter 18 Jahren, die sich außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten und von beiden Eltern oder dem bisherigen Sorgeberechtigten getrennt sind. Einige Kinder sind vollkommen allein, während andere, die auch unter die Zuständigkeit des SCEP fallen, mit entfernten Verwandten leben.“³

¹ vgl. BGBl 1955/55 idF BGBl 1974/78

² Tir LGBl 2006/21

³ SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006, S. 9f

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) beschreibt in § 21 die Personenrechte von Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten, welche unter besonderem Schutz der Gesetze stehen. Mündige „Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.“⁴

1.2.3 Asylwerber

Laut § 2 Abs 1 lit 14 AsylG 2005 ist im Sinne des Bundesgesetzes „ein Asylwerber: ein Fremder ab der Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens“⁵.

1.2.4 Status des Asylberechtigten

Laut § 2 Abs 1 lit 15 AsylG 2005 ist im Sinne des Bundesgesetzes „der Status des Asylberechtigten: das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt“⁶. Das bedeutet, dass „einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates [siehe Dublin II Verordnung] zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne [...] der Genfer Flüchtlingskonvention droht“⁷.

⁴ BGBl I 2000/135

⁵ BGBl I 2005/100

⁶ ebd.

⁷ ebd.

1.2.5 Status des subsidiär Schutzberechtigten

Laut § 2 Abs. 1 lit. 16. AsylG 2005 ist im Sinne des Bundesgesetzes „der Status des subsidiär Schutzberechtigten: das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt“⁸. In § 8 Abs 1 wird der Refoulementschutz, wie der subsidiäre Schutz auch genannt wird, genauer beschrieben: „der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung [der Menschenrechte] [...] bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde“⁹.

1.2.6 Aufenthaltstitel

Der Ausdruck Aufenthaltstitel beschreibt „die von den Behörden eines Mitgliedstaates [der EU] erteilte und entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgestellte Erlaubnis oder Genehmigung, die dem Drittstaatsangehörigen oder dem Staatenlosen den Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates gestattet“¹⁰.

1.2.7 Drittstaat

Laut § 2 Abs 1 lit 20 AsylG 2005 ist im Sinne des Bundesgesetzes „ein Drittstaat: jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist“¹¹.

⁸ BGBl I 2005/100

⁹ ebd.

¹⁰ ABI 2004 L 304

¹¹ BGBl I 2005/100

1.2.8 Herkunftsstaat

Laut § 2 Abs 1 lit 17 AsylG 2005 ist im Sinne des Bundesgesetzes, „ein Herkunftsstaat: der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt, oder – im Falle der Staatenlosigkeit – der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes“¹².

1.2.9 Clearingverfahren

In einem Buch über das Clearingverfahren für umF in Deutschland, in dem Standards und Leitlinien für die Praxis aufgezählt werden, wird folgende Definition festgelegt: „Clearingverfahren beschreibt die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach der Einreise durchgeführt werden. Primäres Ziel des Clearingverfahrens ist die Klärung der Situation und der Perspektiven von unbegleiteten Minderjährigen“¹³.

1.2.10 Jugendwohlfahrt

Ziel der Jugendwohlfahrt, laut dem Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, ist es, „Familien zu fördern und zu unterstützen. Die Aufgaben sind im Wesentlichen im Jugendwohlfahrtsgesetz geregelt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist laut § 3 JWG auf alle Minderjährigen anzuwenden, die ihren Aufenthalt in Österreich haben“¹⁴.

¹² BGBl I 2005/100

¹³ Riedelsheimer; Wiesinger: Der erste Augenblick entscheidet. Karlsruhe, 2004. S. 14

¹⁴ Fronek, Heinz; Messinger, Irene (Hg.): Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Wien, 2002.

1.2.11 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der abhängig ist vom kulturellen, gesellschaftlichen und historischen Kontext. Was einem Kind gut tut und in seinem besten Interesse ist, wird kontrovers diskutiert. Die meines Erachtens treffendste Definition folgende: „Das Wohl des Kindes gilt als gewahrt, wenn es sich gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial entwickeln kann“¹⁵.

1.2.12 Obsorge

Unter dem Begriff Obsorge fasst das Zivilrecht die persönlichen Befugnisse der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, ihr Vermögen zu verwalten und sie gesetzlich zu vertreten zusammen. Die Obsorge endet mit der Volljährigkeit eines Kindes. In Bezug auf die Obsorgeinhaber werden seit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 zwei Gruppen unterschieden: Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern und andere mit der Obsorge betraute Personen, wie die Jugendwohlfahrt. Das Referat für Jugendwohlfahrt ist zuständig für die „Ausübung der Obsorge [...] von Gesetzes wegen für Findelkinder und anonym geborene Kinder sowie hinsichtlich Vermögensverwaltung und Vertretung für Kinder von minderjährigen Eltern“¹⁶

¹⁵ <http://www.kindeschutz.bs.ch/kindeswohl.htm>

¹⁶ Abteilung Jugendwohlfahrt: Hilfe für Kinder, Eltern und Familien. Innsbruck, 2004. S. 11

2 Rechtlicher Teil

Rechtliche Regelungen bilden die Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die Soziale Arbeit in allen Facetten und Handlungsfeldern abspielt. Aus diesem Grund ist es bedeutend, sich zwischen diesen Richtlinien und Gesetzen zurecht zu finden und nicht zuletzt auch darum, weil die Soziale Arbeit ihre ethischen Werte auf die Menschenrechte, in einem völkerrechtlichen Vertragswerk festgehalten, stützt. So wurde als Gegenstand der Sozialen Arbeit bei der Generalversammlung in Montreal, Kanada im Juli 2000 von der International Federation of Social Workers (IFSW) folgendes definiert:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. [...]

Soziale Arbeit basiert auf humanitären und demokratischen Idealen, und diese Werte resultieren aus dem Respekt vor der Gleichheit und Würde aller Menschen. Seit ihrem Beginn vor einem Jahrhundert hat die professionelle Soziale Arbeit sich auf die menschlichen Bedürfnisse konzentriert und die Entwicklung der Stärken der Menschen vorrangig unterstützt. Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit dienen als Motivation für sozialarbeiterisches Handeln. Professionelle Soziale Arbeit ist bemüht, Armut zu lindern, verletzte ausgestoßene und unterdrückte Menschen zu befreien, so wie die Stärken der Menschen zu erkennen und Integration zu fördern. Die Werte von Sozialer Arbeit sind in den ‚Codes of Ethics‘ in aller Welt enthalten.“¹⁷

Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen (OBDS) betont bei der Generalversammlung in Salzburg im Oktober 2004 diesen Aspekt als Berufspflicht für SozialarbeiterInnen. In den festgelegten ethischen Standards lautet der erste Artikel: „SozialarbeiterInnen sind den Menschenrechten verpflichtet. Aufträge, die den Menschenrechten widersprechen, werden zurückgewiesen“¹⁸. Ausgehend von diesen Definitionen ist zu erkennen, dass die Menschenrechte grundlegend für die Profession der Sozialen Arbeit sind und ihnen deshalb auch ein besonderer Stellenwert in dieser Arbeit zukommen soll, d.h. die Menschenrechte dienen als Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen.

¹⁷ <http://www.ifsw.org/en/p38000409.html>

¹⁸ <http://www.sozialarbeit.at/>

2.1 Allgemeine Rechtslagen zum Thema

Um einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Zusammenhänge, die in der Arbeit mit umF von Bedeutung sind, zu schaffen, habe ich den Blickwinkel vom Allgemeinen ins Spezielle gewählt. Dr. Josef Rohrböck, Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates, drückt diese Blickrichtung juristisch folgendermaßen aus:

„Nach den Rechtsquellen des Völkerrechts und den Rechtsquellen des EU-Rechts werden als dritte Rechtsschicht, die innerstaatlichen, also österreichischen Rechtsquellen zusammengefasst. Das österreichische Recht unterteilt sich wiederum grob in Verfassungsrecht und einfaches Recht. [...] Das österreichische Bundesverfassungsrecht ist nicht in einem Gesetzeswerk konzentriert, sondern in zahlreichen oft weit zerstreuten Rechtsquellen zu finden. [...] Nicht nur für den Asylbereich wichtig ist die Tatsache, dass in Österreich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) formell im Verfassungsrang steht“¹⁹.

2.1.1 Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurde in der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Es war das erste internationale Dokument dieser Art, bestehend aus dreißig Artikeln, welche aufbauend auf der angeborenen Würde des Menschen und dem Gleichheitsgrundsatz grundlegende Schutzbestimmungen des menschlichen Lebens, Verfahrensrechte und Freiheitsrechte beschreiben. Artikel 14 der Deklaration der Menschenrechte bezieht sich im Speziellen auf die Asylthematik:

„1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.“²⁰

Als gemeinsames Ideal aller Völker und Nationen stellte dieses Dokument allerdings „nur eine programmatische Absichtserklärung ohne völkerrechtliche Bindungswirkung dar“²¹. Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 als völkerrechtlichen Vertrag, fand die Allgemeine Erklärung

¹⁹ <http://www.asylum-online.at/>

²⁰ AEMR Art 14

²¹ Hummer: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 265

der Menschenrechte ihre Verbindlichkeit auf regionaler Ebene. „Die größere Homogenität in Regionalorganisationen fördert meist die Integration und die wirksame Verfolgung der Ziele. So ist z.B. der internationale Menschenrechtsschutz im Rahmen des Europarats erheblich effektiver als in den VN [Vereinten Nationen].“²² Die Signatarstaaten der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Verfassung, entschieden sich für die Einrichtung eines Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen. Dieser Gerichtshof ist zuständig für alle Belange, welche die Auslegung und Anwendung der Konvention betreffen und sowohl kompetent für die Bearbeitung von Staatenbeschwerden als auch Individualbeschwerden, etwa von natürlichen Personen oder Nichtregierungsorganisationen.

Am 3. September 1958 trat die Republik Österreich der EMRK bei. „Die EMRK ist ein vr [völkerrechtlicher] Vertrag, der die Republik Österreich kraft ihres Beitritts bindet. Ihre innerstaatliche Stellung ist durch drei Gegebenheiten bestimmt, nämlich ihre Inkorporation ins österreichische Recht, ihren Verfassungsrang und ihre unmittelbare Anwendbarkeit.“²³ Tatsächlich wurde die EMRK aber auf Grund eines formellen Fehlers im BGBl. 1958/210 erst 1964²⁴ in den Verfassungsrang gehoben.

„Die Rechte der EMRK sind in den Art[ikeln] 2 bis 14 aufgelistet. Dieser Katalog wird durch (Zusatz-)Protokolle ergänzt [...]. Im Laufe der Zeit und nicht zuletzt infolge der rasanten technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen treten immer wieder neue Bedrohungen des Individuums zu Tage, sodass die Formulierung konkreter Menschenrechte wie auch deren Schutz wohl nie abgeschlossen sein wird. Wichtig ist auch, dass die Konvention sich als europäischer Mindeststandard begreift. Dieser kann durchaus durch staatliche Schutzvorschriften oder andere internationale Übereinkünfte überboten werden und derogiert diesen nicht [...]. Allgemein wird die EMRK auch als europäischer ordre public, gewissermaßen als europäische Verfassungsgrundlage, angesehen.

Ohne strenge Kategorisierung kann man die Konventionsrechte zu folgenden Gruppen zusammenfassen:

- 1) Körperliche Integrität
- 2) Persönliche Freiheit
- 3) Geistige Freiheit
- 4) Achtung der Privatsphäre
- 5) Politische Rechte
- 6) Gleichheit
- 7) Verfahrensgarantien“²⁵

²² Schreuer: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 175

²³ Karl: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 300

²⁴ BGBl. 1964/59

²⁵ Karl: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 278f

Der oben erwähnte Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der konkret auf Asylwerber eingeht, findet sich nicht in der EMRK wieder. An der Allgemeingültigkeit der EMRK ist aber nicht zu rütteln und so betrifft sie natürlich auch Flüchtlinge, wobei die konkrete Erwähnung derselben das besondere Schutzbedürfnis und Notlage hervorheben würde. In einigen Artikeln werden Aspekte erwähnt, die ich als besonders relevant für umF erachte und daher im Folgenden erläutern möchte:

In Artikel 14 wird auf das Diskriminierungsverbot eingegangen, allerdings bezog sich dieses bis zum Protokoll Nr. 12 nur auf die in der Konvention verankerten Rechte. Seit November 2000 enthält Artikel 14 ein allgemeines Diskriminierungsverbot:

- „1. Der Genuss aller rechtlich festgelegten Rechte ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechte, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.
2. Niemand darf durch eine öffentliche Behörde aus einem der in Absatz 1 bezeichneten Gründe benachteiligt werden.“²⁶

Artikel 5 EMRK beschreibt das Recht auf Freiheit und Sicherheit, wobei einige Fälle einen Freiheitsentzug rechtfertigen, wie etwa die „Anhaltung von Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung (Jugendfürsorge, Jugendstrafrecht – lit d)“²⁷ oder auch „um eine unerlaubte Einreise (z.B. von Asylwerbern) zu verhindern (etwa an Grenzübergängen oder in Transitzonen auf Flughäfen); ausdrücklich erlaubt sind auch Schub- und Auslieferungshaft [lit. f]. [...] Gegenüber Festgenommenen besteht eine Pflicht zur Information (in möglichst kurzer Frist, in einer ihnen verständlichen Sprache, über die Gründe der Festnahme und Beschuldigungen – Abs 2).“²⁸ Meines Erachtens ist die Formulierung in diesem Zusammenhang zu vage und lässt deshalb Spielraum in der nationalen Gesetzgebung u.a. Schubhaft für Minderjährige legal zu verhängen.

In Artikel 8 wird das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dargelegt. „Als Eingriffe in das Familienleben sahen die Konventionsorgane die [...] fremdenpolizeiliche Ausweisung und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Familienangehörige an. [...] Art 8 schützt nur bereits vereinte Familien und

²⁶ Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 293

²⁷ Karl: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 284

²⁸ a.a.O. S. 284f

begründet zumindest kein generelles Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland; jedenfalls haben die Staaten bei der Gestaltung ihres Fremdenrechts einen relativ großen Gestaltungsspielraum.“²⁹

2.1.2 Kinderrechtskonvention

Aufbauend auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und unter dem Gesichtspunkt, dass Kinder „Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“³⁰ haben, wurde zu New York am 26. Januar 1990 bei der UN-Konvention über die Rechte des Kindes folgendes vereinbart:

Das Übereinkommen soll für alle Kinder und Jugendlichen angewandt werden, die unter achtzehn Jahre alt sind. Diese Definition erachte ich als besonders grundlegend, denn sie schließt eine Andersbehandlung aus, umF in erster Linie als Flüchtlinge zu behandeln und erst in zweiter als Kinder bzw. Jugendliche. Wird in einem Staat die Volljährigkeit früher oder später erreicht, so gilt das dort herrschende Recht³¹. In Österreich werden umF gemäß § 21 Abs. 2 ABGB, ungeachtet ihrer Herkunft, mit dem achtzehnten Geburtstag volljährig. Territorial erstreckt sich die Verpflichtung der KRK auf alle Kinder und Jugendlichen im Hoheitsgebiet eines Staates, die unter seine Rechtssprechung fallen, „das heißt auch Asyl suchende[...] Kinder[...], sowie Flüchtlings- und Migrantenkinder[...] – unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder ihrer potentiellen Staatenlosigkeit“³², fallen in den Zuständigkeitsbereich. Die KRK gilt auf allen „Ebenen eines Regierungssystems – für Exekutive, Legislative und Jurisdiktion“³³, was auch kontrolliert wird. In Form von verpflichtenden Länderberichten über Maßnahmen zur Umsetzung der KRK in bestimmten Abständen, die die Mitgliedstaaten zu verfassen haben, kann sich die UNO ein Bild der Situation machen und Empfehlungen zur Verbesserung aussprechen.

²⁹ Karl: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 287

³⁰ AEMR Art 25 Abs 2

³¹ vgl. KRK Art 1

³² Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, S. 6

³³ ebd.

Die Vereinten Nationen haben einen Ausschuss für die Rechte des Kindes gegründet, der sowohl für die Kontrolle der Einhaltung der KRK zuständig ist, als auch für die Verfassung von „Allgemeinen Bemerkungen“. Diese Bemerkungen beinhalten zentrale Probleme und Anliegen bezüglich der Kinderrechte, die vom Ausschuss beobachtet werden, schaffen jedoch kein neues Recht, sondern legen dieses nur aus. Das bedeutet, dass schon ratifizierte internationale Vertragswerke noch einmal in aller Deutlichkeit in Erinnerung gerufen werden. So hat der Ausschuss beobachtet, dass immer mehr Kinder und Jugendliche von der Situation betroffen sind, sich unbegleitet außerhalb ihres Herkunftslandes aufzuhalten. „Es gibt viele und sehr unterschiedliche Gründe dafür, dass ein Kind auf sich gestellt oder von seinen Eltern oder Sorgeberechtigten getrennt werden kann, diese reichen von der unmittelbaren Verfolgung des Kindes oder seiner Familie, über internationale Konflikte und Bürgerkriege bis hin zum Kinderhandel in seinen verschiedenen Erscheinungsformen – darin eingeschlossen der Verkauf durch die eigenen Eltern zur Verbesserung der sozialen Situation der Familie“³⁴. UmF sind in eine besonders benachteiligte und schutzbedürftige Gruppe, weswegen der Ausschuss eine Allgemeine Bemerkung verfasst hat, die den Vertragsstaaten klare Richtlinien für ihre Handhabung dieser Thematik vorgibt, entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen laut der KRK.³⁵

Besonders zu beachten ist Artikel 22 der KRK, denn er geht speziell auf die Situation von Kindern und Jugendlichen ein, die ein Land als Flüchtling betreten:

„1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß [!] ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen

³⁴ Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, S. 4

³⁵ vgl. ebd.

und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren, wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.³⁶

Einige allgemeine Aspekte der KRK möchte ich besonders hervorheben, da sie im Umgang mit umF eine Rolle spielen. So zieht Teil I der KRK die Vertragsstaaten in die Verantwortung, die im Übereinkommen festgelegten Rechte zu gewährleisten und alle Maßnahmen zu treffen, um das Wohl des Kindes als vorrangiges Ideal sicherzustellen. Das bedeutet, dass auch Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen den Zielen des Übereinkommens angepasst werden sollen, sofern dies nicht schon der Fall ist. Kurz- oder langfristig von ihren Eltern oder Familienangehörigen getrennte Kinder und Jugendliche bedürfen des besonderen Schutzes und Beistands des Staates. Daher ist dafür zu sorgen, dass Einrichtungen geschaffen werden, die u.a. umF betreuen, mit besonderem Augenmerk auf Kontinuität in der Erziehung und Berücksichtigung von ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Herkunft, einem angemessenen Betreuungsschlüssel und fachlich qualifiziertem Personal. In diesem Zusammenhang soll auch das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Bildung, Ruhe und Freizeit erwähnt werden. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Identität, d.h. dass ihr Name gleich nach der Geburt in ein Register aufgenommen wird und dass sie eine Staatszugehörigkeit haben. Auch die Chance auf regelmäßigen Kontakt zu Eltern oder anderen Familienangehörigen, den Betreuende von umF unterstützen sollen, und die Möglichkeit, die eigene Sprache zu verwenden sind Teil der Identität. Anträge auf Ein- oder Ausreise eines Vertragsstaates zum Zwecke der Familienzusammenführung sind vorrangig zu behandeln, ebenso andere allfällige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, demnach auch Asylverfahren. Bei all diesen Verfahren hat das Kind oder der Jugendliche gemäß seines Alters und seiner Reife das Recht auf freie Meinungsäußerung entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung. Dies schließt die Freiheit mit ein, dass die Meinung in jeglicher Art, in Wort, Schrift, Kunst oder durch andere vom Kind oder Jugendlichen gewählte Mittel, geäußert werden darf. Dieser Aspekt findet sich in keinsten Weise im österreichischen Asylgesetz wieder,

³⁶ KRK Art 22 Abs 1 und 2

wobei die Wissenschaften, die sich mit der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen befassen, gerade die kindgerechte Kommunikation hervorheben.

In Bezug auf die Entziehung der Freiheit, also auch die Verhängung von Schubhaft, schreibt die KRK vor, dass diese niemals rechtswidrig oder willkürlich erfolgen darf. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe sind nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse gemäß dem Alter des Kindes oder Jugendlichen zu vollziehen und mit umgehendem Zugang zu rechtlichem Beistand verbunden. Diese Formulierung ist meines Erachtens zu weit gefasst, da sie Spielraum bei der Auslegung offen lässt. Bei Opfern von Menschenhandel, Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung jeglicher Art sind die Vertragsstaaten dazu angehalten, Maßnahmen zur physischen und psychischen Wiederherstellung der Gesundheit und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu treffen.³⁷ Dabei muss die besondere Notlage und Hilflosigkeit von Kindern berücksichtigt werden und es

„sollte insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass unbegleitete Kinder die Trennung von Familienangehörigen durchgemacht und in unterschiedlichem Maße Verluste, Traumata, Zerstörung und Gewalt erlebt haben. Viele dieser Kinder, vor allem Flüchtlingskinder, haben außerdem die Erfahrung allgegenwärtiger Gewalt und der schweren Belastungen eines im Krieg befindlichen Landes gemacht. Aus alledem kann ein tief verwurzelttes Gefühl der Hilflosigkeit entstehen, das das Vertrauen des Kindes in andere Menschen empfindlich untergräbt. [...] Die tief sitzenden traumatischen Erfahrungen vieler der betroffenen Kinder verlangen besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit im Verlauf ihrer Betreuung und Genesung“³⁸.

In Teil II und III der KRK wird beschrieben, wie Erwachsene und Vertragsstaaten zusammenarbeiten sollen, damit alle Kinder und Jugendlichen zu ihren Rechten Zugang haben.

Alle Staaten dieser Erde haben die Möglichkeit die KRK zu unterzeichnen, wobei sie, um Bindungswirkung zu entfalten, einer Ratifikation bedarf. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verwaltet das Übereinkommen, beurkundet Beitritt und Ratifikation, verwaltet Vorbehalte von Vertragsstaaten und leitet diese an alle Staaten weiter, sofern sie mit Ziel und Zweck der KRK

³⁷ vgl. KRK Art 2 bis 39

³⁸ Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, S. 13f

konform gehen.³⁹ Österreich trat bereits 1990 der Konvention bei und ratifizierte sie im August 1992. Die KRK trat also für Österreich bereits im September 1992 in Kraft. Außerdem beschloss der Nationalrat, dass die KRK samt Vorbehalten und Erklärungen genehmigt wird und dass im Sinne des Artikels 50 B-VG Absatz 2 der Vertrag durch das Erlassen von entsprechenden Gesetzen zu erfüllen ist.⁴⁰ Dies bedeutet, dass der KRK nicht, wie der EMRK, die Stellung von Grundrechten auf Verfassungsebene zukommt. Trotzdem ist die Situation in Österreich, laut BMGFJ „vergleichsweise sehr gut und die in der Konvention geforderten Rechte sind weitgehend gewährleistet. Das Parlament hat dies anlässlich der Ratifikation 1992 festgestellt und auch das Kinderrechtskomitee hat 1999 und 2005 zahlreiche Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung gewürdigt“⁴¹.

2.1.3 Haager Minderjährigenschutzabkommen

Das Haager Minderjährigenschutzabkommen ist eine internationale Vereinbarung zum Schutz von Kindern, die sich in Österreich im BGBl 1975/446 manifestiert. Der Geltungsbereich des HMSA bezieht sich auf alle Minderjährigen, die – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – ihren gewöhnlichen Aufenthalt (sechs Monate; bei Kleinkindern können auch sechs Wochen genügen) in Österreich haben, wobei allerdings die Minderjährigkeit nicht nur im Aufenthaltsstaat, sondern auch im Herkunftsstaat gegeben sein muss. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar, da in § 21 ABGB die Volljährigkeitsgrenze von Österreich als Maßstab festgelegt wird und dies damit im Widerspruch steht. Inhaltlich werden im HMSA Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens eines Minderjährigen geregelt, d.h. dass das Pflschaftsgericht die Möglichkeit hat für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, nach österreichischem Recht Schutzmaßnahmen zu treffen.⁴² Das impliziert für mich, dass das

³⁹ vgl. KRK Art 46, 47, 48 und 51

⁴⁰ vgl. BGBl 1993/7

⁴¹ <http://www.kinderrechte.gv.at/home/in-oesterreich/monitoring/content.html>

⁴² vgl. BGBl 1975/446

Jugendwohlfahrtsrecht gleichermaßen für alle Kinder und Jugendlichen zu gelten hat und auch dementsprechende Maßnahmen gewährt werden müssen.

Ungeachtet dieser internationalen Verträge und den vielen Absichtserklärungen wurde auf der UN-Sondertagung zu Kindern 2002 hervorgehoben, dass in der Realität eine große Lücke zwischen einhellig postuliertem „Good Will“ und den tatsächlichen Lebensbedingungen von Millionen Kindern in der ganzen Welt klafft.⁴³ „Von den 2,2 Milliarden Kindern weltweit leben 86% in Entwicklungsländern, ebenso wie über 95% der Kindern, die nicht einmal das sechste Lebensjahr erreichen, keine Grundschule besuchen, Zwangsarbeit verrichten müssen oder Opfer von sexuellem Missbrauch sind. Mehr als die Hälfte aller Mütter genießen keine angemessenen Rechte, wie das Recht auf Betreuung während der Schwangerschaft und bei der Entbindung. Diese Bedingungen beeinträchtigen viele Kinder von Geburt an.“⁴⁴ Es ist deshalb Sorge dafür zu tragen, dass Kinder und Jugendliche, die als Zuwanderer, Asylsuchende oder Flüchtlinge eine Grenze übertreten, „vollständig geachtet werden – nach dem Recht der EU und der Mitgliedstaaten ebenso wie in der Politik“⁴⁵.

2.1.4 Genfer Flüchtlingskonvention

„1950 wurde das Amt des Hohen Kommissars der VN [Vereinten Nationen] für das Flüchtlingswesen (United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR) als Hilfsorgan der GV [Generalversammlung] der VN mit Sitz in Genf geschaffen. Heute umfasst das Aufgabengebiet von UNHCR neben Flüchtlingen auch Asylsuchende, zurückgekehrte Flüchtlinge und intern Vertriebene.“⁴⁶

⁴³ vgl. Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Brüssel 2006, S. 4

⁴⁴ Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Brüssel 2006, S. 4

⁴⁵ a.a.O. S. 6

⁴⁶ Seidl-Hohenveldern: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien 2004, S. 245

Ausgehend von den Vereinten Nationen, die einen einheitlichen Umgang mit Flüchtlingen basierend auf internationaler Zusammenarbeit anstrebten und darauf hofften, dass alle Staaten einen menschenfreundlichen und sozialen Standpunkt zur Flüchtlingsproblematik einnehmen würden, wurde am 28. Juli 1951 in Genf die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge errichtet. Das Abkommen stand allen Mitgliedstaaten der UNO zur Unterzeichnung offen, „ebenso jedem Nichtmitgliedstaat, der zur bevollmächtigten Konferenz über das Statut der Flüchtlinge und Staatenlosen eingeladen wurde, sowie jedem Staate, der von der Generalversammlung die Einladung zu Unterzeichnung erhält“⁴⁷. Der Hochkommissär der Vereinten Nationen ist mit der Überwachung dieses internationalen Übereinkommens betraut, er verwaltet Beitritts- und Ratifikationsurkunden. Am 26. August 1954 wurde zu Wien die Konvention ratifiziert und im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der enthaltenen Bestimmungen unter Berücksichtigung einiger Vorbehalte versprochen.

In Artikel 1 Abschnitt A lit 2 wird der Ausdruck Flüchtling definiert:

wer „2. sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist.“⁴⁸

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes merkt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) an, dass kinderspezifische Formen der Verfolgung ebenfalls zu berücksichtigen sind. In der Folge sollen alle „Personen, die mit Verfahren zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus an Kinder [...] befasst sind, [...] in besonderer Weise geschult werden, um eine kind- und kulturgerechte Anwendung nationaler und internationaler Flüchtlingsgesetze leisten zu können, die den Bedürfnissen beider Geschlechter gerecht wird. Um Asylanträge von Kindern angemessen beurteilen zu können, sollten Informationen über die

⁴⁷ BGBl 1955/55 idF BGBl 1974/78

⁴⁸ ebd.

Situation von Kindern, unter anderem von solchen, die Minderheiten oder Randgruppen angehören, wichtiger Bestandteil der von Regierungsseite eingeholten Landesinformationen über das Herkunftsland sein⁴⁹. Ich kann mich dieser Meinung anschließen und sehe aber leider die Umsetzung dieser Empfehlung im österreichischen Fremdenrecht nicht berücksichtigt.

Inhaltlich werden in der Genfer Flüchtlingskonvention Rechte und Pflichten eines Flüchtlings und der Umgang mit diesem genauer beschrieben, wobei sich die meisten Artikel auf die nach oben genannten Gesichtspunkten und innerstaatlichen Regelungen anerkannten Flüchtlinge beziehen. Artikel, die auch für Asylwerber eine Rolle spielen, werde ich an dieser Stelle vorstellen:

Artikel 27 geht auf die Frage der Erfassung der Identität ein und legt fest, dass „die vertragschließenden Staaten [...] jedem Flüchtling in ihrem Gebiete, der kein gültiges Reisedokument besitzt, Identitätspapiere aus[zu]stellen“⁵⁰ haben. Außerdem sollen „die vertragschließenden Staaten [...] soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit als möglich die Kosten eines solchen Verfahrens zu reduzieren.“⁵¹

In Artikel 31 lit 1 wird der Umgang mit Flüchtlingen ohne legale Einreise beschrieben, wobei die Republik Österreich zu diesem Artikel den Vorbehalt eingebracht hat, dass sie die enthaltenen Bestimmungen nur hinsichtlich solcher Flüchtlinge anerkennt, gegen die durch österreichische Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung nicht schon früher verfügt wurde.

„1. Die vertragschließenden Staaten sollen keine Strafen wegen illegaler Einreise oder Anwesenheit über Flüchtlinge verhängen, die, direkt aus einem Gebiet kommend, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Artikels 1 bedroht war, ohne Erlaubnis einreisen oder sich ohne Erlaubnis auf ihrem Gebiet befinden, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und gute Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit vorbringen.“⁵²

⁴⁹ Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, S. 18

⁵⁰ BGBl 1955/55 idF BGBl 1974/78

⁵¹ ebd.

⁵² ebd.

Zum Thema Aus- oder Zurückweisung schreibt die Genfer Flüchtlingskonvention in Art 32 Folgendes vor:

„1. Die vertragschließenden Staaten sollen keinen Flüchtling, der sich erlaubterweise auf ihrem Gebiet aufhält, ausweisen, es sei denn aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung.

2. Die Ausweisung eines solchen Flüchtlings soll nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die gemäß den gesetzlichen Verfahren erlassen ist. Dem Flüchtling soll, wenn keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit dagegenstehen, erlaubt werden, Entlastungsbeweise zu liefern, gegen die Ausweisung zu berufen und sich zu diesem Zwecke von der zuständigen Behörde oder von einer oder mehreren Personen, die von den zuständigen Behörden besonders dafür bestimmt sind, vertreten zu lassen.

3. Die vertragschließenden Staaten sollen solchen Flüchtlingen einen angemessenen Zeitraum gewähren, während dessen sie sich um die Einreise in ein anderes Land bewerben könne. Die vertragschließenden Staaten behalten sich das Recht vor, während dieses Zeitraumes die notwendigen internen Maßnahmen zu treffen.“⁵³

Artikel 33 „1. Kein vertragschließender Staat darf eine Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.

2. Der Vorteil dieser Bestimmung kann jedoch von einem Flüchtling nicht in Anspruch genommen werden, der aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltslandes darstellt oder der, wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Landes bedeutet.“⁵⁴

Dieser Artikel steht unter dem österreichischen Vorbehalt, dass die enthaltenen Bestimmungen nur hinsichtlich solcher Flüchtlinge anerkannt werden, die nicht aus Gründen der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Strafrechtspflege oder sonstiger öffentlicher Belange ausgewiesen werden.

Laut UNHCR wird die Genfer Konvention von 1951 samt dem ergänzenden Protokoll von 1967 als die „Magna Charta“ der Flüchtlinge bezeichnet und deren grundlegende Bedeutung wurde auf der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 wieder einmal betont. Ihre große Bedeutung rührt nicht allein daher, dass sie internationale Standards für die Behandlung von Flüchtlingen setzt. Sie liegt vor allem auch in der Tatsache begründet, dass sie ein weiterer Schritt im Rahmen der UNO ist, weltweit die Ideale der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ein – die Mitgliedstaaten bindendes – Vertragsnetz zu proklamieren. Ob die Genfer Flüchtlingskonvention in der heutigen Zeit noch einen geeigneten Rechtsrahmen bietet, wird häufig angezweifelt, da auch in Kriegs- und Konfliktsituationen Menschen gezwungen sein können, aus begründeter Frucht

⁵³ BGBl 1955/55 idF BGBl 1974/78

⁵⁴ ebd.

vor Verfolgung im Sinne der Konvention das Herkunftsland zu verlassen. Außerdem werden auch Krieg und Gewalt bewusst als Verfolgungsmethode eingesetzt, um bestimmte Gruppen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu unterdrücken oder Ähnliches⁵⁵, wie etwa „im ehemaligen Jugoslawien, in der Region der großen Seen in Afrika und im Kosovo. [...] Eine Analyse der heutigen Flüchtlingsbewegungen zeigt, daß [!] Verfolgung, ob in Friedenszeiten oder im Zusammenhang mit Krieg oder Konflikten, eine ihrer Hauptursachen ist. Es steht daher außer Zweifel, daß [!] das mit der Konvention von 1951 und dem Protokoll von 1967 geschaffene Schutzsystem nach wie vor die entscheidende universelle Grundlage für die Behandlung von Flüchtlingsproblemen ist“⁵⁶.

2.1.5 EU-Richtlinien

Auch die Europäische Union mit derzeit 25 Mitgliedstaaten, als kleinerer Zusammenschluss von Staaten als die Vereinten Nationen, gibt Rahmenbedingungen für Grund- und Menschenrechte vor, um diese auf EU-Ebene noch deutlicher darzustellen. Außerdem können der EMRK derzeit nur Staaten beitreten, wobei Bemühungen auf Seiten der Europäischen Kommission bestehen, dies zu ändern. Das Ziel ist, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch die Achtung derselben durch die EU überwachen würde.⁵⁷

Die EU betrachtet Kinderrechte als eine eigene Thematik, denn „Rechte und Bedürfnisse der Kinder müssen im Zusammenhang gesehen werden: die Achtung und Förderung ihrer Rechte müssen mit Maßnahmen zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse einhergehen“⁵⁸. Aus der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Juli 2006 geht hervor, dass an einer EU-Kinderrechtsstrategie gearbeitet wird, die die Rechte der Kinder auch weiterhin

⁵⁵ vgl. UNHCR: Die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Berlin, 1998.

⁵⁶ a.a.O. S. 2ff

⁵⁷ vgl. http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/rights/charter/fsj_rights_charter_de.htm

⁵⁸ Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Brüssel 2006, S. 3

fördern, schützen und berücksichtigen will und diese auch in die internen und externen Maßnahmen zu integrieren sind.

„Sie [die EU] verfügt über das Gewicht und die nötige Präsenz, um den Kinderrechten zu der Stellung zu verhelfen, die sie auf internationaler Ebene einnehmen sollten, und kann ihre globale Präsenz und ihren Einfluss zur wirksamen Förderung der allgemeinen Menschenrechte insbesondere in Bezug auf Kinder in allen Ländern der Welt nutzen. Auch kann sie sich dafür einsetzen, dass den Bedürfnissen der Kinder mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, und dabei das europäische Modell des Sozialschutzes sowie ihre politischen Verpflichtungen und Programme auf verschiedenen Gebieten nutzen.“⁵⁹

Inzwischen hat die EU ein eigenes Vertragswerk entworfen, das sich im Gegensatz zur EMRK, die sich ausschließlich bürgerlichen und politischen Rechten widmet, auch mit Themen wie Datenschutz und Bioethik auseinandersetzt. Gemeint damit ist die Charta der Grundrechte der EU, entworfen als Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa, die jedoch noch nicht Part des EU-Vertrags ist. Diese Charta beinhaltet sechs Kapitel zu den Gegenständen: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte und wird im folgenden Kapitel näher dargestellt.⁶⁰

2.1.5.1 Grundrechte in der EU

Die Europäische Union gründet sich auf die „unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität“⁶¹, sowie auf den „Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit“⁶². Sie möchte diese gemeinsamen Werte erhalten und entwickeln, unter Berücksichtigung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Fülle an Kulturen und Traditionen der europäischen Völker, und setzt sich für „freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie Niederlassungsfreiheit“⁶³ ein. Um bei all diesen Entwicklungen das Grundlegende nicht aus den Augen zu verlieren, wurde die Charta der Grundrechte der Union zu Papier gebracht, die allerdings bis dato nicht in Kraft getreten ist. Ihr Anwendungsbereich gilt laut Artikel II-111 „für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des

⁵⁹ Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Brüssel 2006, S. 6

⁶⁰ vgl. http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/rights/charter/fsj_rights_charter_de.htm

⁶¹ ABI 2004 C 310

⁶² ebd.

⁶³ ebd.

Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.“⁶⁴

Die Charta fußt, wie oben erwähnt, auf den Prinzipien der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Artikel II-78 bezieht sich auf das Recht auf Asyl und weist auf das Genfer Abkommen und seine Zusatzprotokolle hin. In Artikel II-79 geht es um den Schutz der Betroffenen bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Artikel III-265 bis Artikel III-268 gehen genauer auf die Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung ein. Interessant ist Artikel III-266, denn er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Harmonisierung der europäischen Asylpolitik erreicht werden kann:

„(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet sein soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung festgelegt, die Folgendes umfasst:

- a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
- b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
- c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
- d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
- e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
- f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
- g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung der Zuströme von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.“⁶⁵

In Bezug auf die Harmonisierung der europäischen Asylpolitik haben die Organisationen Save the Children und Separated Children in Europe Programme folgende Stellungnahme abgegeben:

„Harmonization efforts should strengthen child-friendly procedures and quality of refugee status determination and protection.

Despite the EU's efforts to harmonize asylum systems in Europe, there is still a great disparity among the procedures, protections and resources available in different EU

⁶⁴ ABI 2004 C 310

⁶⁵ ebd.

Member States. This has impact on the implementation of the Dublin II Regulation. For example, there are cases documented where EU Member States have refused to return children to Greece because of concerns raised regarding access of returned applicants to a fair asylum procedure as well as in adequate care provisions for separated children.”⁶⁶

Da sich die EU zur Achtung der Grundrechte und damit auch der Kinderrechte verpflichtet hat, dürfen diese Rechte einerseits nicht verletzt werden und andererseits muss die EU „diese Rechte, wenn sie für eine bestimmte Politik von Belang sind, auch bei deren Umsetzung nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen der Verträge berücksichtigen. Auch wenn sie diesbezüglich keine allgemeinen Befugnisse besitzt, gestatten ihr verschiedene besondere Zuständigkeiten nach Maßgabe der Verträge spezifische positive Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte“⁶⁷.

2.1.5.2 Schengenabkommen

Am 14. Juni 1985 einigten sich Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg und die Niederlande darauf, untereinander einen Raum ohne Grenzen zu bilden, den sogenannten Schengen-Raum (benannt nach der Stadt in Luxemburg, wo das Übereinkommen unterzeichnet wurde). In weiterer Folge wurde 1990 ein umfassendes Übereinkommen ausgearbeitet, das 1995 in Kraft trat und so kam es zur Aufhebung der Binnengrenzen und Bildung einer einzigen Außengrenze. Um die neue Freiheit mit dem Bedürfnis nach Sicherheit in Einklang zu bringen, wurden Maßnahmen eingeführt, die die Koordination zwischen Polizei-, Zoll- und Justizbehörden verbessern sollten. Erreicht wurde dieses Ziel durch die Implementierung eines komplexen Informationssystems (SIS). In den folgenden Jahren wurde der Schengen-Raum schrittweise auf die meisten Mitgliedstaaten ausgedehnt; Österreich unterzeichnete am 28. April 1995.⁶⁸

Die wichtigsten Maßnahmen umfassen:

- „1. den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und deren Verlagerung auf die Außengrenzen;
2. die gemeinsame Festlegung der Bedingungen für das Überschreiten der Außengrenzen;

⁶⁶ SCEP: The Implementation of the Dublin II Regulation and the Best Interests of Separated Children. 2006, S. 2

⁶⁷ Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Brüssel 2006, S.3f

⁶⁸ vgl. <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33020.htm>

3. die Trennung von Reisenden aus dem Schengen-Raum und solchen, die nicht aus diesem Raum kommen, an den Flughäfen und Häfen;
4. die Angleichung der Einreise- und Visa-Bestimmungen für Kurzaufenthalte;
5. die Einführung einer Koordinierung zwischen den Verwaltungen zur Überwachung der Grenzen;
6. die Festlegung der Rolle der Verkehrsunternehmen bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung;
7. die obligatorische Anmeldung der Staatsangehörigen von Drittländern, die von einem Land in ein anderes reisen;
8. die Festlegung von Bestimmungen über die Zuständigkeit für Asylanträge [siehe Dublinübereinkommen];
9. die Einführung eines grenzüberschreitenden Beschattungs- und Verfolgungsrechts;
10. die Stärkung der Zusammenarbeit der Justizbehörden durch eine Regelung für eine raschere Auslieferung und eine bessere Übermittlung der Ausführung der Strafen;
11. die Einrichtung des Schengener Informationssystems (SIS).⁶⁹

Der Schengen-Raum fällt unter den rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU, indem er einer parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Derzeit wird das Schengen Übereinkommen von 13 Mitgliedstaaten der EU uneingeschränkt angewandt. Einige Beschränkungen gelten noch für diejenigen Mitgliedstaaten, die erst 2005 bzw. 2007 beigetreten sind, werden aber im Laufe von höchstens sieben Jahren aufgehoben.⁷⁰

2.1.5.3 Dublin Verordnung

Im Bewusstsein, dass weitere Schritte für die Harmonisierung der EU-weiten Asylpolitiken nötig waren, wurde 1990 das Dubliner Übereinkommen geschlossen. Zielsetzung dieses Abkommen ist, dass Asylwerber nicht zu lange im Unklaren gelassen werden über den Ausgang ihres Antrages, außerdem soll gewährleistet werden, dass jeder Asylantrag von einem Mitgliedstaat bearbeitet wird und nicht die Verantwortung von einem Staat zum anderen geschoben wird und damit auch der/die Asylwerber. Das Dubliner Übereinkommen, überarbeitet im Jahre 2003, bestimmt den zuständigen Staat für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages.⁷¹

Bei den festgelegten Kriterien für die Zuständigkeit eines Staates für das Asylverfahren, ist eine Rangfolge vorgesehen, die auf der Antragstellung durch

⁶⁹ <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33020.htm>

⁷⁰ vgl. http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/freetravel/frontiers/fsj_freetravel_schengen_de.htm

⁷¹ vgl. ABI 1997 C 254

einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen basiert.⁷² Generell ist in erster Linie der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, der einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum ausgestellt hat.⁷³ „Im Falle eines Asylwerbers, der die Grenzen eines Mitgliedstaates illegal überschritten hat, ist dieser Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Asyl[...]werber sich in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Asylantrag gestellt hat, aufgehalten hat“⁷⁴. Es geht also darum, anhand von Indizien und Beweismitteln festzustellen, in welchem Mitgliedstaat ein Asylwerber sich zuerst aufgehalten hat, denn dieser ist im Normalfall für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig. Der UNHCR sieht einige Probleme darin, dass der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, der bei der Einreise des Antragstellers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die entscheidende Rolle gespielt hat.⁷⁵ Denn „diese Bestimmung kann, wenn sie nicht durch zusätzliche, korrigierende Maßnahmen ergänzt wird, zu einem ernst zu nehmenden Ungleichgewicht bei der Verteilung von Asyl[...]werbern unter den Mitgliedstaaten führen. Ein derartiges Ungleichgewicht würde nicht nur ernste Probleme für die an der Peripherie der Union gelegenen Staaten aufwerfen, sondern könnte auch negative Konsequenzen für den Schutz von Asyl[...]werbern und Flüchtlingen haben“⁷⁶. Einerseits würden Asylanträge zwangsläufig verzögert bearbeitet werden, da es gerade in Staaten, die eine Schengen-Außengrenze besitzen zur Häufung von Anträgen kommen wird, und andererseits, da die betroffenen Mitgliedstaaten als Reaktion auf das Ungleichgewicht der Lastenverteilung den Zugang zum Land einschränken könnten und ebenso den Zugang zum Asylverfahren.⁷⁷ Mit dieser Aussage stimme ich überein und möchte auch anmerken, dass die Beweisführung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates schwierig ist und deshalb viele eingeleitete Dublinverfahren nicht zum Tragen kommen. In dieser Zeit der Abklärung desselben, kann aber Schubhaft verhängt werden, obwohl sich später herausstellt, dass eine Zuständigkeit Österreichs gegeben war.

⁷² vgl. <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33153.htm>

⁷³ vgl. ABI 2003 L 50

⁷⁴ <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33153.htm>

⁷⁵ vgl. UNHCR: Anmerkungen zum Dubliner Übereinkommen. Berlin 2002, S.2f

⁷⁶ a.a.O. S. 3

⁷⁷ vgl. a.a.O. S. 3f

Prinzipiell spielt bei der Entscheidung nach dem Dubliner Übereinkommen vorzugehen das Schutzbedürfnis der betroffenen Person eine große Rolle, um eine dauerhafte Lösung zu gewährleisten, meint der UNHCR. Es soll im Vorhinein im Einzelfall überprüft werden, ob der Asylwerber „bereits über hinreichende Bindungen an den Staat, an den er überstellt werden soll, verfügt [...] [und auch] familiäre Beziehungen, kulturelle Bindungen, Sprachkenntnisse, der Besitz eines Aufenthaltstitels und vorausgegangene Aufenthalte in dem anderen Land [sollen] eine bedeutende Rolle“⁷⁸ bei der Entscheidungsfindung spielen.⁷⁹ So besteht die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat laut dem Dubliner Übereinkommen den Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen auch prüfen kann, wenn er nach den genannten Kriterien nicht zuständig wäre.⁸⁰

„Handelt es sich bei dem Asylwerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrages zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seine Asylantrag gestellt hat, zuständig.“⁸¹

In diesem Zusammenhang verlangt das SCEP die Ausdehnung der Definition des „Familienangehöriger“, um auch entferntere Verwandte oder Personen, die sich bereits um das Kind oder Jugendlichen gekümmert haben, mit einzubeziehen. Denn eigentlich geht es nur darum, dass der Obsorgeträger für die Aufgabe geeignet ist und die Unterbringung bei diesem dem Kindeswohl entspricht.⁸² Des weiteren gibt es eine Humanitäre Klausel, die noch einmal im Speziellen auf umF eingeht und in Artikel 14 Abs. 3 festlegt, dass, wie in Artikel 6, unbegleitete Minderjährige nach Möglichkeit und Wunsch räumlich an ihre Familie angenähert werden sollen. Bei dieser Entscheidung soll das Kindeswohl oberstes Entscheidungskriterium sein.⁸³ Das Separated Children in Europe Programme berichtet aus der Praxis mit diesen Kindern und Jugendlichen und gibt dazu folgenden Kommentar ab:

“Lack of proper consultation increases secondary movements as well as vulnerability and lessens chances for a durable solution.

⁷⁸ UNHCR: Anmerkungen zum Dubliner Übereinkommen. Berlin 2002. S. 2

⁷⁹ vgl. UNHCR: Anmerkungen zum Dubliner Übereinkommen. Berlin 2002, S. 2

⁸⁰ vgl. ABI 2003 L 50

⁸¹ ebd.

⁸² vgl. SCEP: The Implementation of the Dublin II Regulation and the Best Interests of Separated Children. 2006

⁸³ vgl. UNHCR: Anmerkungen zum Dubliner Übereinkommen. Berlin 2002, 3f

Practice shows that children are not always informed that their asylum application is being considered by a host country and that they most likely will be sent back to that country if they migrate onwards.

Furthermore, in several countries, children's views are not taken into consideration and they are simply informed that they will be returned under the Dublin II Regulation procedures. In some cases, children have disappeared before removal.

In other cases, children have been removed and later returned to the country. There is a case documented in Austria where the child was removed, returned and subsequently accepted to the asylum procedure in Austria."⁸⁴

Außerdem fordert das SCEP, dass das Personal, das mit umF in Zusammenhang mit dem Dubliner Übereinkommen arbeitet, adäquat ausgebildet ist, um angemessen und sensibel mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu können. Um das Kindeswohl mit verstärkt forcieren zu können, sollen Einwanderungs- und Asylbehörden mit den zuständigen Jugendwohlfahrtsträgern zusammen arbeiten und auf ihren Befund hin ist das Verfahren gegebenenfalls zu verschieben. Im Allgemeinen sollen Fälle, in denen minderjährige Flüchtlinge unter das Dubliner Übereinkommen fallen, mit Priorität behandelt werden und eine Festnahme allein aus Gründen ihres Aufenthaltsstatus verboten sein.⁸⁵

2.1.5.4 Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen

Diese Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 basiert auf der Charta der Grundrechte und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie bildet die Rahmengesetzgebung, für nationale Gesetze der Mitgliedstaaten in Bezug auf „Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“⁸⁶. Wie in der Charta der Grundrechte erwähnt, ist die Harmonisierung der Asylpolitik ein Ziel der EU, welchem sie mit dieser Richtlinie näher kommen will. Sie soll sicherstellen, dass in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Schutz für Flüchtlinge gewährleistet ist und ebenso ein Mindestniveau an Leistungen geboten wird. Auch soll die Angleichung der

⁸⁴ SCEP: The Implementation of the Dublin II Regulation and the Best Interests of Separated Children. 2006, S. 4

⁸⁵ vgl. ebd.

⁸⁶ ABI 2004 L 304

Rechtsvorschriften über Anerkennung eines Flüchtlings und des subsidiären Schutzes dazu führen, dass die Migration von einem EU-Mitgliedstaat in den anderen eingedämmt wird. Nicht von dieser Richtlinie betroffen sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Aufenthaltstitel auf Grund von familiärem oder humanitärem Ermessen in einem Mitgliedstaat haben.

In den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen in erster Linie Personen, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Religion, Nationalität, einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung wegen verfolgt werden. Diese Aspekte werden in diesem Dokument genauer dargestellt. Der Richtlinie nach ist es unerheblich, ob der Antragsteller diese Merkmale tatsächlich aufweist, solange sie ihm von dem Verfolger zugeschrieben werden.

Artikel 10 Abs. 1 „a) Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

b) Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Ritualen im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

c) Der Begriff Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.

d) Eine Gruppe gilt insbesondere als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten; geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass Artikel anwendbar ist.

e) Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger [Staat; Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes regieren; u.U. nichtstaatliche Akteure⁸⁷] sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.⁸⁸

Um auch die praktische Zusammenarbeit zu fördern, wird in Artikel 35 festgelegt, dass alle Mitgliedstaaten eine Kontaktstelle einzurichten haben, um

⁸⁷ vgl. ABI 2004 L 304

⁸⁸ ebd.

sich untereinander zu vernetzen und Informationen auszutauschen. Bis zum 10. Oktober 2007 werden Änderungsvorschläge und Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission geleitet, die bis spätestens 10. April 2008 dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten wird. Diese Berichterstattung hat dann alle fünf Jahre zu erfolgen, damit die Aktualität des Systems und somit sein Funktionieren gewährleistet sein kann.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche wird in der Richtlinie insbesondere darauf Wert gelegt, dass in erster Linie das Kindeswohl zu berücksichtigen ist. Anträge von Minderjährigen sind vorrangig zu behandeln und im Lichte kinderspezifischer Formen der Verfolgung zu bearbeiten. Auch, dass Familienangehörige schon allein auf Grund der Tatsache gefährdet sind, dass sie mit einem Flüchtling verwandt sind, wird festgehalten. In Artikel 30 wird speziell auf umF eingegangen und erläutert, dass versucht werden soll, mit Familienangehörigen Kontakt aufzunehmen, ohne dabei jemanden zu gefährden, dass eine angemessene, möglichst konstante Unterbringung gewährleistet sein muss, dass Geschwister zusammenbleiben sollen, solange es dem Kindeswohl nicht widerspricht und dass „das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige [...] im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder ausgebildet werden“⁸⁹ muss. Außerdem ergreifen

„1. die Mitgliedstaaten [...] so rasch wie möglich, nachdem die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Minderjährige durch einen gesetzlichen Vormund oder gegebenenfalls durch eine Einrichtung, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder durch eine andere geeignete Instanz, einschließlich einer gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich angeordneten Instanz, vertreten werden.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der bestellte Vormund oder Vertreter die Bedürfnisse des Minderjährigen bei der Durchführung der Richtlinie gebührend berücksichtigt. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig Bewertungen vor.“⁹⁰

⁸⁹ ABI 2004 L 304

⁹⁰ ebd.

2.2 Asylrecht

Im Jahr 2003 wurde das Asylgesetz von 1997 einer grundlegenden Novelle unterzogen. Diese Novelle wurde durch den Verfassungsgerichtshof evaluiert, wobei mehrere Bereiche geändert werden mussten, was im Herbst 2004 unter Einbindung aller relevanten Organisationen (Bsp. UNHCR, bedeutende Nicht-Regierungsorganisationen [NGOs]) geschah. Laut Heinz Fronek, für die Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge, fanden zwar Treffen von NGOs und dem Bundesministerium für Inneres statt, „bei welchen die Thematik der Neugestaltung des Asylrechts behandelt wurde, die Standpunkte der NGOs finden sich aber durchaus nicht im vorliegenden Text wieder“⁹¹. Angesichts der Richtlinien und Verträge, die in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurden, kann ich mich der Aussage Froneks nur anschließen. Im Parlament befasste sich ein Innenausschuss mit der Erstellung des Fremdenrechtspakets 2005. Aus dem Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.05.2005⁹² geht hervor, dass die Parteien sehr unterschiedlicher Meinung waren. Der Regierungskoalition (ÖVP und BZÖ unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel) ging es hauptsächlich um die schnelle Abwicklung der Verfahren und den Schutz vor Missbrauch. Sie nahmen das Asylgesetz von 1997 als Grundlage und waren der Meinung, dass das neue Asylrecht der Menschenrechtskonvention und der Verfassung entspreche. Die Opposition (SPÖ, Grüne ev. FPÖ) ging mehr auf die Inhalte ein und war widerspruch in einigen Punkten vehement. Trotz der Meinungsverschiedenheiten wurde diese – inzwischen in Kreuzfeuer der Kritik geratene – Asylrechtsnovelle 2005 mit vierzehn Artikeln Gesetz:

- Artikel 1: Änderung des Bundesverfassungsgesetzes
- Artikel 2: Asylgesetz 2005
- Artikel 3: Fremdenpolizeigesetz 2005
- Artikel 4: Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- Artikel 5: Änderung des Fremdengesetzes 1997
- Artikel 6: Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes
- Artikel 7: Änderung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 8: Änderung des Bundesgesetzes über den unabhängigen Bundesasylsenat
- Artikel 9: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991
- Artikel 10: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

⁹¹ Fronek, Heinz: Stellungnahme der Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge. Wien, 2005

⁹² http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,921926&_dad=portal&_schema

Artikel 11: Änderung des Gebührengesetzes 1957
Artikel 12: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
Artikel 13: Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes
Artikel 14 Änderung des Tilgungsgesetzes 1972⁹³

2.2.1 Asylgesetz

Das österreichische Asylgesetz wurde mit 1. Januar 2006 wirksam und setzte zugleich das Asylgesetz von 1997 außer Kraft. Im stenographischen Protokoll des Nationalrates heißt es zum Inhalt des Gesetzes:

„§ 1 stellt den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes dar; das AsylG 2005 regelt die Anerkennung von Fremden als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, sowie deren Aberkennung; somit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit Ausnahme von Anträgen im Familienverfahren (§ 35) keine Anträge im Ausland gibt. Des Weiteren regelt dieses Bundesgesetz auch, wann eine gänzlich negative Entscheidung – einem Antrag wird weder durch Zuerkennung der Status des Asylberechtigten noch des subsidiär Schutzberechtigten entsprochen – mit einer Ausweisung zu verbinden ist. Letztlich regelt das AsylG das Verfahren zur Erlangung einer Entscheidung über die Zuerkennung oder Aberkennung des Status [...] sowie über eine Ausweisung.“⁹⁴

An sich ist es nach den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention die Aufgabe eines Asylgesetzes, all jenen Menschen Schutz zu gewähren, die aus bestimmten Gründen ihr Herkunftsland verlassen mussten. „Diese Personen sind in mehrfacher Hinsicht und in besonderer Weise schutzbedürftig. Das Schutzbedürfnis betrifft nämlich nicht nur die Frage, ob der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten letztendlich gewährt wird, sondern auch das Verfahren, das dieser allfälligen Schutzgewährung vorausgeht“⁹⁵. Laut dem Forum Asyl wird ganz besonders schützenswerten und schutzbedürftigen Personen wie umF, durch das Asylgesetz nur teilweise oder gar nicht Genüge getan, das gilt auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

Im Asylgesetz an sich wird nur am Rande auf die besondere Stellung von Minderjährigen eingegangen. Es wird kein spezieller Umgang mit Kindern und Jugendlichen gefordert. Das stößt bei mir auf Unverständnis, da sich Österreich in kinderrechtlichen Maßnahmen ansonsten sehr engagiert zeigt. Im Großen und Ganzen hat sich die Situation von umF mit den Gesetzesnovellen in den

⁹³ BGBl I 2005/100

⁹⁴ RV 952 BgINR, 22. GP

⁹⁵ Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 51

letzten Jahren stetig verschlechtert. Bis zur Asylgesetznovelle 2003 oblag die rechtliche Vertretung für umF ab Antragstellung dem Jugendwohlfahrtsträger. Mit der Einführung der Zulassungsverfahren ging diese Zuständigkeit verloren, solange ein Jugendlicher noch nicht zugelassen war. Inzwischen sind, wie unten näher beschrieben, die Rechtsberater der EAST für die gesetzliche Vertretung von umF zuständig. Das hat zur Folge, dass den Kindern und Jugendlichen gerade in dieser besonders sensiblen Anfangsphase keine spezialisierte Unterstützung zuteil wird, da das Anforderungsprofil der Rechtsberater kein fachliches Wissen im Umgang mit Jugendlichen voraussetzt, ganz im Gegensatz zum Jugendwohlfahrtsträger. Und dass gerade umF in einem solch schwierigen und langwierigen Verfahren, wie dem österreichischen Asylverfahren, besonders dringend Unterstützung und Schutzes benötigen, steht wohl außer Frage.

Im Folgenden möchte ich die Punkte des AsylG 2005 vorstellen, die die Zielgruppe dieser Diplomarbeit betreffen:

In § 16 geht es um die Handlungsfähigkeit der Asylwerber. Bezüglich Minderjähriger wird festgehalten:

„(3) Ein mündiger Minderjähriger, dessen Interessen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, ist berechtigt, Anträge zu stellen und einzubringen. Gesetzlicher Vertreter für Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2) der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle, nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde. Widerspricht der Rechtsberater vor der ersten Einvernahme im Zulassungsverfahren einer erfolgten Befragung (§ 19 Abs. 1) eines mündigen Minderjährigen, ist diese in seinem Beisein zu wiederholen.

(4) Entzieht sich der mündige Minderjährige dem Verfahren (§ 24 Abs. 1) oder lässt sich aus anderen Gründen nach Abs. 3 kein gesetzlicher Vertreter bestimmen, ist der Jugendwohlfahrtsträger, dem die gesetzliche Vertretung zuletzt zukam, gesetzlicher Vertreter bis nach Abs. 3 wieder ein gesetzlicher Vertreter bestimmt wurde. Hatte im bisherigen Verfahren nur der Rechtsberater die gesetzliche Vertretung inne, bleibt dieser gesetzlicher Vertreter, bis die gesetzliche Vertretung nach Abs. 3 erstmals einem Jugendwohlfahrtsträger zufällt.

(5) Bei einem unmündigen Minderjährigen, dessen Interessen von seinen gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, ist der Rechtsberater ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle gesetzlicher Vertreter. Solche Fremde dürfen nur im Beisein des Rechtsberaters befragt (§ 19 Abs. 1) werden. Im Übrigen gelten die Abs. 3 und 4.⁹⁶

⁹⁶ BGBl 2005/100

Ein weiterer Paragraph, in welchem Minderjährige erwähnt werden, dreht sich um deren Aufgriff durch Organen der öffentlichen Sicherheitsdienste. Diese haben die Aufgabe, die Reiseroute zu erfragen und die Identität festzustellen und jeden „Fremde[n], der das 14. Lebensjahr vollendet hat [...] erkennungsdienstlich zu behandeln, soweit dies nicht bereits erfolgt ist“⁹⁷ (§ 44 Abs 5). Meiner Ansicht nach, sind für Befragungen solcher Art, wie auch von NGOs des Öfteren erwähnt, nur von geschultem Personal durchzuführen, das die Kompetenz besitzt kindgerecht und sensibel auf den Minderjährigen einzugehen. Zu hinterfragen ist für mich auch die erkennungsdienstliche Erfassung von Minderjährigen.

2.2.1.1 Ablauf eines Verfahrens

In § 17 AsylG ist der Verfahrensablauf geregelt, der mit dem Stellen eines Antrages auf internationalen Schutz beginnt. Dieser Antrag gilt als gestellt, sobald ein Fremder bei einer EAST, einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ der öffentlichen Sicherheit in Österreich um Schutz vor Verfolgung bittet. Bei Vorsprache vor einer anderen inländischen Behörde hat diese den Antrag an die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde weiterzuleiten. Als eingebracht gilt der Antrag, wenn der Fremde ihn persönlich bei der EAST stellt.⁹⁸ Dort hat „der Bundesminister für Inneres [...] ein Merkblatt über die einem Asylwerber obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen. Dieses ist spätestens bei Antragseinbringung in der Erstaufnahmestelle in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu übergeben. Dieses Merkblatt ist in jenen Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, dass die Asylwerber sie verstehen“⁹⁹ (§ 17 Abs 9) Angesichts der Tatsache, dass laut UNESCO in Entwicklungsländern die durchschnittliche Analphabetenquote bei 23% liegt, der Anteil der Frauen bei 64,1%, sind auch andere Formen der Informationsvermittlung angebracht. Die Statistik beinhaltet darüber hinaus nur Personen, die älter als 15 Jahre alt sind, dadurch wird der Analphabetismus bei

⁹⁷ BGBl 2005/100

⁹⁸ vgl. ebd.

⁹⁹ ebd.

Kindern und Jugendlichen außer Acht gelassen.¹⁰⁰ Zusätzlich zu diesem Merkblatt ist „dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle [...] eine ärztliche Untersuchung zu ermöglichen“¹⁰¹ (§ 28 Abs 4).

Dann beginnt das Asylverfahren mit dem Zulassungsverfahren. Der erste Schritt ist hierbei, dass die Antragsteller auf internationalen Schutz durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der EAST binnen 48, längstens nach 72 Stunden, befragt werden. Dabei geht es in erster Linie um die Ermittlung der Identität und des Reisewegs, um die Frage der Zuständigkeit Österreichs für das Asylverfahren zu klären, nicht aber um die Fluchtgründe selbst. Vor der Einvernahme muss der Asylwerber einerseits über die Folgen einer unwahren Aussage aufgeklärt werden und andererseits darüber, dass von seinen Antworten seine Glaubwürdigkeit im gesamten weiteren Verfahren abhängt.¹⁰² „Ein Asylwerber darf in Begleitung einer Vertrauensperson sowie eines Vertreters zu Einvernahmen vor der Behörde erscheinen; auch wenn ein Rechtsberater anwesend ist [...]. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden“¹⁰³ (§ 19 Abs 5). Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszuhändigen, eines Bescheids bedarf es nicht.

Asylwerber haben im Verfahren Mitwirkungspflichten, u.a. besteht die Pflicht der „Behörde, auch nachdem er Österreich, aus welchen Gründen auch immer, verlassen hat, seinen Aufenthaltsort und seine Anschrift bekannt zu geben und Änderungen so rasch wie möglich, während des Aufenthalts in Österreich längstens binnen sieben Tagen, zu melden. Hierzu genügt es, wenn ein in Österreich befindlicher Asylwerber seiner Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991¹⁰⁴ nachkommt“¹⁰⁵. Diese Bestimmung ist vor allem dann relevant, wenn eine Erstaufnahmestelle (EAST) ohne Zuweisung in die Grundversorgung eines Bundeslandes verlassen wird beziehungsweise der Aufenthaltsort des

¹⁰⁰ vgl. UNESCO Institute for Statistics: Adult (+15) Literacy Rates and Illiterate Population by Region and Gender. 2006.

¹⁰¹ BGBl 2005/100

¹⁰² vgl. ebd.

¹⁰³ ebd.

¹⁰⁴ BGBl 1992/9

¹⁰⁵ ebd.

Asylwerbers der Behörde nicht bekannt ist, da dies sonst die Einstellung des Verfahrens mit sich bringt.¹⁰⁶

„Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt, das in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird. Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien“¹⁰⁷ (§ 58 Abs 1). Auf Grund von organisatorischen und ökonomischen Überlegungen hat der Direktor des BAA unter Berücksichtigung der Anzahl der Asylwerber Außenstellen des BAA installiert. Außerdem hat er „durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung der Mitarbeiter des Bundesasylamtes deren Qualifikation sicherzustellen“¹⁰⁸ (§ 58 Abs 5). Das BAA ist auch zuständig für den Informationsaustausch mit den Vertragspartnern der Dublin-Verordnung¹⁰⁹. Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Staatendokumentation zu führen, um Fakten zu sammeln, „die relevant sind [...] für die Beurteilung, ob Tatsachen vorliegen, die auf die Gefahr von Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes in einem bestimmten Staat schließen lassen; [...] für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben von Asylwerbern und [...] für die Entscheidung, ob ein bestimmter Staat“¹¹⁰ (§ 60 Abs 2) als sicherer Drittstaat oder sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann.

Im Asylverfahren ergeht die Entscheidung mittels Bescheid, welcher einen Spruch und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.¹¹¹ In angemessener Frist kann dagegen Berufung erhoben werden. In § 23 wird geregelt, wie die Zustellung von solchen Bescheiden vonstatten gehen soll. Eine Sonderregelung für Minderjährige sieht vor: „ergeht eine Zustellung auf Grund der Angaben des Asylwerbers zu seinem Alter an einen Rechtsberater oder Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichen Vertreter, so ist diese auch wirksam bewirkt, wenn der Asylwerber zum Zeitpunkt der Zustellung volljährig ist“¹¹² (§ 23 Abs 6).

¹⁰⁶ vgl. BGBl 2005/100

¹⁰⁷ ebd.

¹⁰⁸ ebd.

¹⁰⁹ vgl. ebd.

¹¹⁰ ebd.

¹¹¹ vgl. ebd.

¹¹² ebd.

Für das Verfahren in zweiter Instanz ist der Unabhängige Bundesasylsenat zuständig. Er entscheidet über Berufungen gegen die Bescheide des Bundesasylamtes oder dessen Außenstellen durch eines seiner Mitglieder oder durch den Senat. Der Hauptsitz des UBAS ist beim BMI mit Hauptsitz in Wien, er verfügt außerdem über eine Außenstelle in Linz.¹¹³

Während des gesamten Asylverfahrens wird, bis auf die gesetzliche Vertretung, kein Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen gemacht. Diese Verabsäumung kann von grundlegenden Missverständnissen bis hin zu einer Retraumatisierung führen. Aus diesem Grund spreche ich mich für ein gesondertes Verfahren für Kinder und Jugendliche aus mit an Alter und Reife angepassten Methoden und adäquat ausgebildetem Personal.

2.2.2 Schubhaft

Die Bestimmungen zur Schubhaft finden sich im Fremdenpolizeigesetz 2005, in welchem die Ausübung der Befugnisse der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln geregelt wird¹¹⁴. Generell empfiehlt der UNHCR zu diesem Thema, dass der Freiheitsentzug von Asylwerbern prinzipiell vermieden werden sollte, denn er ist zwangsläufig mit einer gewissen Härte verbunden.¹¹⁵ Tatsächlich schränkt das Fremdenrechtspaket 2005 die Freiheit von Asylwerbern jedoch weiter ein. Die Anwesenheitspflicht ist nicht mehr nur an die EAST gebunden, sondern auch die Gründe für die Inschubhaftnahme wurden deutlich erweitert und die Dauer der nun zulässigen Anhaltung wurde ausgedehnt.¹¹⁶ Ist die Verhängung von Schubhaft unter den gesetzlich definierten Gründen nicht zu vermeiden, sollte ihr nur „unter der Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Nicht-Diskriminierung lediglich für folgende Zwecke“¹¹⁷ Folge geleistet werden:

¹¹³ vgl. BGBl I 1997/77 idF BGBl I 2005/100

¹¹⁴ vgl. BGBl I 2005/100

¹¹⁵ vgl. UNHCR: Kurzanalyse der Regierungsvorlage für das Fremdenrechtspaket 2005. Wien, 2005. S. 6

¹¹⁶ vgl. Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 8

¹¹⁷ UNHCR: Kurzanalyse der Regierungsvorlage für das Fremdenrechtspaket 2005. Wien, 2005. S. 6

- „Zur Klärung der Identität;
- Zur Feststellung der dem Antrag auf internationalen Schutz zugrundeliegenden Tatsachen, d.h. bis zur verfahrensrechtlichen Erstbefragung;
- Zur Handhabung von Fällen, in denen Asylwerber ihre Reise- oder Identitätsdokumente vernichtet bzw. gefälschte Dokumente zur Irreführung der Behörden des Zufluchtstaates benutzt haben; oder
- Zum Schutz nationaler Sicherheit oder öffentlicher Ordnung.“¹¹⁸

Da sich eine Inhaftierung immer negativ auf die psychische Verfassung auswirkt, sollte bei besonders schutzbedürftigen Menschen, wie „unbegleiteten älteren Personen, Folteropfern, Traumatisierten oder Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, tunlichst auf Alternativen zur Haft zurückgegriffen werden. Von der Inhaftierung minderjähriger Asylwerber ist jedenfalls abzusehen“.¹¹⁹ Unterstützt wird diese Forderung auch von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) des Ausschusses für die Rechte des Kindes. Dort wird beschrieben, dass in aller Regel Kindern, insbesondere umF, die Freiheit nicht entzogen werden soll, v.a. nicht aus Gründen, die ihren Auswanderer- bzw. Einbürgerungsstatus betreffen. Das gilt natürlich auch, wenn sich der Status nicht klären lässt. Erscheint eine Verhaftung aus anderen Gründen jedoch angebracht, so ist im Einklang mit den Gesetzen des jeweiligen Landes die kürzeste Zeitspanne zu bemessen und auf Grund der Minderjährigkeit alle Verfahren zu beschleunigen, um eine rasche Freilassung aus der Haft und Unterbringung in einer angemessenen Einrichtung zu arrangieren.¹²⁰

Laut Forum Asyl hat sich durch die neue Gesetzgebung die Situation für umF nicht verbessert. Im FPG fehlt weiterhin die gesetzliche Vertretung für Jugendliche über 16 Jahre, da sie als handlungsfähig eingestuft werden, was jedoch der KRK widerspricht. Seit Anfang des Jahres 2006 ist ein Anstieg der Zahl der minderjährigen Schubhäftlinge zu beobachten.¹²¹ Auch im Allgemeinen ist die erkennbarste Auswirkung des Fremdenrechtspakts 2005 die „Zunahme von Asylwerbern in Schubhaft um 500% im Vergleich zum Vorjahr“¹²², was nicht

¹¹⁸ UNHCR: Kurzanalyse der Regierungsvorlage für das Fremdenrechtspaket 2005. Wien, 2005. S. 6

¹¹⁹ a.a.O. S. 7

¹²⁰ vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, S.16

¹²¹ vgl. Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 20

¹²² a.a.O. S. 3

zuletzt auf die ausgeweiteten Gründe für eine In Schubhaftnahme zurückzuführen ist, die da wären:

„§ 76 (2) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde kann über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn

1. gegen ihn eine durchsetzbare – wenn auch nicht rechtskräftige – Ausweisung (§ 10 AsylG 2005) erlassen wurde;
2. gegen ihn nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde;
3. gegen ihn vor Stellung des Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Ausweisung (§§ 53 oder 54) oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot (§ 60) verhängt worden ist oder
4. auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird.“¹²³

Zu § 76 Abs 2 lit 1 merken die Rechtsberater der EAST-Ost an, dass es unangemessen erscheint, Schubhaft zu verhängen, obwohl noch kein rechtskräftiger Titel für eine Ausweisung gegeben ist. Der UBAS könnte noch einer allfälligen Berufung stattgeben, die dann eine aufschiebende Wirkung bzgl. der Ausweisung besitzt. In § 76 Abs 2 lit 2 ist angedeutet, dass auch wenn nur beabsichtigt ist, einen Asylantrag zurück- oder abzuweisen, schon Schubhaft verhängt werden kann.¹²⁴ Das kann meines Erachtens nicht verhältnismäßig sein. § 76 Abs 2 lit 3 soll eventuellem Missbrauch vorbeugen. Damit aber Schutzbedürftige nicht durch drohende Schubhaft von der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz abgeschreckt werden, ist nach UNHCR von einer Sanktionierung in Fällen, wo ein Antrag aus gutem Grund gestellt wird, abzusehen.¹²⁵ Was ein guter Grund in einem solchen Falle ist und wer dies entscheidet, ist nicht vermerkt. § 76 Abs 2 lit 4 bezieht sich auf das Dubliner Übereinkommen, wobei „die Praxis zeigt, dass es bei weitem nicht in allen Fällen, in denen ein Konsultationsverfahren mit einem EU-Mitgliedstaat eingeleitet wird, auch tatsächlich zu einer Zustimmung zur Übernahme durch den Mitgliedstaat kommt“¹²⁶. Das hat zur Folge, dass Asylwerber in Schubhaft gelangen können, obwohl sie im Nachhinein zum Asylverfahren in Österreich

¹²³ BGBl I 2005/100

¹²⁴ vgl. Rechtsberater EAST-Ost: Stellungnahme zum Entwurf der Fremdenrechtsnovelle 2005. Wien, 2005. S. 15

¹²⁵ vgl. UNHCR: Kurzanalyse der Regierungsvorlage für das Fremdenrechtspaket 2005. Wien, 2005. S. 8

¹²⁶ Rechtsberater EAST-Ost: Stellungnahme zum Entwurf der Fremdenrechtsnovelle 2005. Wien, 2005. S. 15

zugelassen werden. „Dieser Freiheitsentzug ohne jede Gewissheit, ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen und ohne anhängiges Ausweisungsverfahren, ist aus menschlicher Sicht bedenklich und scheint verfassungswidrig. [...]

Die Verhängung und Aufrechterhaltung der Schubhaft dient nicht nur dem verfahrenssichernden Zweck, sie trägt zudem den Charakter einer Bestrafung für die illegale Einreise, die Verheimlichung des Fluchtweges oder des Besitzes von Dokumenten. Konnte der Asylantrag wegen unzureichender Angaben zum Fluchtweg nicht bereits wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückgewiesen werden, erscheint die Schubhaft bei Abweisung des Antrags durch die EAST auch aus diesem Grund rechtfertigbar.“¹²⁷

Dabei wird in § 77 den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle der Schubhaft ein gelinderes Mittel, z.B. eine Unterbringung mit Meldeauflagen, anzuwenden, wenn es denselben Zweck erfüllen würde. Vor allem in Bezug auf Minderjährige wird darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit des gelinderen Mittels zu prüfen ist.¹²⁸ Laut dem Forum Asyl wird dies jedoch „von den fremdenpolizeilichen Behörden häufig nicht erwogen bzw. findet bei den Erwägungen die persönliche Situation des Asylwerbers kaum Berücksichtigung“¹²⁹.

2.2.3 Zuständigkeiten

Der Bund ist zuständig für die Einrichtung der Erstaufnahmestellen (EAST-West Thalham, EAST- Ost Traiskirchen, Flughafen Wien-Schwechat), der Betreuungseinrichtungen und der Koordinationsstellen. So richtet der Bundesminister für Inneres per Verordnung die Erstaufnahmestellen ein. Diese sind Teil des BAA und somit dem Direktor unterstellt¹³⁰. Die Landeskoordinationsstellen haben die Aufgabe, Asylwerber gemäß des Aufteilungsschlüssels den Ländern zuzuteilen, Flüchtlingsheime zu etablieren und zu führen, Transporte zu organisieren, Asylwerber bei den Gebietskrankenkassen zu melden, Koordination und Durchführung von Rückkehrprogrammen zu überwachen und sonstiges Administratives zu

¹²⁷ Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 12f

¹²⁸ vgl. BGBl I 2005/100

¹²⁹ Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 15

¹³⁰ vgl. BGBl 2005/100

regeln.¹³¹ Die Geschäftsverteilung der Landesregierung Tirol weist die politische Zuständigkeit der Abteilung Soziales zu, der der Aufgabenbereich der Flüchtlingskoordination zugewiesen wird. Die Hauptaufgabe der Länder ist es, die zugewiesenen Asylwerber gemäß der Grundversorgungsvereinbarung zu versorgen, das heißt, die nötige Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten.¹³² Bei diesem Vorhaben „kann das Land Tirol humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege durch schriftliche Vereinbarung zur Mitarbeit heranziehen“¹³³. Daneben fallen den Ländern noch viele andere Aufgaben zu, wie die Entscheidung über Aufnahme oder Entlassung von Asylwerbern aus der Betreuung und noch vieles mehr.

2.2.4 Tiroler Grundversorgungsgesetz

Im Jahre 2004 wurde eine „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich“¹³⁴ getroffen. Unter Bedachtnahme auf verfassungsrechtliche Prinzipien und europarechtliche Normen, der Richtlinie 2003/9/EG¹³⁵ sowie der Richtlinie 2001/55/EG¹³⁶, entstand die Grundversorgungsvereinbarung. Diese schuf die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine bundesweit einheitliche Versorgung, die jedoch nur das Verhältnis zwischen Bund und Ländern untereinander regelt, aber keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch für die Zielgruppe begründet.¹³⁷ Dieser Rechtsanspruch hält Einzug im Tiroler Grundversorgungsgesetz 2006, das „einerseits die Grundversorgungsvereinbarung und andererseits die zitierten

¹³¹ vgl. BGBl I 2004/80

¹³² vgl. ebd.

¹³³ Tir LGBl 2006/21

¹³⁴ BGBl I 2004/80

¹³⁵ Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten

¹³⁶ Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Ausnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

¹³⁷ vgl. BGBl I 2004/80

europarechtlichen Richtlinien in innerstaatliches Recht – soweit es in die Kompetenz des Landes fällt – ¹³⁸ umsetzt. „Die Beachtung der europarechtlichen Richtlinien äußert sich insbesondere in der Einräumung eines Rechtsanspruches auf die für Asylwerber vorgesehenen Leistungen und der Berufungsmöglichkeit an den UVS.“¹³⁹ Die Zielgruppe beziehungsweise die Anspruchsberechtigten werden hier folgendermaßen definiert:

„§ 4 Die Grundversorgung wird folgenden Personen gewährt, sofern sie sich in einer Notlage befinden:

a) Fremden mit Aufenthaltsrecht nach § 8 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach den §§ 72 und 73 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, oder mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung nach § 76 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes,

b) Fremden ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,

c) Fremden, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, deren Ehegatten sowie deren unverheirateten minderjährigen Kindern, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat.

Das Vorliegen einer Notlage wird bei diesen Personen bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.“¹⁴⁰

Die Leistungen, die aus der Grundversorgung erwachsen, dienen einerseits der Befriedigung physischer Bedürfnisse, wie menschenwürdige Unterbringung, Krankenversicherung, angemessene Verpflegung, Kleidung und ein monatliches Taschengeld „für Fremde in organisierten Unterkünften und für unbegleitete Minderjährige, ausgenommen bei individueller Unterbringung“¹⁴¹ (§ 5 Abs 1 lit c). Andererseits umfasst die Grundversorgung auch die Befriedigung psychischer oder sozialer Bedürfnisse, wie Information, Beratung und Betreuung zur Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr. In welchem Ausmaß diese Betreuung zusteht und wie der Zugang geregelt ist, wird nicht genauer erläutert. Des Weiteren ist die Grundversorgung an viele Bedingungen geknüpft und kann unter diversen Umständen gekürzt oder ganz gestrichen werden.¹⁴²

UmF werden nach der Zulassung in der EAST für zwei Monate im Clearing-House Salzburg untergebracht und dann durch Zuweisung auf die Bundesländer aufgeteilt. Über die Betreuung der Abteilung Jugendwohlfahrt des

¹³⁸ Landesrechnungshof: Bericht über das Flüchtlingswesen in Tirol. Innsbruck, 2006. S. 11

¹³⁹ a.a.O. S. 11f

¹⁴⁰ Tir LGBl 2006/21

¹⁴¹ ebd.

¹⁴² vgl. ebd.

Amtes der Tiroler Landesregierung kommen Kinder und Jugendliche in den ihnen entsprechenden Einrichtungen unter, d.h. in Wohngruppen, Wohnheimen oder im Rahmen des Betreuten Wohnens.¹⁴³ Auf diese Sonderbestimmungen für umF geht § 7 genauer ein:

„(1) Unbegleitete Minderjährige sind unbeschadet der Bestimmungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBl Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung über die Leistungen der Grundversorgung nach § 5 hinaus zur psychischen Festigung und zur Schaffung einer Vertrauensbasis durch Maßnahmen zur Stabilisierung zu unterstützen. Im Bedarfsfall kann darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt werden. Die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen kann zu diesem Zweck in einer Wohngruppe, in einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder durch individuelle Unterbringung erfolgen.

(2) Wohngruppen können für unbegleitete Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf eingerichtet werden. Wohnheime können für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete Minderjährige eingerichtet werden. Einrichtungen für betreutes Wohnen können für unbegleitete Minderjährige eingerichtet werden, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

(3) Darüber hinaus kann die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger folgende zusätzliche Leistungen der Grundversorgung umfassen:

- a) eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt),
- b) die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
- c) die Abklärung der Zukunftsperspektiven im Zusammenwirken mit den Behörden,
- d) gegebenenfalls die Ermöglichung einer Familienzusammenführung,
- e) gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.“¹⁴⁴

Auffallend ist, dass die Formulierung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes in Bezug auf die Unterbringung von umF nur Kann-Bestimmungen enthält, im Gegensatz zur Grundversorgungsvereinbarung (Artikel 7), deren Abfassung auf einer Muss-Formulierung beruht. Einschränkung oder Einstellung und Ausschluss von Leistungen der Grundversorgung werden nach denselben Kriterien wie bei Erwachsenen beurteilt, was für mich gegen jegliches deklarierte Recht von Kinder und Jugendlichen auf existenzsichernde Unterstützung des Staates spricht. Beim Kostenersatz durch den Empfänger der Leistungen aus der Grundversorgung gelten ähnliche Bestimmungen, wie beim Tiroler Grundsicherungsgesetz, LGBl 2006/20. Für umF bedeutet dies, dass die Kosten der Grundversorgung, die vor der Volljährigkeit erwachsen sind, nicht vom Jugendlichen zurückgezahlt werden müssen.¹⁴⁵ Die Kostenhöchstsätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von umF

¹⁴³ vgl. Landesrechnungshof: Bericht über das Flüchtlingswesen in Tirol. Innsbruck, 2006. S. 39

¹⁴⁴ Tir LGBl 2006/21

¹⁴⁵ vgl. a.a.O. §§ 7 und 10

– inklusive aller Steuern und Abgaben – betragen pro Person und Tag folgenden Satz:

| | |
|--|-----------------------|
| „in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10) | € 75,- |
| in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) | € 60,- |
| in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder sonstigen geeigneten Unterkünften | € 37,- ¹⁴⁶ |

In der Stellungnahme des UNHCR zum Tiroler Grundversorgungsgesetz wird beispielsweise bemängelt, dass sich eine unzureichende Mitwirkung des Antragstellers im Asylverfahren auf das Ausmaß der Grundversorgung auswirken kann. Nach der Meinung des UNCHR, sollten sich Grundversorgungsgesetze ausschließlich mit Fragen beschäftigen, die die Grundversorgung betreffen, unabhängig von anhängigen Verfahren. Auf der anderen Seite werden die Sonderbestimmungen für umF begrüßt, die über die Leistungen der Grundversorgung hinaus gewährt werden können. Es wird auch noch einmal gesondert darauf hingewiesen, dass alle Entscheidungen betreffend Kinder und Jugendliche unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls getroffen werden sollen.¹⁴⁷

2.2.5 Altersfeststellung

Schon in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) des Ausschusses für die Rechte des Kindes wird das Thema Altersfeststellung aufgegriffen. Um zu einer fundierten Entscheidung unter dem Aspekt des Kindeswohls zu gelangen, ist es unabdingbar, die Identität des Kindes oder Jugendlichen festzustellen. Dazu gehören Nationalität, die genossene Erziehung, der ethnische, kulturelle und sprachliche Hintergrund, ebenso die Umstände der Notlage und das Ausmaß des Schutzbedürfnisses. Um diese Dinge erfahren zu können, muss in einem fremdenrechtlichen Verfahren geschultes Personal eingesetzt werden, das mit sensiblen, dem Alter und Geschlecht entsprechenden Befragungstechniken

¹⁴⁶ BGBl I 2004/80 Art 9

¹⁴⁷ vgl. Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 3f

vertraut ist.¹⁴⁸ Abgesehen davon ist der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Meinung, „unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder, bei denen es keine Anzeichen dafür gibt, dass sie des internationalen Schutzes bedürfen, sollten nicht automatisch ins Asylverfahren aufgenommen werden, sondern gemäß anderer gültiger Regelungen zum Schutz von Kindern, beispielsweise der jeweiligen Gesetzgebung zum Jugendschutz vor Schaden bewahrt werden“¹⁴⁹. Nun ist aber die Praxis in Österreich eine andere, denn Kinder und Jugendliche werden in erster Linie als Flüchtlinge betrachtet und erst in zweiter als Kinder und Jugendliche. Daraus ergibt sich, dass Asylwerber, die ihre Minderjährigkeit nicht mit als „authentisch erklärten“ Dokumenten belegen können, im Zweifel für volljährig erklärt werden. Der Grundsatz „in dubio pro reo“¹⁵⁰ scheint hier keine Anwendung zu finden. „Diese Vorgangsweise sowie die ‚Qualität‘ dieser [Alters]Feststellungen sind nicht nur vom Menschenrechtsbeirat deutlich kritisiert worden, sondern hat sich beispielsweise auch der UBAS mit der Frage der Altersfeststellung durch Organverwalter des Bundesasylamtes auseinandergesetzt“¹⁵¹, da diese zumeist nicht über einschlägige Fachkunde verfügen, die sie überhaupt erst dazu befähigen würde.

Bei einer Konsensuskonferenz über medizinische Methoden zur Altersbestimmung von Jugendlichen wurde herausgearbeitet, dass das Geburtsdatum mit Hilfe von medizinischen Methoden nicht festgestellt werden kann. Unter den Methoden, die zur Verfügung stehen ist wohl das Handwurzelröntgen bei männlichen Jugendlichen bis zu einem Alter von 17 Jahren, bei weiblichen bis zu einem Alter von 15 Jahren am aussagekräftigsten und mit einem relativ niedrigen gesundheitlichen Risiko verbunden. Vom Handwurzelröntgen einmal abgesehen, gibt es keinerlei Normwerte, die eine sichere Alterseinschätzung ermöglichen. „Zu berücksichtigen ist jedoch auch hier eine Relativierung der Aussagekraft durch eine Standardabweichung von 15,4 Monaten für 17-jährige Knaben bzw. 11,2 Monaten für 15-jährige

¹⁴⁸ vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, S. 8

¹⁴⁹ a.a.O. S. 17

¹⁵⁰ im Zweifel für den Angeklagten

¹⁵¹ Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S 54

Mädchen“¹⁵². Außerdem hat sich die Knochenreifung der Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten beschleunigt, was die Normtabelle nicht berücksichtigt. Auch ethnische Unterschiede, die gerade bei der Thematik der Asylwerber doch eine Rolle spielen, sind nicht in die Tabelle miteinbezogen. Allgemein kann man sagen, dass alle Methoden, die sonst noch zur Anwendung kommen, wie etwa Zahnuntersuchungen oder Röntgen des Schlüsselbeins, ebenso große Streubreiten aufweisen oder ein größeres gesundheitliches Risiko bedeuten.¹⁵³

Die erwähnten Methoden „treffen Aussagen über das biologische Alter, aus dem [...] nur mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf das tatsächliche (chronologische) Alter rückzuschließen ist. Das psychosoziale Alter ist unter Anwendung entwicklungspsychologischer Verfahren nur dann bestimmbar, wenn Sprachbarrieren und Kulturdifferenzen auszuschließen sind“¹⁵⁴. Da gerade bei umF letztere Erwähnungen a priori anzunehmen sind, wird die Altersbestimmung noch schwieriger. Es existieren noch keine empirisch belegte Aussagen darüber, in welchem Ausmaß und inwieweit ethnische und umweltabhängige Einflüsse, sowie die Historie des Einzelnen die Altersparameter modifizieren.

Prof. Dr. Ernst Berger und Prof. Dr. Max Friedrich machen das psychosoziale Alter bzw. die Reife daran fest, inwieweit Unterstützung und Fürsorge gebraucht werden und diese Bedürfnisse einzuschätzen sind der Sinn und die Aufgabe der Altersfeststellung. Die hierfür verwendeten Methoden leiten sich von Techniken der Bestandsaufnahmen der Kinderpsychiatrie und Entwicklungspsychologie ab und manifestieren sich in Interviews und Beobachtungen durch Experten im pädiatrischen Bereich.¹⁵⁵ Auch die Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge ist der Auffassung, dass die Altersfeststellung, also die Beurteilung der körperlichen Entwicklung und der psychischen Reife des Minderjährigen, nur für Experten und nach Beobachtung

¹⁵² <http://www.kinderstimme.at/presse/pdf/Presse-Altersbestimmung-Jugendlicher-2000-03.pdf>, S. 2

¹⁵³ vgl. a.a.O. S. 2ff

¹⁵⁴ a.a.O. S.2

¹⁵⁵ vgl. http://www.asyl.at/umf/umf/altersbestimmung_berger.pdf, S. 18ff

über einen längeren Zeitraum hinweg möglich ist.¹⁵⁶ Auch meiner Ansicht nach, sollten Altersfeststellungen nur auf diese Art und Weise vollzogen werden und das auch nur im äußersten Notfall, da v.a. hier der Grundsatz „in dubio pro reo“ Anwendung finden soll, um unnötige die Verzögerung einer angemessenen Fürsorge zu vermeiden.

2.3 Jugendwohlfahrtsrecht

Im Jahre 1998 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 novelliert, das die „Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge auf[...]stellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich“ erlässt¹⁵⁷. Des Weiteren wird die Trägerschaft der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf die Länder übertragen, deren Gesetzgebung die Details regelt, was zur Folge hat, dass es in Österreich neun unterschiedliche Gesetzgebungen gibt. Den Ländern obliegt daneben auch, die Dienste der Jugendwohlfahrt mit entsprechend ausgebildeten Fachkräften auszustatten und gegebenenfalls für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zu sorgen. Außerdem haben die Jugendwohlfahrtsträger „bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereich zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls haben sie sich um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen“¹⁵⁸. Das Handlungsfeld der Jugendwohlfahrt ändert sich ständig, einerseits durch unterschiedliche Jugendkulturen, die immer wieder neue Vorgehensweisen verlangen und andererseits findet die Globalisierung ihre Entsprechung, durch den freien Personenverkehr der EU, aber auch durch Flüchtlinge und im Besonderen zu umF. Das hat insofern Bedeutung für die öffentliche Jugendwohlfahrt, als der persönliche Anwendungsbereich folgender ist:

„§ 3 Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Inland haben; österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“¹⁵⁹

¹⁵⁶ vgl. Fronek, Heinz: Stellungnahme der Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge. Wien, 2005

¹⁵⁷ BGBl I 1999/53

¹⁵⁸ ebd.

¹⁵⁹ ebd.

2.3.1 Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz

Basierend auf dem Bundesgesetz ist das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002¹⁶⁰ neben einigen Bestimmungen des ABGB¹⁶¹ die Grundlage für die Tiroler Jugendwohlfahrt. Die wichtigsten Bestimmungen des TJWG für den Bereich umF sind folgende:

„§ 1 Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat

- a) für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht von der Empfängnis an sowie der Säuglinge und ihrer Eltern zu sorgen und
- b) die Entwicklung Minderjähriger durch Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und erforderlichenfalls durch Erziehungsmaßnahmen zu sichern.“¹⁶²

In § 2 werden einige Grundsätze der Jugendwohlfahrt beschrieben, wie

- „Grundlegende Bedeutung der Familie, in deren Bindungen nur insoweit eingegriffen werden darf, als es das Wohl von Minderjährigen erfordert
- Unterstützung der Familie
- Gewaltlose Erziehung
- Beachtung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Bedürfnisse, der Sprachzugehörigkeit und der Religion des Minderjährigen
- Zusammenarbeit mit Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern
- Bedachtnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse“¹⁶³

Die Bestimmung des § 4 über den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes präzisiert die Zielgruppe des Bundesgesetzes. So sind Hilfen der Erziehung allen Minderjährigen zu gewähren, die sich in Tirol aufhalten und – falls als nötig erachtet – auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.¹⁶⁴

Eine Untergruppe des Jugendwohlfahrtsbeirates hat in den Leitlinien der Jugendwohlfahrt für verschiedene Bereiche Empfehlungen für die Arbeit in diesem Handlungsfeld entwickelt. Dabei wurde auf die Themen Kultur des Aufwachsens, Prävention, Abklärung, Jugendwohlfahrt und Schule, Allianzen, ambulante Familienarbeit und Fremdunterbringung eingegangen. Anhand dieser Empfehlungen möchte ich einige Punkte vorstellen, die ich als relevant für die Arbeit mit umF erachte. So wachsen Kinder und Jugendliche in einer Umwelt auf, in der die Rahmenbedingungen einen Entwicklungsprozess vielfach erschweren. „Verschiedene Faktoren der gesellschaftlichen

¹⁶⁰ Tir LGBI 2002/51 idF Tir LGBI 2006/22

¹⁶¹ idF des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz BGBl I 2000/135

¹⁶² Tir LGBI 2002/51 idF Tir LGBI 2006/22s

¹⁶³ Abteilung Jugendwohlfahrt: Hilfe für Kinder, Eltern und Familien. Innsbruck, 2006.

¹⁶⁴ vgl. Tir LGBI 2002/51 idF Tir LGBI 2006/22

Entwicklung (zunehmende Ökonomisierung aller Lebensbereiche, Armut inmitten des Wohlstands, Versagen bisher Halt gebender Institutionen und Wertsysteme u.a.m.) erzeugen hohe Belastungen und Widersprüche für Familien und alle ihre Angehörigen.“¹⁶⁵ Aus diesem Grund setzt sich die Jugendwohlfahrt auf mehreren Ebenen für eine Kultur ein, die das Aufwachsen aller Kinder fördert. In politischer Hinsicht sind gesellschaftliche Verhältnisse zu schaffen, die prekären Situationen vorbeugen (Prävention) und vorhandene Hilfsinstitutionen zu unterstützen und deren Professionalisierung und Vernetzung zu fördern.¹⁶⁶

2.3.2 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist ein oft verwendeter, auch in dieser Arbeit, und wird in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Intentionen diskutiert, sowohl in den Human- und Sozialwissenschaften, wie auch in Recht (siehe Kinderrechtskonvention) und Politik. Während der Familienrechtsreform in den 70er Jahren floss der Begriff des Kindeswohls in zahlreiche Bestimmungen des Kindschaftsrechts mit ein und ist dort bis heute als Leitgedanke dieses gesamten Rechtsgebietes verankert. In der Jugendwohlfahrt ist das Kindeswohl einer der zentralen Begriffe und Bezugspunkt des sozialarbeiterischen Handelns. Die genaue Definition dieses Terminus bereitet Schwierigkeiten, sie wird häufig vermieden bzw. im Vagen belassen, da neben kulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Werthaltungen die größte Variable wohl das jeweilige Kind selbst ist. Trotz allem ist es wichtig, sich mit den ideellen, inhaltlichen und rechtlichen Dimensionen dieses Begriffes zu beschäftigen und „notwendig, sich über Voraussetzungen für das Kindeswohl zu verständigen und daraus Anforderungen an das Umfeld des Kindes abzuleiten“¹⁶⁷.

Die BH Innsbruck, Referat für Jugendwohlfahrt, hat fünf Standards zur Beschreibung des Kindeswohls entwickelt, um das Ziel der sozialarbeiterischen

¹⁶⁵ Abteilung Jugendwohlfahrt: Leitlinien für die Jugendwohlfahrt. Innsbruck, 2007. S. 1

¹⁶⁶ vgl. a.a.O. S. 1f

¹⁶⁷ BH Innsbruck, Referat für Jugendwohlfahrt: Leitidee Kindeswohl. Innsbruck, 2001. S. 2

Intervention zu definieren. Die Produkte der Jugendwohlfahrt sind nun folgende ergebnisbezogene Qualitätsstandards mit den dazugehörigen Indikatoren:

| Qualitätsstandards | Indikatoren |
|---|---|
| 1) Die Befriedigung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse der Familienmitglieder ist sichergestellt. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Lebensunterhalt der Familie ist gesichert. - Die regionale Infrastruktur entspricht den Grundbedürfnissen der Familienmitglieder (z.B. Arzt, Kindergarten oder Spielplatz in erreichbarer Nähe). - Die Kinder erhalten regelmäßig und ausreichend Nahrung. - Es steht ausreichend, den hygienischen Grundstandards entsprechender Wohnraum mit Heizmöglichkeit zur Verfügung. - Es ist ausreichend, der Jahreszeit entsprechende Kleidung vorhanden. |
| 2) Die Familienmitglieder sind in der Lage, förderliche Beziehungen zu entwickeln und zu leben. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Familienmitglieder sind in der Lage, einander ihre Anliegen verständlich zu machen und gehen achtsam miteinander um. - Grenzen werden wahrgenommen und respektiert. - Die Familienmitglieder haben tragfähige Beziehungen zueinander. Ablösungsprozesse werden zugelassen. - Die Familienmitglieder wenden im Umgang miteinander keine Gewalt an. - Es bestehen regelmäßige Kontakte zu Verwandten, Freundes- und Bekanntenkreis. |
| 3) Das Kind kann seine physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersgemäß entwickeln. | <ul style="list-style-type: none"> - Das Kind ist nach seinem äußeren Erscheinungsbild und seiner Motorik altersgemäß entwickelt. - Die Gefühlsäußerungen des Kindes sind alter- und situationsangemessen. - Das Kind ist kognitiv altersgemäß entwickelt. - Die sozialen Fähigkeiten des Kindes ermöglichen es ihm, sich in seinem Umfeld zurecht zu finden. |
| 4) Die erziehenden Personen verfügen über ausreichend Handlungskompetenz zur Bewältigung des Alltages. | <ul style="list-style-type: none"> - Die erziehenden Personen sind in der Lage, den Alltag so zu strukturieren, dass die grundlegendsten häuslichen und außerhäuslichen Anforderungen an die Familien erfüllt werden können (Haushalt, Schule, Erwerbstätigkeit). - Die erziehenden Personen können notwendige Unterstützungsmöglichkeiten erschließen (z.B. Beihilfen, Kinderbetreuung). - Die erziehenden Personen sind in der Lage soweit zu planen, dass die Grundbedürfnisse der Familienmitglieder erfüllt werden können. |
| 5) Die erziehenden Personen nehmen für die Kinder ausreichend Verantwortung wahr. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Kinder erhalten ausreichend Pflege und Zuwendung. - Die für die Kinder erforderliche medizinische Versorgung ist gewährleistet. - Die Kinder sind ausreichend vor Gefahr und Gewalt geschützt. - Die Kinder erhalten altersentsprechende Förderung, insbesondere entspricht die schulische Förderung den Begabungen des Kindes. - Die erziehenden Personen sind in der Lage, grundlegende gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln. - Das Verhalten der erziehenden Personen den Kindern gegenüber vermittelt diesen ausreichend Wertschätzung und Konstanz.¹⁶⁸ |

¹⁶⁸ BH Innsbruck, Referat für Jugendwohlfahrt: Leitidee Kindeswohl. Innsbruck, 2001. S. 7f

2.3.3 Obsorgeregelungen

Die Aspekte rund um die Themata Rechtsberatung und gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren lässt noch einige Fragen offen, vor allem, da das Kindeswohl in diesem Zusammenhang weitgehend unberücksichtigt bleibt. Doch aus diesen Unklarheiten heraus stellt das Forum Asyl fest, dass zwar die „Grundbedürfnisse von umF (wie Essen, Wohnen, Kleidung, medizinische Behandlung im Krankheitsfall) wie auch die Vertretung im Asylverfahren [...] gedeckt [sind], doch ist dies nur ein Teilbereich der – normalerweise – den Eltern zukommenden Obsorge. Die übrigen Teilbereiche der Obsorge, wie die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten bleiben in den Diskussionen um die rechtliche Situation der betroffenen Kinder oftmals unberücksichtigt“¹⁶⁹.

Der OGH hat mit dem Urteil 7 Ob 209/05v vom 19.10.2005 klargestellt, dass für umF ein Obsorgeberechtigter zu bestellen ist, da sonst das Kindeswohl iSd Haager Minderjährigenschutzabkommens ernstlich gefährdet sein kann:

„Die Beantwortung der – hier also entscheidenden – Frage, ob ein Minderjähriger iSd Art 8 HMSA ernstlich gefährdet ist, hat sich an der Grundlage und am Zielpunkt jeder einschlägigen pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung, am Kindeswohl [...] zu orientieren und kann sich daher nicht allein darin erschöpfen, ob die Grundbedürfnisse des Minderjährigen, wie Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung im Krankheitsfall, gedeckt sind. Vielmehr sind auch die nach § 146 ABGB weiteren, von der Pflege des mj Kindes umfassten Aspekte, wie insbesondere die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, zu berücksichtigen. Werden diese vernachlässigt, erscheint das Kindeswohl, auch wenn für Essen, Wohnung, Kleidung etc des Minderjährigen gesorgt ist, gefährdet. In diesem Sinne weist auch Hacker, Gerichtliche Obsorgeregelung für unbegleitete minderjährige Fremde, in ÖA 2002, 108 (111) zutreffend darauf hin, dass (auf das Kindeswohl bedachte) elterliche Obsorge über die Deckung der Grundbedürfnisse Minderjähriger im Rahmen von Flüchtlingsprojekten, die Möglichkeit der Finanzierung einzelner medizinischer Behandlungen über die Sozialhilfe und die ex lege bestehende gesetzliche Vertretung im Asylverfahren hinausgeht.“¹⁷⁰

Des Weiteren wurde festgehalten, dass in Bezug auf die Bestimmungen, die die Obsorge für Minderjährige regeln, kein Unterschied gemacht werden soll zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden.¹⁷¹ In der Folge ist der

¹⁶⁹ Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 52f

¹⁷⁰ OGH 19.10.2005, 7Ob209/05v

¹⁷¹ vgl. ebd.

Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge zu betrauen. Zu dieser Thematik stellte das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte bereits im Jahre 2001 in einem Rechtsgutachten fest: „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist unverzüglich nach ihrer Einreise in Österreich durch das Vormundschaftsgericht ein gesetzlicher Vertreter zu bestellen, wobei österreichische zivilrechtliche Rechtsvorschriften zu Anwendung kommen. In der Regel wird der Jugendwohlfahrtsträger mit der Vormundschaft betraut“¹⁷². Das Forum Asyl begrüßte das Urteil des OGH, wie auch andere NGOs, da eine Übernahme der Obsorge gemäß § 215 ABGB (Gefahr in Verzug) nun auch hinsichtlich umF möglich ist, da der OGH eine „ernstliche Gefährdung“ bejaht hat, auch wenn die Grundversorgung des Minderjährigen gewährleistet ist.¹⁷³

Die Abteilung Jugendwohlfahrt hält in ihrem Jahresbericht 2005 fest, dass sich die Tiroler Jugendwohlfahrt auch schon vor der Entscheidung des OGH den Kindern und Jugendlichen gegenüber in einer Weise verantwortlich gefühlt hat, die einem Obsorgeberechtigten gleich kommt. Diese Haltung wurde durch das Urteil bestätigt und weitere Schritte wurden eingeleitet, um die Konsequenzen umzusetzen.¹⁷⁴

¹⁷² Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte: Materiellrechtliche Grundlagen der Zuständigkeit für die Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen. Rechtsgutachten. Jänner, 2001

¹⁷³ vgl. Forum Asyl: Wahrnehmungsbericht 2006. S. 53

¹⁷⁴ vgl. Gstrein, Christof: Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder. Innsbruck, 2005, S. 4

3 Praktischer Teil

Der Praktische Teil dieser Arbeit setzt sich mit den sozialarbeiterischen Aspekten im Handlungsfeld von umF konkreter auseinander. Auf der einen Seite wird der Zugang der Sozialen Arbeit aus einer theoretischen Perspektive beschrieben und die Standards of Good Practice als allgemein gültige Richtlinie im Umgang mit umF. Auf der anderen Seite wird anschaulich aus der Praxis berichtet anhand der sozialen Einrichtungen in Tirol, die sich dieser Thematik angenommen haben.

3.1 Sozialarbeiterische Aspekte im Handlungsfeld umF

Soziale Arbeit geht in Europa mit unterschiedlichen Methoden und Konzepten an Prozesse und Probleme von Einwanderung heran. Sicherlich nicht nur auf Grund von vielfältigen Wissenschaftstheorien, sondern auch durch die verschiedenen kulturellen und historischen Hintergründe, die sich auch in den mannigfachen Politiken in diesem Bereich zeigen. Diese aufgeführte Vielfalt der Kulturen in Europa bzw. der ganzen Welt begegnet auch der Sozialen Arbeit in ihrem täglichen Berufsfeld in Form von Menschen, die in Österreich Hilfe suchen.¹⁷⁵ Nicht zuletzt darum werden an Sozialarbeiter in der Arbeit mit umF komplexe und hohe Anforderungen gestellt.

Generell ist die Soziale Arbeit durch eine „Dualität von fachlicher Ausbildung und persönlicher Eignung als Merkmale einer Fachkraft“¹⁷⁶ geprägt, welche der „spezifischen Aufgabenstruktur Sozialer Arbeit [entspricht]. Ein wesentlicher Teil der Sozialen Arbeit vollzieht sich in personenbezogenen Leistungen, deren Qualität nicht nur aus der Anwendung von Erklärungs- und Methodenwissen erwächst, sondern ebenfalls in Zusammenhang steht mit der Art, in der die

¹⁷⁵ vgl. Bauer, Rudolph: Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster, 2000. S. 498

¹⁷⁶ Merchel, Joachim: Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster, 2000. S. 486

handelnde Fachkraft ihre personenspezifischen Haltungen einbringt“¹⁷⁷. Die Gestaltung der Interaktionen mit Klienten und dem Team entspringt demnach nicht nur erlernten Methoden oder Vorgehensweisen, sondern auch der Persönlichkeit des Sozialarbeiters und dessen ethischer Einstellung. Für die Soziale Arbeit ist eine wertgebende ethische Grundhaltung essentiell und beeinflusst sowohl das Verständnis des Auftrages, als auch die methodische Vorgehensweise. Deshalb sind, abgesehen von einer Grundqualifikation in einschlägigen Berufen, Weiterbildungen im spezifischen Handlungsfeld ein wichtiges Thema. Auf der einen Seite um eigene Werthaltungen zu festigen, auf der anderen Seite um auf die veränderbaren gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen professionell reagieren zu können. „Professionelles Handeln ist methodisch, strukturiertes, zielbezogenes Handeln. Trotz der strukturellen Ungewißeheiten [!] in den meisten Handlungsfeldern. [...] Insbesondere der Umgang mit Fremdheit, mit fremden Lebenswelten der Herkunftskultur der Kinder und Jugendlichen, mit den kaum adäquat nachvollziehbaren sozialen Bedingungen ihrer bisherigen Biographie geben den Anforderungen [...] besondere Zuspitzung“¹⁷⁸. So ist das Wissen um politische Verhältnisse und Lebensbedingungen in den Herkunftsländern, wie auch gesetzliche Regelungen in Österreich, Vernetzung mit relevanten Institutionen und Organisationen und wissenschaftlich aktuelle Richtlinien bzw. Methoden für den Umgang mit umF für ein kompetentes sozialarbeiterisches Handeln wesentlich.

International werden immer wieder Dokumente, zumeist in Form von Berichten und Empfehlungen, zum Thema umF von Organisationen wie UNHCR, Save the Children, Separated Children in Europe Programme, ICRC, UNICEF verfasst. Auch kleinere NGOs veröffentlichen im internationalen und nationalen Kontext Stellungnahmen und Erfahrungen zu gegebenen Anlässen. In Österreich und auch im gesamten deutschsprachigen Raum gibt es kaum publizierte Fachliteratur, die sich mit umF im Speziellen befasst. Neben dem österreichischen Standardwerk von Heinz Fronck, „Handbuch für unbegleitete

¹⁷⁷ Merchel, Joachim: Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster, 2000. S.

486

¹⁷⁸ a.a.O. S. 489f

minderjährige Flüchtlinge“¹⁷⁹ aus dem Jahr 2002, ist das „Statement of Good Practice“¹⁸⁰ der Leitfaden für Fachpersonal im Bereich umF in ganz Europa. Aus diesem Grund möchte ich im folgenden Kapitel genauer auf das Statement of Good Practice eingehen und die daraus entwickelten „Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ vorstellen.

3.1.1 Statement of Good Practice

Um das Wohl von umF, die nach Europa kommen oder Europa im Zusammenhang von Migration durchqueren, zu gewährleisten, wurde auf Initiative des UNHCR und der International Save the Children Alliance das Separated Children in Europe Programme ins Leben gerufen. Ziel dieses Programms ist es, eine adäquate Lösung für umF zu finden, um ihre Rechte und ihren Schutz sicher zu stellen und zwar „im Einklang mit internationalem Recht, der nationalen Gesetzgebung und anerkannten Menschenrechtsstandards“¹⁸¹. Weitere Aufgaben stellen die europaweite Vernetzung mit Organisationen dar, die sich auch mit dieser Thematik beschäftigen, und das Installieren von Partnern.

Das Statement of Good Practice veranschaulicht eine Sammlung aus zusammengetragenen Erkenntnissen und Erfahrungen in der Arbeit mit umF. Basierend auf der Kinderrechtskonvention und „Richtlinien des UNHCR über die allgemeinen Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger vom April 1997 [...] und dem Positionspapier des Europäischen Flüchtlingsrats [...] zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern vom November 1996“¹⁸² wurden die Standards of Good Practice als Richtlinie für alle Professionen und Personen entwickelt, die mit umF in Kontakt treten.

¹⁷⁹ Fronck; Messinger: Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Wien, 2002

¹⁸⁰ SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006

¹⁸¹ a.a.O. S. 10

¹⁸² a.a.O. S. 11

Grundlegend für die Standards of Good Practice sind die folgenden Prinzipien:

1 Kindeswohl:

Das Kindeswohl soll bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein.

2 Unterlassung jeglicher Diskriminierung:

Unbegleitete Kinder haben dieselben Rechte wie einheimische Kinder oder ausländische Kinder mit Aufenthaltstitel. Zuallererst müssen sie als Kinder behandelt werden. Alle Überlegungen hinsichtlich ihres aufenthaltsrechtlichen Status sollen zweitrangig sein.

3 Mitwirkungsrechte:

Das Kind soll, bei allen seine Person betreffenden Entscheidungen, nach seiner Meinung und seinen Wünschen gefragt werden. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Berücksichtigung der Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife ermöglichen.

4 Anerkennung der kulturellen Identität:

Es ist unabdingbar, dass unbegleitete Kinder sich ihre Muttersprache und die Verbindung zu ihrer eigenen Kultur und Religion erhalten können. Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung und Bildung müssen an die kulturellen Bedürfnisse des Kindes angepasst sein. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass Aspekte kultureller Traditionen, die für das Kind verletzend oder diskriminierend sind, nicht aufrechterhalten werden. Die Erhaltung der Sprache und der Kultur ist auch im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr des Kindes in sein Heimatland bedeutend.

5 Übersetzung:

Bei allen Befragungen unbegleiteter Kinder und immer wenn sie Zugang zu Leistungen oder rechtlichen Verfahren benötigen, sind entsprechend ausgebildete Dolmetscher zur Verfügung zu stellen, die die bevorzugte Sprache der Kinder sprechen.

6 Vertraulichkeit:

Es soll Sorge dafür getragen werden, dass Informationen über das unbegleitete Kind, welche die im Herkunftsland verbliebenen Familienangehörigen des Kindes gefährden könnten, streng vertraulich behandelt werden. Bevor Informationen über das Kind an andere Institutionen und Personen weitergegeben werden, ist die Erlaubnis des Kindes in einer alters angemessenen Form einzuholen. Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden als zu dem, für welchen sie erfragt wurden.

7 Informationen:

Unbegleiteten Kindern sind verfügbare Informationen zugänglich zu machen, z.B. über ihre Rechte, über Ansprüche auf Dienstleistungen, über ihr Asylverfahren, das Auffinden der Familie und die Situation in ihrem Heimatland.

8 Organisationsübergreifende Zusammenarbeit:

Organisationen, Regierungsstellen und Fachkräfte, die im Bereich der Fürsorge und Betreuung von unbegleiteten Kindern tätig sind, sollen zusammenarbeiten, um sicher zu stellen, dass das Wohlergehen und die Rechte der Kinder unterstützt und geschützt werden. Um die in engem Zusammenhang stehenden Bedürfnisse des unbegleiteten Kindes zu erfüllen, soll eine ganzheitliche Vorgehensweise angewandt werden.

9 Schulung des Personals:

Personen, die mit unbegleiteten Kindern arbeiten, sollen eine entsprechende Schulung hinsichtlich der Rechte und Bedürfnisse unbegleiteter Kinder erhalten. Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden und der Grenzpolizei müssen im Hinblick auf die Durchführung kindgerechter Befragungen geschult werden.

10 Dauerhaftigkeit:

Entscheidungen bezüglich unbegleiteter Kinder sollen, so weit es möglich ist, das langfristige Wohl und Wohlergehen des Kindes berücksichtigen.

11 Zügige Befragung:

Alle Entscheidungen, die hinsichtlich unbegleiteter Kinder getroffen werden, sollen zügig gefällt werden, wobei die Zeitwahrnehmung eines Kindes berücksichtigt werden sollte.¹⁸³

¹⁸³ SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006, S. 15-22

Die Standards of Good Practice als Richtlinien in der Arbeit mit umF, reichen von der Ankunft eines umF bis zur langfristigen Entscheidung über dessen Zukunft und werden im folgenden Abschnitt vorgestellt:

Grundsätzlich soll umF immer der Zutritt zum Zielland gewährt werden, also keine Zurückweisung direkt an der Grenze stattfinden. Trotz bestimmter Einwanderungsbestimmungen sollen Kinder und Jugendliche nie in Schubhaft genommen werden. Auch Detailbefragungen durch die Einwanderungsbehörden sind nicht an der Grenze durchzuführen.

Menschenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Produktion von Kinderpornographie oder andere Formen der Ausbeutung sind ein Problem in Europa und auch viele umF sind davon betroffen. Staaten sollen Gegenmaßnahmen ergreifen und mit anderen Staaten zusammen arbeiten, um relevante Informationen auszutauschen. Außerdem sollte das Grenzpersonal und Einwanderungsbehörden für diese Thematik sensibilisiert werden, denn es findet ein zweifacher Missbrauch statt, einerseits durch diejenigen, die mit den Kindern und Jugendlichen handeln und andererseits durch diejenigen, die die angebotenen Dienste in Anspruch nehmen. Der Umgang mit diesen umF durch Beamte, Sozialarbeiter und andere Professionen soll dadurch gekennzeichnet sein, dass Kinderschutzbestimmungen eine höhere Priorität genießen als Einwanderungsbestimmungen oder Verbrechensbekämpfung. Die Ansichten und Wünsche der Kinder und Jugendlichen sind in alle sie betreffenden Entscheidungen mit einzubeziehen, unter anderem um ihre Persönlichkeit zu stärken.

Es übertreten auch unbegleitete Minderjährige die Grenze als Migranten, um Armut oder/und Not zu entfliehen. In diesem Fall sollte auf keinen Fall eine Ausweisung stattfinden, ohne vorher die Umstände im Herkunftsland genau abgeklärt zu haben. Außerdem muss die Möglichkeit bestehen, einen Asylantrag zu stellen oder einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen und darüber hinaus ein Zugang zu Jugendhilfe bzw. Jugendwohlfahrt, Gesundheitsversorgung und Bildung geschaffen werden.

An den Grenzübergängen installierte Verfahren ermöglichen eine schnelle Identifizierung und daraus folgend eine Zuweisung an die entsprechende Jugendhilfeeinrichtung. Solche Verfahren dienen auch der Klärung der Art der Beziehung eines Kindes oder Jugendlichen zum Erwachsenen, der es begleitet. Oftmals überqueren umF eine Grenze, werden aber nicht als solche identifiziert. Als Konsequenz ist wiederum der Informationsaustausch zwischen Organisationen und Fachkräften gefragt, um einerseits die Identifizierung von umF als solche zu gewährleisten und andererseits um eine angemessene Art der Unterbringung und des Schutzes zu bieten. Findet eine Trennung von den Obsorgeberechtigten nach dem Grenzübertritt statt, sollte dies auch als Grund für die Änderung des Status angegeben werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Ist nun ein Kind oder Jugendlicher als umF erkannt worden, sollte die Suche nach den Eltern und Familienangehörigen möglichst schnell eingeleitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies keine Gefährdung für Familienangehörige nach sich zieht. So sollen die zentrale Suchstelle des Internationalen Roten Kreuzes, UN-Behörden, staatliche Stellen und andere Organisationen kooperieren und den umF laufend über Entwicklungen informieren. Wurden Familienangehörige gefunden und erscheint dies angemessen, so sind die Betreuungspersonen des Kindes oder Jugendlichen angehalten, regelmäßige Kontakte zu arrangieren.

Ein unabhängiger Vormund oder Berater soll umgehend bestellt werden, sobald jemand als umF identifiziert wurde, um diesem langfristig bei allen Belangen zur Seite zu stehen. Die Aufgabenbereiche erstrecken sich über folgende Aspekte:

- „Sicherstellen, dass alle Entscheidungen dem Kindeswohl entsprechen
- Sicherstellen, dass ein unbegleitetes Kind angemessene Betreuung, Unterbringung, Bildung, Sprachunterstützung und gesundheitliche Versorgung erhält
- Sicherstellen, dass das Kind angemessene rechtliche Vertretung im Hinblick auf den Einwandererstatus und das Asylverfahren erhält
- Dem Kind beratend zur Seite stehen
- Beitragen zu einer dauerhaften/langfristigen Lösung zum Wohle des Kindes
- Als Mittler/Bindeglied zwischen dem Kind und verschiedenen Organisationen agieren, die für das Kind Fürsorge- oder Betreuungsleistungen erbringen können
- Soweit notwendig, für die Interessen des Kindes eintreten
- Prüfen der Möglichkeit, die Familie des Kindes zu suchen und eine Familienzusammenführung zu ermöglichen
- Dem Kind helfen, mit seiner Familie in Verbindung zu bleiben

- Um den notwendigen Schutz für das unbegleitete Kind sicherzustellen, soll die Ernennung des Vormundes/Beraters innerhalb eines Monats nach Information der zuständigen Behörden erfolgen.¹⁸⁴

Dieser Vormund oder Berater sollte unabhängig der Profession engagiert werden, jedoch über Erfahrung in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen, sowie eine interkulturelle Kompetenz vorweisen und die Fähigkeit besitzen auf die besonderen Bedürfnisse von umF einzugehen. Ergo müssen sie entsprechend geschult werden, Unterstützung erhalten (z.B. Supervision) und ein Prüfverfahren über die Eignung bestehen.

Um langfristig planen und entscheiden zu können, sind Registrierung und Dokumentation unentbehrlich. In den Standards of Good Practice wird empfohlen, Befragungen in diesem Zusammenhang auf zwei Ebenen abzuhalten: die Erhebung der Grunddaten über die Identität des umF obliegt den Einwanderungsbehörden und den Grenzbeamten, wobei immer eine Person, die Partei für das Kind oder den Jugendlichen ergreift, dabei sein muss. Befragungen sozialer Natur, also u.a. Vorgeschichte, Fluchtweg, familiäre Verhältnisse, sollen nur durch professionelles Personal im Bereich Jugendarbeit durchgeführt werden.

Die Alterseinschätzung, ein sehr kontrovers diskutiertes Thema, soll nur durch erfahrenes und mit der jeweiligen Kultur des Kindes oder Jugendlichen vertrautes Fachpersonal durchgeführt werden. Erscheint nun eine solche Einschätzung als notwendig, so soll sie in mehreren Dimensionen stattfinden, nämlich physisch, entwicklungsbezogen, psychologisch und kulturell. Wichtig ist auch darauf zu achten, dass die kulturelle Integrität des umF nicht verletzt wird und auf geschlechtsspezifische Aspekte Rücksicht genommen wird. Bestehen Unsicherheiten soll grundsätzlich das Prinzip gelten: im Zweifel für den Angeklagten, denn die Alterseinschätzung ist eine ungenaue Wissenschaft und die Fehlerquote sehr breit gestreut.

Wie schon öfters erwähnt, werden in den Standards of Good Practice Mitwirkungsrechte der umF betont. So soll bei allen Entscheidungen nach ihrer

¹⁸⁴ SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006, S. 29

Meinung und ihren Wünschen gefragt und diese dann auch berücksichtigt werden. Entsprechend des Alters und der Reife muss die Äußerung von Meinung und Wünschen gefördert werden, um auch z.B. das Recht auf Gehör bei allen rechtlichen Verfahren nutzen zu können.

Umgehend nach Erfassung eines umF soll er in eine adäquate Unterbringung überstellt werden, die den eingeschätzten Bedürfnissen entsprechend eine möglichst langfristige Lösung darstellen soll. In Bezug auf Geschwister steht eine gemeinsame Unterbringung an oberster Stelle, solange es dem Kindeswohl entspricht. Wohnen umF bei Verwandten, so sind diese auf ihre Eignung gemäß der Fähigkeit des Tragens aller Obsorge relevanten Gesichtspunkte (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung) und auch polizeilich zu prüfen. Die Unterbringung in einer sozialen Einrichtung setzt qualifizierte MitarbeiterInnen voraus, die sowohl „Verständnis für Asylsuchende und Migrantenkinder“¹⁸⁵ haben, als auch eine interkulturelle Kompetenz aufweisen, wie kulturelle, sprachliche und religiöse Bedürfnisse verstehen zu können. So sollen Sozialarbeiter versuchen dem umF zu helfen, ethnische Netzwerke zu erschließen. Bei umF, die Opfer von Menschenhandel sind, müssen Sozialarbeiter eine Einschätzung treffen, ob die Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderen Schutzmaßnahmen angebracht ist.

Der Zugang zum Gesundheitssystem soll dem von einheimischen Kindern und Jugendlichen gleichgestellt sein, wobei besonderes Augenmerk auf die psychischen Auswirkungen von Erlebtem im Herkunftsland und während der Flucht gelegt werden soll. Auch im Bereich Schule und Berufsausbildung sollen die Möglichkeiten von umF und jenen von einheimischen Kindern und Jugendlichen nicht differieren. So können sich Lebenschancen verbessern, unabhängig davon ob Asyl gewährt wird oder nicht.

UmF sollen in jedem Fall immer der Zugang zu einem Asylverfahren zugestanden werden, sei es u.a. auch, dass das Herkunftsland als sicherer Drittstaat gilt. Außerdem soll in jedem Stadium des Verfahrens eine für den

¹⁸⁵ SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006, S. 34

umF unentgeltlich zur Verfügung stehende rechtliche Vertretung an dessen Seite gestellt sein, die sowohl über gute Kenntnisse des Asylverfahrens verfügt, als auch über Erfahrung in der Arbeit im Kindern und Jugendlichen.

Die Entscheidungen im Asylverfahren, die ein Kind anbelangen, sollen von Behörden getroffen werden, die nicht nur mit Asyl- und Flüchtlingsfragen vertraut sind, sondern auch mit den Rechten der Kinder (Kinderrechtskonvention). Entscheidet die erste Instanz negativ, so soll das Recht auf Einreichung einer Berufung in angemessenem Zeitraum bestehen. Generell sollen Anträge von Kindern und Jugendlichen mit besonderer Priorität behandelt werden, um lange Wartezeiten zu vermeiden, wie auch ein Volljährigwerden der Antragsteller. Vollendet ein Jugendlicher während des laufenden Verfahrens das 18. Lebensjahr, so sollen weiterhin bis Abschluss dieselben besonderen Regelungen gelten, wie bei Asylantragstellung.

Wie oben erwähnt, sollen Befragungen nur von dafür geschultem Personal abgehalten werden, im Beisein einer gesetzlichen Vertretung und gegebenenfalls auch einer Vertrauensperson (Sozialarbeiter, Verwandte). UmF sollen die Möglichkeit haben, ihre Aussagen unterschiedlich abzugeben. So können nicht nur mündliche Aussagen, sondern auch Bilder, Geschriebenes oder „auf Video aufgenommene Befragungen mit unabhängigen Experten“¹⁸⁶ herangezogen werden.

Zur Entscheidung über Asylanträge von Kindern empfehlen die Standards of Good Practice den Behörden das Prinzip des Kindeswohls an oberste Stelle zu platzieren und UNHCR Richtlinien zum Thema Flüchtlingskinder heranzuziehen. Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- „das Alter und die Reife des Kindes sowie seinen Entwicklungsstand.
- die Möglichkeit, dass Kinder ihre Ängste anders ausdrücken als Erwachsene.
- die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder nur in begrenztem Maße Kenntnis der Situation in ihrem Herkunftsland haben.
- kinderspezifische Formen von Menschenrechtsverletzungen, wie z.B. die Rekrutierung der Kinder in die Armee, Kinderhandel zum Zwecke der Prostitution, Verstümmelung weiblicher Genitalien und Zwangsarbeit.
- die Situation der Familie im Herkunftsland des Kindes und soweit bekannt, die Wünsche der Eltern, die ihr Kind außer Landes geschickt haben, um es zu schützen.

¹⁸⁶ SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006, S. 43

- der Umstand, dass schädliche Handlungen, die bei einem Erwachsenen lediglich als Belästigung oder Diskriminierung gewertet werden, bei einem Kind als Form von Verfolgung gewertet werden können.¹⁸⁷

Es kann auch vorkommen, dass umF Familienangehörige in anderen Ländern der Europäischen Union haben. In diesem Fall sollen die Staaten gemeinsam an einer konstruktiven Lösung der Familienzusammenführung arbeiten, sofern das dem Kindeswohl entspricht. Hält sich die Familie des umF in einem Drittstaat auf und ist eine Zusammenführung von beiden Seiten gewünscht, so ist die Fähigkeit der Familienmitglieder zur Obsorge von Kindern oder Jugendlichen zu prüfen.

Wird dem umF ein Aufenthaltstitel erteilt, so ist von sozialarbeiterischer Seite aus dafür zu sorgen, dass die Situation des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen neu eingeschätzt und nach langfristigen Lösungen gesucht wird. Bei Kindern bis etwa 15 Jahre erachten die Standards of Good Practice eine Unterbringung bei einer Pflegefamilie ihres kulturellen Umfeldes als wünschenswert. Ansonsten sollten einerseits die professionelle Einschätzung und andererseits die Meinung des Jugendlichen den Ausschlag dafür geben, ob der umF in einer Wohngruppe, einem Wohnheim oder einem Betreuten Wohnen unterkommt. Generell gilt, dass die Kinder und Jugendlichen schrittweise in ein selbstständiges Erwachsenenleben begleitet werden sollen.

Die Rückkehr ins Herkunftsland ist ein sehr komplexes Thema und soll nur in Erwägung gezogen werden, wenn dies für das Kindeswohl das Beste ist, denn einwanderungsrechtliche Faktoren sind im Falle von umF sekundär zu behandeln. Wieder gilt, das Kind bzw. Jugendlichen in den Ablauf mit einzubeziehen und alle Entwicklungen transparent zu halten. Zu klärende Bedingungen für eine Rückführung sind u.a. jegliches Gefährdungsrisiko durch Krieg, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung auszuschließen, die familiäre Situation und/oder die staatlichen Jugendhilfsorganisationen im Herkunftsland daraufhin einzuschätzen, ob sie angemessen für den umF sorgen können und ob ein Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Berufsausbildung und Arbeit besteht. All diese Untersuchungen sind von einer professionellen

¹⁸⁷ SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006, S. 43f

Organisation durchzuführen (z.B. IOM¹⁸⁸). Vor der Rückkehr soll der Kontakt des umF zu seinen Betreuungspersonen im Herkunftsland hergestellt werden und anschließend die Rückreise adäquat begleitet.¹⁸⁹

3.2 Betreuungseinrichtungen in Tirol

In Kapitel 2.2.1.1 (Ablauf eines Verfahrens) wird der Ablauf eines Asylverfahrens rechtlich erläutert. An dieser Stelle soll nun die konkrete Abwicklung in Bezug auf umF beschrieben werden:

Nach der Zulassung zum Asylverfahren wird ein umF aus der EAST in eine Wohngruppe zur Erstabklärung überstellt. Für die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist dies das Clearing-House Salzburg des SOS-Kinderdorfes, in dem die umF etwa zwei Monate zur Eruiierung des Betreuungsbedarfs und des weiteren Vorgehens im Asylverfahren verbleiben. Die Abteilung Jugendwohlfahrt ist zuständig für die Koordination und teilt diese umF zuerst dem Clearing-House Salzburg und dann den spezifischen Einrichtungen zu bzw. meldet diese auch wieder ab. Diese Abklärungsphase im Clearing-House hat sich sehr bewährt, einerseits um adäquate Betreuungseinrichtungen für die jeweiligen Jugendlichen zu finden, andererseits auch um realistische Einschätzungen der Möglichkeiten und Grenzen in Österreich zu herauszubilden. In der Folge findet in den Betreuungseinrichtungen in Tirol kaum eine Fluktuation statt. „Abbrüche und Wechsel werden reduziert, die jeweilige Gruppe ist stabiler und damit gibt es einen guten Rahmen für positive individuelle Entwicklungen.“¹⁹⁰

Bei all diesen Entscheidungen hat die Abteilung Jugendwohlfahrt die Vorgaben der Abteilung Soziales zu berücksichtigen, wie etwa in erster Linie umF aus der EAST-West Thalham und EAST-Ost Traiskirchen aufzunehmen. In Einzelfällen können auch Jugendliche direkt aus Tirol ins Clearing-House zugewiesen

¹⁸⁸ International Organization for Migration: <http://www.iom.int>

¹⁸⁹ vgl. SCEP: Statement of Good Practice. Karlsruhe 2006, S. 23-51

¹⁹⁰ Gstrein, Christof: Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder. Innsbruck, 2005. S. 2

werden, dies bedarf allerdings der Zustimmung der Abteilung Soziales bzw. der Flüchtlingskoordination.

Im Folgenden werden nun die umF-spezifischen Einrichtungen in Tirol beschrieben:

3.2.1 Abteilung Jugendwohlfahrt des Landes Tirol, Beratung und Koordination für umF

Seit Juni 2002 gibt es eine eigene Stelle bei der Abteilung Jugendwohlfahrt (Vb) des Landes Tirol für Beratung und Koordination für unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, kurz umF. Die Zusammenarbeit bzw. Aufgabenverteilung fußt auf einer Vereinbarung zwischen der Abteilung Jugendwohlfahrt und der Abteilung Soziales, da bei umF einerseits die Bestimmungen der Grundversorgung und andererseits auch die des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes zum Tragen kommen.¹⁹¹ Als Teilbereich der Jugendwohlfahrt ist auch in dieser Position das Kindeswohl oberste Priorität, wobei die Abteilung Soziales, und nicht die Abteilung Jugendwohlfahrt, alle aus der Grundversorgung dem Land erwachsenen Kosten trägt und diese dann mit dem Bund verrechnet.

Die zentralen Aufgabengebiete umfassen:

- Die gesetzliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach § 16 Abs 3, 4 und 5 AsylG 2005 und § 12 Abs 3 FPG 2005 im jeweiligen Verfahren. Das Ziel ist es, Rechte, Ansprüche und Interessen des Minderjährigen im Rahmen des Verfahrens umfassend zu vertreten.
- Sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Betreuung im Sinne des Auftrages des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (§§ 1 lit b und 4 TJWG 2002). Dies umfasst auch die gegebenenfalls notwendige altersgerechte stationäre

¹⁹¹ vgl. Gstrein, Christof: Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder. Innsbruck, 2005. S. 1

Unterbringung in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. Weiters die allgemeine Auskunft und Weitervermittlung, sowie Beratung in den Bereichen Asyl- und Fremdenrecht, Jugendwohlfahrt, Jugendschutz, Grundversorgung und Grundsicherung.

- Vernetzung mit anderen mit dieser Thematik befassten Einrichtungen. Einerseits mit den direkten Kooperationspartnern der Tiroler Betreuungseinrichtungen – das Clearing-House (SOS-Kinderdorf) in Salzburg, das Biwak (SOS-Kinderdorf) in Hall und das Betreute Wohnen in Axams – andererseits mit Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit unbegeleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Kontakt kommen, wie das Chill Out, KIZ, Teestube, Fluchtpunkt, Helping Hands, Neustart, Ankyra und der Bahnhofsozialdienst. Zusammenarbeit findet auch mit staatlichen Institutionen, wie den Bundesasylamt, dem Polizeianhaltezentrum und der Justizanstalt statt.
- Dokumentation und Statistik im Rahmen der fachlichen Aufsicht. Dabei werden auch (Tagsatz-) Abrechnungen auf ihre Richtigkeit überprüft und bestätigt. Jährliche Berichte über die Betreuungseinrichtungen sind zu verfassen und aktuelle Belegungslisten zu führen.
- Kooperation mit der Abteilung Soziales insbesondere bei der Bedarfserhebung, Planung und Konzepterstellung für die Einrichtung spezifischer Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten für umF im Sinne des § 7 Tiroler GVG 2006¹⁹². „In der grundsätzlich konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den beiden Abteilungen kommt es in Einzelfällen zu Auffassungsunterschieden. Das Spannungsfeld bildet sich auf Grund teils unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben und darüber hinaus auch durch unterschiedliche Zugänge.“¹⁹³ Um die Übergänge von der Jugendlichen- zur Erwachsenenbetreuung reibungsloser gestalten zu können, sollen Vernetzungstreffen zwischen UmF-Einrichtungen und Heimleitungen

¹⁹² Tir LGBl 2006/21

¹⁹³ Gstrein, Christof: Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder. Innsbruck, 2005. S. 5

stattfinden, damit das Angebot beider Seiten klar transportiert werden kann.¹⁹⁴

3.2.2 Clearing-House Salzburg – SOS-Kinderdorf

Das SOS-Kinderdorf arbeitet unabhängig von Staat, Kirchen und politischen Parteien, es ist also ein privates, konfessionell und politisch unabhängiges Sozialwerk, das kurz-, mittel- und langfristige Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bietet. Mit dem Clearing-House Salzburg, dem Biwak in Hall und dem BeWo Münzergasse hat sich das SOS-Kinderdorf auch der Thematik von umF angenommen.¹⁹⁵

Im Jahre 2001 wurde mit Unterstützung des Europäischen Flüchtlingsfonds, des BMI und mit Eigenmitteln des SOS-Kinderdorfes das Clearing-House Salzburg als Erstaufnahme, Betreuung und Beratung von umF ins Leben gerufen. Bis 2004 wurde das Projekt um längerfristige Betreuungsplätze, in Form eines Wohnheims und eines Betreuten Wohnens, erweitert. Im Folgenden werde ich nur auf die Wohngruppe für Clearing eingehen, da die Zielgruppe für diese Einrichtung umF sind, die in Westösterreich nach dem Aufenthalt in einer EAST, Clearing und nachfolgender Betreuung bedürfen.¹⁹⁶ Genauer besteht die Klientel aus umF zwischen 14 und 18 Jahren, unter Umständen können auch jüngere aufgenommen werden, die nach dem Zulassungsverfahren in einer EAST, zumeist Thalham, durch Vermittlung der Jugendwohlfahrtsträger ins Clearing-House zugewiesen werden. Insgesamt stehen Burschen und Mädchen zwölf Plätze zur Verfügung, davon werden jeweils fünf Plätze aus Mitteln der Salzburger bzw. Tiroler Grundversorgung bestritten und zwei Plätze sind für umF, die danach in Vorarlberg untergebracht werden. Diese Aufteilung entspricht der Lastenverteilung von 20% auf Westösterreich, in Kraft getreten mit der Grundversorgungsvereinbarung von 2004. Aus den Tagsätzen der

¹⁹⁴ vgl. Gstrein, Christof: Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder. Innsbruck, 2005. S. 5

¹⁹⁵ vgl. Konzept Biwak Hall in Tirol. Hall in Tirol, 2006. S. 1

¹⁹⁶ vgl. Hinteregger, Posch, Zoller-Mathies: 3.0 Perspektiven. Innsbruck, 2004. S. 121f

Grundversorgungen kann nur ein Teil der entstehenden Kosten gedeckt werden und so finanziert das SOS-Kinderdorf die Differenz aus Eigenmitteln.¹⁹⁷

Ziel des Clearings ist innerhalb von zwei Monaten primär Grundbedürfnisse abzudecken, sozialpädagogische und medizinische Betreuung, sowie psychologische Hilfe zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die „Bedürfnisse der Jugendlichen wieder intensiv wahrgenommen und entsprechende Interventionen gesetzt“¹⁹⁸ werden nach einer Zeit der erlebten Instabilität. In der Folge ist das Ziel, den Bedarf an Betreuung festzustellen und Empfehlungen für eine angemessene Nachfolgebetreuung in den jeweiligen Bundesländern abzugeben. Fallsweise umfasst die Betreuungsaufgabe auch Beratung, Vorbereitung und Hilfestellung in Bezug auf die Rückkehr in das Herkunftsland oder Kontakt dorthin bzw. Kontakt zu Familienangehörigen.

Für die Betreuung auf psychosozialer, sozialpädagogischer und juristischer Ebene steht ein multiprofessionelles Betreuungsteam im Turnusdienst zu Verfügung. Es wird im sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Bereich mit dem Bezugbetreuungssystem gearbeitet, so ist jeder Betreuer für sechs Jugendliche in der Wohngruppe und im Wohnheim hauptzuständig. Dennoch ist generell jeder Betreuer ein Ansprechpartner, da gemeinsam mit den Jugendlichen der Tagesablauf strukturiert wird und jeweils vom diensthabenden Mitarbeiter konkrete pädagogische Angebote zur Verfügung gestellt werden. Die Schwerpunktaufgaben im Clearing orientieren sich an den Ressourcen der umF und beinhalten folgende Aspekte¹⁹⁹:

- „Vorübergehende kurzfristige stationäre Unterbringung und Versorgung mit dem täglichen Bedarf
- Abklärung und Abdeckung medizinischer, psychologischer und sozialer Grundbedürfnisse sowie Feststellung geeigneter späterer Qualifizierungsmaßnahmen
- Durchführung von tagesstrukturierenden Angeboten und Maßnahmen zum ersten basalen Spracherwerb
- Klärung von Fragen zu Identität und Herkunft, zum Status und Aufenthaltsort von Familienangehörigen sowie zu Fluchtgründen und Fluchtweg in Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichem Vertreter

¹⁹⁷ vgl. Clearing-House Salzburg: Wohngruppe für Clearing, Wohnheim, Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Salzburg, 2006. S. 2ff

¹⁹⁸ Hinteregger, Posch, Zoller-Mathies: 3.0 Perspektiven. Innsbruck, 2004. S. 123

¹⁹⁹ vgl. Clearing-House Salzburg: Wohngruppe für Clearing, Wohnheim, Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Salzburg, 2006. S. 6

- Erste Orientierung im Hinblick auf anhängige Verfahren, Zuständigkeiten von Behörden sowie zu regionalen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch zu Fragen österreichischer Alltagskultur und geltender Rechtsnormen
- Vorbereitung auf bzw. Begleitung und Stützung in der Phase des Ankommens, Erkennen psychosozialer und/oder medizinischer Bedarfslagen (z.B. therapeutische Hilfen zur Bewältigung von Krisen und eventuell erlittener Traumata)
- Feststellung des weiteren Betreuungsbedarfs, sowie die Erstellung eines Betreuungsplans und Weitervermittlung an eine geeignete Einrichtung zur Nachfolgeunterbringung
- Führung einer Platzevidenz der regional zur Verfügung stehenden Einrichtungen zur Grundversorgung von umF und Vernetzung mit allen anderen Betreuungsstellen zur Koordinierung und bedarfsgerechten Nutzung des österreichweit bestehenden Platzangebotes
- Zuweisung eines Unterbringungs- und Betreuungsplatzes für Minderjährige, die nach Aufenthalt in der EAST keiner weiteren Abklärung mehr bedürfen²⁰⁰

Die rechtliche Abklärung, gesetzliche Vertretung und Begleitung erfolgt durch einen Juristen mit einschlägigen Kenntnissen im Asyl- und Fremdenrechtsbereich.

Auch Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung mit anderen relevanten Organisationen, Einrichtungen und regionalen Trägern sowie Dokumentation und Evaluierung sind Aspekte, denen das Clearing-House Salzburg besondere Beachtung schenkt. „Mit den Vertragspartnern der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg gibt es klare Dokumentationsvorgaben und ein strukturiertes Dokumentationswesen. Die Richtlinien umfassen sowohl die pädagogische Arbeit als auch die Finanzgebahrung [!] der Einrichtung“²⁰¹. SOS-Kinderdorf intern wird durch das „Controlling des Fachbereichs Betriebswirtschaft und der Abteilung Qualitätsentwicklung des Fachbereichs Pädagogik“²⁰² die Effektivität laufend überprüft.²⁰³

3.2.3 Biwak – SOS-Kinderdorf

Im November 2004 wurde das Biwak in Hall in Tirol als sozialpädagogische Wohngemeinschaft für umF beiderlei Geschlecht installiert.²⁰⁴ Genauer formuliert ist die Zielgruppe 14 bis 18 jährige umF, die nicht

²⁰⁰ Clearing-House Salzburg: Wohngruppe für Clearing, Wohnheim, Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Salzburg, 2006. S. 5

²⁰¹ a.a.O. S. 20

²⁰² a.a.O. S. 21

²⁰³ vgl. a.a.O. S. 17ff

²⁰⁴ vgl. Biwak Hall in Tirol: Jahresbericht 2005. Hall in Tirol, 2005. S. 1

selbstversorgungsfähig sind und deshalb einen strukturierten Tagesablauf und sozialpädagogische Betreuung brauchen. Das Biwak ist für 15 Jugendliche konzipiert, die von vier Sozialpädagogen mit je 35 Stunden betreut werden, das heißt, dass rund um die Uhr jemand im Haus ist. Weiters sind ein Teamleiter mit 40 Stunden, ein Zivildienstler und ein Deutschlehrer (Teilzeit) angestellt. Das Biwak arbeitet nach dem System der Bezugsbetreuung und so ist jeder Betreuende für drei bis vier Jugendliche primär zuständig, wobei sich die Verantwortlichkeit auf alle Bewohner ausdehnt. Wöchentlich sind Teamsitzungen angesetzt, sowohl zur Klärung von organisatorischen und pädagogischen Inhalten, als auch zur Psychohygiene der Mitarbeiter. Letztere wird auch durch regelmäßige Gespräche mit der Teamleitung und durch Teamsupervision, bei Bedarf Einzelsupervision, unterstützt. Neben dem regulären Betreuungsangebot wurde auch im Biwak das im SOS-Kinderdorf praktizierte Patensystem eingeführt. Die Patenschaft soll es den Jugendlichen ermöglichen eine konstante Bezugsperson außerhalb der Einrichtung zu haben, die emotional begleitet und sich Zeit nimmt.

Die pädagogischen Grundhaltungen der Mitarbeiter sind:

- Achtung und Wertschätzung den Jugendlichen gegenüber durch eine pädagogische Grundhaltung der gegenseitigen Annahme, Respekt und Rücksichtnahme. Dadurch soll die Entwicklung der Identität und Persönlichkeit der umF gefördert werden.
- Respektvoller Umgang mit anderen Kulturen durch das Kennenlernen und Verstehen, also Überwinden von Fremdheit. „Im Aufbau von Freundschaften sehen wir eine wichtige Voraussetzung und ein Mittel gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“²⁰⁵. Die unterschiedlichen Kulturen im Biwak werden als Bereicherung gesehen, denn interkulturelles Lernen bedeutet Unterschiede auszuhalten und die individuellen Ressourcen der Jugendlichen in den Vordergrund zu stellen.
- Lösungen in den Vordergrund stellen, diese gemeinsam erarbeiten und nicht die Probleme im Zentrum platzieren.

²⁰⁵ Konzept Biwak Hall in Tirol. Hall in Tirol, 2006. S. S. 2

- Fördern durch Fordern. Ziel ist es, ein positives Selbstwertgefühl zu unterstützen, das damit einhergeht, dass Jugendliche schrittweise die Verantwortung für ihr Handeln und Verhalten übernehmen.
- Eine Professionell-empathische Beziehung leben. Wie schon Watzlawick durch sein berühmtes Zitat zum Ausdruck brachte, „man kann nicht nicht kommunizieren“²⁰⁶, ist in einer Betreuung die Interaktion ein zentrales Thema, da Erziehung nur durch Beziehung stattfinden kann. So werden im Biwak von den Betreuenden auf die Jugendlichen individuell abgestimmte Beziehungsangebote gemacht. Sowohl das „Vorleben von Werten und Normen, als auch das Vermitteln von Regeln für den Umgang miteinander und das Erfahren von Grenzen“ bilden die Basis für die Beziehungsarbeit.
- Kontinuität und Verlässlichkeit vermitteln bedeutet die Erfahrung in der Wohngemeinschaft geschützt und sicher leben zu können. Weiters werden diese Qualitäten durch einen klar strukturierten Tagesablauf für jeden Jugendlichen unterstützt.

Ein umF kommt über Zuweisung durch die Abteilung Soziales bzw. durch die Abteilung Jugendwohlfahrt in das Biwak, vorausgesetzt der Jugendliche möchte eine Zusammenarbeit, akzeptiert die Hausregeln, bringt Motivation und eine positive Arbeitshaltung mit.²⁰⁷ Sind diese Bedingungen erfüllt, bietet das Biwak folgendes:

- „Sichere Unterbringung und Grundversorgung [...]
- Erste Orientierung in einem geschützten Rahmen [...]
- Altersgerechte Tagesstruktur schaffen und Alltagsanforderung bewältigen helfen [...]
- Sprachkenntnisse vermitteln [...]
- Vermittlung von kulturellen und gesellschaftlichen Grundwerten [...]
- Kooperation und soziale Verhalten im Umgang miteinander pflegen [...]
- Freizeitpädagogische Angebote schaffen [...]
- Perspektive entwickeln angesichts eingeschränkter rechtlicher Möglichkeiten [...]
- Lebensgeschichte bearbeiten [...]
- Integration erproben [...]²⁰⁸

Die Betreuung im Biwak endet mit der Volljährigkeit des umF. Ziel ist es, den jungen Erwachsenen als einen selbstverantwortlichen für alle Eventualitäten gewappneten Menschen zu entlassen. „Zu einer realistischen Perspektive

²⁰⁶ Watzlawick, Beavin, Jackson: Menschliche Kommunikation. Bern, 2000.

²⁰⁷ vgl. Konzept Biwak Hall in Tirol. Hall in Tirol, 2006. S. 2ff

²⁰⁸ a.a.O. S. 3ff

gehören sowohl die Integration in Österreich, wie die Reintegration im jeweiligen Heimatland“²⁰⁹.

„Das Biwak wird durch einen Teilkostentagsatz durch das Land Tirol und der Rest durch SOS-Kinderdorf finanziert“²¹⁰. Weitere Rahmenbedingungen für das Biwak stellen wichtige Kooperationspartner und Netzwerke dar, die, auf guter Zusammenarbeit basierend, einen unerlässlichen Beitrag zur Zielerreichung in der Betreuung leisten. Öffentlichkeitsarbeit ist unerlässlich und nimmt daher einen hohen Stellenwert ein, nicht nur um diese Netzwerke zu erschließen. Auch Qualitätsmanagement ist ein Thema, das gemeinsam mit der Abteilung Qualitätssicherung des SOS-Kinderdorfs regelmäßig bearbeitet wird und sich auch in Weiterbildungen der Mitarbeiter manifestiert. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen es, auf die sich ständig ändernden Bedingungen angemessen und professionell zu reagieren.²¹¹

3.2.4 BeWo Münzergasse – SOS-Kinderdorf

Nach Feststellung des Bedarfs und auf ausdrücklichem Wunsch der Abteilung Soziales wurde 2006 nach interner Absprache mit dem SOS-Kinderdorf ein Konzept für ein Betreutes Wohnen für umF in enger Zusammenarbeit mit dem Biwak auf personeller, struktureller und inhaltlicher Ebene entwickelt. In Bezug auf Grundeinstellung und Leitsätze des pädagogischen Handelns stimmt das BeWo Münzergasse in Hall in Tirol mit dem Biwak überein.

Zielgruppe des Betreuten Wohnens sind männliche umF im Alter vom 16. bis zum 18. Lebensjahr, die schon relativ selbstständig wohnen können und auch über ein hohes Maß an Eigenverantwortung verfügen. Die Wohnung, in der die jungen Männer leben, ist für sechs Personen vorgesehen und befindet sich in räumlicher Nähe zum Biwak. So kann im Krisenfall auf die Betreuer im Biwak zurückgegriffen werden, da die Hauptverantwortung für das BeWo der Teamleiter des Biwaks inne hat. Für das BeWo an sich stehen ein

²⁰⁹ Konzept Biwak Hall in Tirol. Hall in Tirol, 2006. S. 8

²¹⁰ a.a.O. S. 12

²¹¹ vgl. a.a.O. S. 8f

hauptamtlicher Betreuer und ein Sozialpädagoge zur Verfügung, die sich als Teil des Biwakteams verstehen und die Synergien sowohl in inhaltlicher Hinsicht, als auch in administrativer nutzen.

Die pädagogische Zielsetzung ist der Erwerb von Selbstständigkeit und Persönlichkeitsbildung, was dem Betreuer einen Balanceakt zwischen dem richtigen Maß an Unterstützung, Zurückziehen und Freilassen in die Selbstständigkeit abverlangt. Es ist also die „Aufgabe, den Jugendlichen dort abzuholen, wo er steht, seinen individuellen Betreuungsbedarf zu erkennen und gezielte Unterstützung und Hilfestellung anzubieten. Durch Wertschätzung und Beziehungsangebote wird Sicherheit und Raum für individuelle Entwicklung geschaffen. Defizite im emotionalen, sozialen, psychischen und kognitiven Bereich werden abgebaut“²¹². Durch die Vorgehensweise wird es den Burschen möglich, dass sie

- „ihre Begabungen und Kompetenzen entwickeln können
- ihre Vergangenheit thematisieren, verarbeiten und annehmen können
- sich mit den Fragen des Lebens (z.B. Religion, Partnerschaft, Liebe, Treue, Sexualität, Umwelt, usw.) altersgemäß auseinandersetzen
- Konflikte lösen und mit Gefühlen umgehen lernen ([Aufgabe des Betreuers ist dabei das] Begleiten der Jugendlichen in den Umbruchphasen des Lebens)
- Verantwortung übernehmen und Vereinbarungen einhalten
- ihre Zukunft planen und ihre Ziele konsequent verfolgen
- Integration in einem neuen Land erproben
- ihre Fähigkeiten und Grenzen kennen zu lernen“²¹³

Des Weiteren sollen die jungen Männer fähig sein, alltägliche Dinge zu meistern, wie einen Haushalt führen und auf Hygiene und Gesundheit achten, sowie ihre Freizeit sinnvoll gestalten und auch ihre Meinung vertreten.

Um eine solche Zielsetzung zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen entsprechen, welche im BeWo fast identisch mit denen des Biwaks sind. Auch im BeWo Münzergasse finden zur Sicherung der Qualität regelmäßige Teambesprechungen, Supervisionen, Intervisionen, Evaluationen und Fortbildungen statt. Kooperationspartner, Netzwerke und Öffentlichkeitsarbeit laufen Hand in Hand mit dem Biwak. Die Finanzierung läuft ebenfalls über eine

²¹² BeWo Münzergasse. Hall in Tirol, 2006. S. 6

²¹³ ebd.

Teilkostenzahlung aus dem Tagsatz der Grundversorgung des Landes Tirol mit einer Restfinanzierung aus Mitteln des SOS-Kinderdorfes.²¹⁴

3.2.5 BeWo Axams – Landeskinderheim Axams

Das Betreute Wohnen Axams für umF wurde im August 2004 als Projekt des Landeskinderheims Axams ins Leben gerufen. In räumlicher Nähe zum Kinderheim sind maximal sechs Jugendliche in zwei Einzel- und zwei Doppelbettzimmern im ehemaligen Personalhaus im Rahmen der vollen Erziehung nach § 14 TJWG untergebracht. Über dieses Angebot der vollen Erziehung hinaus, gibt es noch die Möglichkeit, eine Nachbetreuung durch einzelne Mitarbeiter zu installieren. Vor allem dann, wenn Jugendliche bzw. junge Erwachsene ausziehen und noch Ausbildungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen abzuschließen sind oder Entwicklungsverzögerungen bestehen.

Die Zielgruppe für das pädagogische Konzept des Betreuten Wohnens sind männliche umF zwischen 15 und 18 Jahren, deren Asylantrag in Bearbeitung ist. In der Regel werden diese über die Abteilung Jugendwohlfahrt vom Clearing-House Salzburg nach Feststellung von genügend Eigenständigkeit ins BeWo überführt. Nach einer Eingangsphase von zwei Monaten findet eine Helferkonferenz statt, um die Zielvereinbarungen zu überprüfen.²¹⁵

Die Betreuungsschwerpunkte werden verstärkt auf folgende Perspektiven gesetzt:

- „Förderung der Selbständigkeit
- Klare, orientierungs- und sinngebende Strukturen im Alltag
- Hilfestellung bei der Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven
- Erfahrung einer angst- und gewaltfreien Atmosphäre
- Erfahrung von Zuwendung und Vertrauen
- Erleben von Beziehungskonstanz und Strukturkontinuität
- Herstellung und Pflege sozialer Kontakte
- Vermittlung elementarer Fähigkeiten des sozialen Verhaltens
- Ermutigung zur Übernahme von Eigenverantwortung
- Integration in ein Leben in Tirol

²¹⁴ vgl. BeWo Münzergasse. Hall in Tirol, 2006. S. 3ff

²¹⁵ vgl. Augustin, Sven: BeWo Axams. Konzept. Axams, 2006. S. 1f

- Förderung von Interessen und Fähigkeiten
- Ganzheitliche Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Unterstützung beim Leben in der Gemeinschaft
- Freizeit- und Erlebnisangebote²¹⁶

Ein spezielles Betreuungsprofil zugeschnitten auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen umF, erlaubt ein ressourcenorientiertes Arbeiten und das Evaluieren von Zielsetzungen.

Auf Grund der geringen Größe der Einrichtung hat das BeWo einen wohngemeinschaftsähnlichen Charakter. Es herrscht eine freundliche und offene Stimmung, in der die Beziehungsarbeit im Vordergrund steht. Eben durch diese ganzheitliche und kontinuierliche Beziehungsarbeit können persönliche und soziale Kompetenzen geübt, neue Konflikt- und Problemlösungsstrategien erlernt und so das Selbstvertrauen und die Selbststeuerung des Verhaltens gestärkt werden.

Eine Bedingung für die Aufnahme bzw. den Verbleib in der Einrichtung ist die Annahme einer Tagesstruktur. So besuchen einige Jugendliche als „außerordentliche Schüler eine Schule, absolvieren diverse Kurse, wie Alphabetisierungskurse, Deutschkurse, Computerkurse, oder üben gemeinnützige Tätigkeiten aus“²¹⁷.

Durch die wöchentliche Hausbesprechung und zahlreiche Einzelgespräche werden die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen herausgearbeitet. Daraus entstehen spezifische Unterstützungsmöglichkeiten, die in Einklang mit den Erwartungen und Zielen der umF in die Tat umgesetzt werden. Dazu bedarf es natürlich der Vernetzung mit relevanten Einrichtungen für umF bzw. Flüchtlinge, aber auch mit Lehrern, Arbeitgebern und Behörden.²¹⁸

²¹⁶ Augustin, Sven: BeWo Axams. Konzept. Axams, 2006. S. 1

²¹⁷ a.a.O. S. 3

²¹⁸ vgl. a.a.O. S. 3f

4 Empirischer Teil

Im empirischen Teil dieser Arbeit wird auf die Auseinandersetzung mit meiner formulierten Hypothese in der sozialarbeiterischen Praxis eingegangen. Der erste Teil befasst sich mit der angewandten Forschungsmethode des leitfadengestützten Experteninterviews, der Auswahl der Interviewpartner und der Durchführung der Untersuchung. Im zweiten Teil wird der Leitfaden vorgestellt und im dritten und letzten werden die Auswertungsmethode und die daraus erwachsenen Erkenntnisse beschrieben.

4.1 Vorgehensweise und Ziel der Untersuchung

Ausgehend von der eingangs aufgestellten Hypothese, wurde das Ziel der Untersuchung auch nach dieser ausgerichtet.

Es besteht eine Diskrepanz in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und umF im Speziellen, zumal einerseits die Jugendwohlfahrt mit ihren hohen Standards des Kindeswohls für umF zuständig ist und auch nach diesen zu handeln hat und andererseits die restriktiven fremdenrechtlichen Gesetzes- und Durchführungsvorgaben zu befolgen sind, da sie als Rahmenbedingung für die Betreuung von umF gelten.

Experten aus der sozialarbeiterischen Praxis wurden befragt, um ihr Verhältnis zum Arbeitsfeld herauszuarbeiten. Es ging mir darum zu erfragen, wie nach ihrem Empfinden die vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewerten sind und ob diese die Soziale Arbeit beeinträchtigen, sich also ein Spannungsfeld ergibt. Des Weiteren ging es auch um das Kindeswohl und welche Bedeutung dieses für die Arbeit mit umF hat. Der persönliche Bezug der einzelnen Interviewten zur Thematik, zu ihrer derzeitigen Arbeitssituation und realistische aber auch fiktive Verbesserungsvorschläge bzw. Zukunftsvisionen zeichnen ebenso ein deutliches Bild der Position der Sozialen Arbeit als Profession in diesem Handlungsfeld.

4.1.1 Interviewmethode

Eine besondere Art qualitativer Interviews stellt das Experteninterview dar, es ist ein „Sammelbegriff für offene oder teilstandardisierte Befragungen von Experten zu einem vorgegebenen Bereich oder Thema“²¹⁹. In einem Experteninterview wird die Befragtengruppe auf Grund von einem besonderen Zugang zu Wissen, einer fachlichen Kompetenz oder auch als Repräsentanten einer Einrichtung ausgewählt. Aus diesem Grund wurde in dieser Arbeit die Methode eines leitfadengestützten Interviews verwendet, um eine Vergleichbarkeit des gemeinsam geteilten Wissens der Experten zu erhalten. Der Leitfaden strukturiert durch einzelne Themenkomplexe das Interview, was das Vergleichen der einzelnen Inhalte möglich macht.²²⁰

Darüber hinaus wurde ein Datenblatt an die Interviewpartner ausgegeben, um Angaben zur Sozialstatistik zu erhalten, welche aber aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht wird.

4.1.2 Vorstellung der Interviewten

Nach Bogner und Menz sind Experten Personen, „die sich – ausgehend von spezifischem Praxiswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend zu strukturieren“²²¹. Damit ein Einblick in Praxisperspektive mit umF aufgeführt werden kann, wurde jeweils ein Experte aus allen Einrichtungen Tirols gewählt, die in der Betreuung von umF tätig sind, woraus sich kein umfassend repräsentatives Bild zeichnen lässt. Doch um möglichst umfassende Informationen sowohl aus dem Betreuungskontext als auch dem organisatorischen und verwaltenden Bereich zu erhalten, fanden die Interviews in der Abteilung Jugendwohlfahrt, dem Clearing-House Salzburg, dem Biwak und BeWo Münzergasse mit den

²¹⁹ Bortz; Döring: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 2006. S. 314

²²⁰ vgl. Friebertshäuser; Prengel: Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München, 1997. S. 375

²²¹ Bogner; Menz: Das Experteninterview. Wiesbaden, 2002. S. 45

jeweiligen Leitern der Einrichtungen statt. Das BeWo Axams, als ausgelagerter Teil des Landeskinderheims Axams, steht zwar formal unter der Leitung desselben, ist aber in seiner Tätigkeit weitestgehend unabhängig, deshalb wurde das Gespräch mit dem dienstältesten Mitarbeiter des BeWo für umF geführt.

4.1.3 Durchführung der Interviews

Die gewünschten Experten für die Interviews zu gewinnen, bedurfte einer umfassenden Vorbereitung auf inhaltlicher und organisatorischer Ebene. Vorab wurde an die Interviewten ein Informationsblatt²²² ausgegeben, um die Rahmenbedingungen abzustecken. Über den Inhalt, die Gesprächsdauer und den Ort der Befragung wurde persönlich gesprochen. Die Interviews fanden zwischen April und Juni 2007 in den jeweiligen Einrichtungen in einem Zeitraum von 30-45 Minuten statt, wobei ein Tonbandgerät zur Dokumentation verwendet wurde. Vor Beginn des Interviews wurden noch einmal die Rahmenbedingungen geklärt um Sicherheit und Klarheit zu schaffen und eventuelle Fragen dazu oder zum Inhaltlichen zu beantworten. Zur Unterstützung wurde das Informationsblatt genau durchgegangen und von mir unterschrieben, ebenso die Einverständniserklärung des Interviewten. Zum Abschluss des Interviews bestand noch einmal die Möglichkeit, Unklarheiten bezüglich der Rahmenbedingungen auszuräumen.

4.2 Interviewleitfaden

Der Leitfaden diente als Rahmen für jedes einzelne Interview. Die verschiedenen Themenblöcke gaben eine Struktur vor, innerhalb derer die Experten jedoch recht frei, mit Unterstützung von offenen Fragen, erzählen konnten. Die Gegenstände der vier Blöcke wurden basierend auf der Hypothese, den Fragestellungen und dem bisher erarbeiteten theoretischen

²²² siehe Anhang

Hintergrundwissen gesetzt und spiegeln meine besonderen Interessensschwerpunkte wider.

4.2.1 Block 1: Beziehung/Verhältnis zum Arbeitsfeld

- 1) Wie bist du zu deiner jetzigen Tätigkeit gekommen?/Wie sind Sie zu Ihrer jetzigen Tätigkeit gekommen?
- 2) Was motiviert dich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu arbeiten?/Was motiviert Sie mit umF zu arbeiten?
- 3) Wie sieht deine Vision/Ziel/Leitbild aus?/Wie sieht Ihre Vision/Ziel/Leitbild aus?

4.2.2 Block 2: Aspekte in der Betreuung

- 4) Wie sieht der typische Ablauf in der Betreuung von umF aus?
- 5) Wie findet Kommunikation statt, sowohl zwischen den Kulturen als auch zwischen Personen?
- 6) Nach welchen Theorieansätzen/Prinzipien gehst du vor? Welche Methoden wendest du an?/Nach welchen Theorieansätzen/Prinzipien gehen Sie vor? Welche Methoden wenden Sie an?
- 7) Wie ist die Handhabe, wenn bei der ungewissen Zukunft von umF nur kurzfristig geplant werden kann? Welche Schwerpunkte werden hier in den Vordergrund gestellt?
- 8) Wodurch können Konfliktsituationen (welche) entstehen? Kannst du dich an eine besonders kritische Situation erinnern?/Können Sie sich an eine besonders kritische Situation erinnern?

4.2.3 Block 3: Rahmenbedingungen

- 9) In welcher Form findet eine Zusammenarbeit mit Organisationen statt?
- 10) Wie ist das Verhältnis zur Jugendwohlfahrt und dem Kindeswohl?

11) Welchen Einfluss hat das Fremdenrecht auf die sozialarbeiterische Arbeit mit umF?

4.2.4 Block 4: Zukunftsausblick:

12) Wie bewertest du deine Zufriedenheit in Bezug auf deine derzeitige Arbeitssituation auf einer Skala von 1-10?/ Wie bewerten Sie die Zufriedenheit in Bezug auf Ihre derzeitige Arbeitssituation auf einer Skala von 1 bis 10?

13) Was könnte in der Betreuung von umF verbessert werden?

14) Was wäre ein Wunsch für die Zukunft in diesem Handlungsfeld?

4.3 Auswertung der Interviews

Das Interviewtranskript ist die bloße Niederschrift des Expertengesprächs, das sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet werden kann. Ich erachte eine qualitative Auswertungsmethode als sinnvoller, weshalb die Wahl auf die Methode nach Schmidt fiel.

4.3.1 Auswertungsmethode

Für die Auswertung der Interviews wurden die transkribierten Interviews²²³ als Grundlage verwendet und unter Zugrundelegung der Schmidt'schen Methode verwertet. Diese Auswertungsmethode ist für Leitfadeninterviews gedacht und erscheint mir hier zweckmäßig. Nach Schmidt ist bei der Auswertung folgendermaßen vorzugehen:

²²³ siehe Anhang

Schritt 1: Entwicklung von Auswertungskategorien, wobei die Fragestellungen des Leitfadens und das theoretische Vorverständnis die Aufmerksamkeit bewusst auf relevante Textstellen lenkt.

Schritt 2: Codierung des Materials bedeutet, den Auswertungskategorien bestimmte Textstellen zuzuordnen und damit Aussagen zu den Kategorien zu belegen.

Schritt 3: Fallübersichten als Basis für die Auswahl von Fällen für Vergleiche, d.h. filtern von Übereinstimmungen bzw. Diskrepanzen.

Schritt 4: Fallanalysen in Form von Überprüfen der aufgestellten Hypothesen anhand des Materials.²²⁴

4.3.2 Auswertung

An dieser Stelle wird die Auswertung der leitfadengestützten Experteninterviews vorgestellt. Im Zuge der Auswertung kristallisierten sich vier Hauptkategorien und jeweils zwei Unterkategorien heraus, diese setzen sich aus mehreren Fragen des Interviewleitfadens zusammen. Zu jeder Kategorie werden Stellungnahmen aller vier Experten vorgestellt und abschließend kurz zusammengefasst.

²²⁴ vgl. Schmidt: Auswertungstechniken für Leitfadeninterviews. In: Friebertshäuser; Prengel: Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München, 1997. S. 544ff

4.3.2.1 Verhältnis der Vertreter der Sozialen Arbeit zu Jugendwohlfahrt und Fremdenrecht

Diese Kategorie umfasst hauptsächlich die Ergebnisse aus den Fragen aus Block 3, wobei durch die offene Gesprächsführung auch aus anderen Teilen der Interviews Aspekte herausgegriffen wurden.

Frage 9: In welcher Form findet eine Zusammenarbeit mit Organisationen statt?

Frage 10: Wie ist das Verhältnis zur Jugendwohlfahrt und dem Kindeswohl?

Frage 11: Welchen Einfluss hat das Fremdenrecht auf die sozialarbeiterische Arbeit mit umF?

1a. Jugendwohlfahrt

Für Christof Gstrein stellt das Kindeswohl sowohl persönlich, als auch beruflich das oberste Prinzip in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Wäre dies generell der Fall, würde ein Bleiberecht für Kinder und Jugendliche bis mindestens zur Volljährigkeit daraus folgen, aber Politik und Fremdenrecht haben einen massiven Einfluss auf eine solche Vorgehensweise, denn sie geben strenge Richtlinien vor.

„Wenn ich mich nur am Kindeswohl orientieren würde, dann müsste ich sagen, dass jeder der da ist, mindestens bis 18 Jahre ein Bleiberecht haben soll, eine Refoulementprüfung, keine Ausweisung oder was auch immer. In dieser Zeit schaut man, wie weit man mit all den Angeboten, Unterstützungen, Bildungsmaßnahmen, die man hat, kommt bis zum 18. Geburtstag. Und wenn dann der 18. Geburtstag da ist, soll es immer noch eine Fortsetzungsmöglichkeit geben, wenn man sieht, dass es Sinn macht und dass sich etwas Positives entwickelt hat.“²²⁵

Hans Svager empfand das Verhältnis zur Jugendwohlfahrt anfangs „als eine einzige Katastrophe, weil die Jugendwohlfahrt immer gesagt hat, dass diese Jugendlichen keine Jugendwohlfahrtsjugendlichen sind, sondern für sie ist das Innenministerium zuständig.“²²⁶ Svager betont zudem, dass ihm das Verhältnis zum Kindeswohl wichtig ist.

Für Lorenz Kerer ist die gemeinsame Aufgabe aller im Bereich der Jugendarbeit Tätigen, die Rechte der Kinder zu vertreten.

„Trotz unterschiedlicher Standpunkte und unterschiedlicher Sichtweisen, gibt es eine sehr gute Kooperation mit der Jugendwohlfahrt, die getragen ist von gegenseitigem Verständnis und ein Stückweit gegenseitiger Hilfslosigkeit etwas zu verändern. Jedoch ist unser Vorsatz der, nicht locker zu lassen. Wir denken, dass es notwendig ist und es

²²⁵ Transkription Experteninterview I: Z. 310-317

²²⁶ Transkription Experteninterview II: Z. 115-118

unsere Aufgabe ist und auch die Aufgabe der Jugendwohlfahrt ist, die Rechte der Kinder und Jugendlichen, wie sie sowohl im österreichischen Gesetz verankert sind, aber auch in der europäischen Rechtslage bzw. eben auch in der Kinderrechtskonvention [durchzusetzen].“²²⁷

Für Sven Augustin fußt das gute Verhältnis zur Jugendwohlfahrt vor allem auf der tollen Zusammenarbeit mit Christof Gstrein, den er als betont engagiert erlebt und der sich „sehr einsetzt für die Jugendlichen, immer wieder schaut, dass er mehr Möglichkeiten für sie herausholt, dass er Wünsche der Jugendlichen umsetzt [...]“.²²⁸

Zusammenfassung zu 1a

Es lässt sich erkennen, dass alle vier Interviewpartner das Kindeswohl als oberstes Prinzip in ihrer Arbeit sehen und eine positive Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt zum Gelingen einer guten Betreuung beiträgt. Gstrein betont, dass die volle Beachtung des Kindeswohls ein Bleiberecht bis zur Volljährigkeit einräumen würde, was aber seitens der Gesetzgebung beeinflusst wird. Kerer streicht die gemeinsame Aufgabe der Jugendwohlfahrtseinrichtungen heraus, die Rechte von Kindern und Jugendlichen laut österreichischer Gesetzeslage, europäischer Rechtslage und KRK durchzusetzen.

1b. Fremdenrecht

Laut Gstrein gibt es auch umF, die den regulären Verfahrensablauf nicht durchlaufen. Das hat zur Folge, dass diese Jugendlichen in der Regel keine Unterstützung aus der Grundversorgung erhalten, da dies einer Zustimmung seitens der Flüchtlingskoordination bedarf.

„Es gibt auch andere Jugendliche, die Betreuungseinrichtungen nicht annehmen oder eben auch nicht annehmen können. Diese Jugendlichen sind in Innsbruck irgendwo privat oder auf der Straße oder auch in prekären Wohnverhältnissen. Sie kommen immer wieder am Nachmittag [ins Büro], wenn sie halt gerade in der Gegend unterwegs sind und erkundigen sich wie ihr Asylverfahren gerade steht, dass es irgendwelche Strafen gibt, die sie zu zahlen hätten, dass sie medizinisch nicht versorgt sind.“²²⁹

²²⁷ Transkription Experteninterview III: Z. 285-292

²²⁸ Transkription Experteninterview IV: Z. 179-180

²²⁹ Transkription Experteninterview I: Z. 102-108

Svager sieht den Einfluss des Fremdenrechts v.a. in der unsicheren Situation für umF. „Die große Menge der Jugendlichen sind in einem schwebenden Verfahren und sind in einer Warteposition und wissen nicht, wann das Verfahren entschieden wird und wie das Verfahren entschieden wird.“²³⁰ Nur 5 bis 10% der antragstellenden umF bekommen laut Svager Asyl gewährt und damit gesicherten Aufenthalt. Er unterstreicht weiters das Recht der Jugendlichen auf einen jugendgerechten Alltag und eine jugendgerechte Förderung. Ob dies unterm Strich in Österreich oder im Heimatland der Fall sein wird, kann laut Svager „jetzt nicht so unsere Priorität sein“.²³¹

Kerer beschreibt das Verhältnis zum Fremdenrecht im Betreuersteam als Spannungsfeld, da des öfteren ein Gefühl der Ohnmacht und Ausgeliefertheit gegenüber den gesetzlichen Regelungen herrsche, was zudem intensiver Reflexion zur Psychohygiene des Teams notwendig mache. Kerer sieht den Bereich als stark politisch beeinflusst und eine Änderung der derzeitigen Situation nur durch Bekenntnisse der öffentlichen Hand und SPOs [Social Profit Organization] oder Gerichtsentscheidungen herbeigeführt werden kann. Während dieses recht schwerfälligen Prozesses fallen in der Zwischenzeit viele umF durch den Rost.

„Das Fremdenrecht hat einerseits in meinen Augen Formulierungen, die mit der österreichischen Gesetzgebung nicht einhergehen. Das heißt, ich kann es nicht nachvollziehen, wie es möglich sein kann, minderjährige Flüchtlinge in Schubhaft zu nehmen. Es widerspricht meiner Meinung nach, de facto der momentanen Gesetzeslage in Österreich, dass Jugendliche auf der einen Seite nicht als mündige Wähler anerkannt werden, auf der anderen Seite aber soweit Verantwortung übernehmen sollen, für sich selber, dass sie in Schubhaft kommen können. Das heißt, da betrifft es uns natürlich massiv und zwar insofern, dass es einen großen Unsicherheitsfaktor mitbringt. Viele Bestimmungen, die aber zum Glück nicht praktiziert werden, aber wo man genau weiß, dass wenn einer der Meinung ist, er will das genau so machen, dann hat er die rechtliche Grundlage dazu.“²³²

Für Sven Augustin steht im Vordergrund, nicht immer das Damoklesschwert des negativen Asylbescheids vor Augen zu haben, sondern in erster Linie Beziehungsarbeit zu leisten. Mit dem Fremdenrecht setzt Augustin sich kaum auseinander, er konzentriert sich vielmehr auf die Betreuungskapazität, welche ohnehin knapp bemessen ist.

²³⁰ Transkription Experteninterview II: Z. 146-148

²³¹ Transkription Experteninterview II: Z. 153-154

²³² Transkription Experteninterview III: Z. 324-335

Zusammenfassung zu 1b

Gstrein geht auf die Grundversorgung ein, die manchen Jugendlichen verwehrt bleibt, welche folglich prekären Verhältnissen ausgeliefert sind. Die unsichere Situation während des Asylverfahrens beschreiben Svager und Kerer als belastend. Svager unterstreicht weiters das Recht der Jugendlichen auf einen jugendgerechten Alltag und eine jugendgerechte Förderung. Da das Fremdenrecht, laut Kerer, Formulierungen beinhaltet, die nicht mit der derzeitigen österreichischen Gesetzeslage konform gehen, kommt es vor, dass umF einer Willkür ausgeliefert sind bzw. durch den Rost fallen. Das Hauptaugenmerk Augustins liegt vorwiegend in der Betreuung an sich, weniger im Umgang mit dem Fremdenrecht als solchem.

4.3.2.2 Umgang mit umF seitens der Gesetzgebung

Auch das Material dieser Kategorie stammt vorrangig aus den Antworten des dritten Blockes und einer Frage des zweiten.

Frage 7: Wie ist die Handhabe, wenn bei einer ungewissen Zukunft nur kurzfristig geplant werden kann? Welche Schwerpunkte werden hier in den Vordergrund gestellt?

Frage 9: In welcher Form findet eine Zusammenarbeit mit Organisationen statt?

Frage 10: Wie ist das Verhältnis zur Jugendwohlfahrt und dem Kindeswohl?

2a. Diskrepanz in der Behandlung von umF und einheimischen Gleichaltrigen

Gstrein meint, dass mehr Sonderregelungen für umF im Sinne des Kindeswohls nötig sind, auch für solche, die nicht den regulären Abläufen folgen. Aber „In Österreich haben wir eine Landschaft etabliert, wo man sagt, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind an aller erster Stelle Flüchtlinge und nicht Kinder und Jugendliche. Wenn das anders wäre, so wären die Jugendlichen KlientInnen der jeweiligen Jugendwohlfahrt in den Bundesländern. Was aber ihre Grundversorgung angeht, sind sie zuerst Klienten, die auf die Grundversorgung angewiesen sind.“²³³

²³³ Transkription Experteninterview I: Z. 262-267

Laut Svager herrschte lange die Denkweise vor, „dass diese Jugendlichen in erster Linie Flüchtlinge sind und keine Jugendlichen.“²³⁴ Die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern 2004 sieht er als einen Meilenstein, der besagt, „dass diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine eigene Betreuung brauchen und für diese Betreuung muss man eigene Ressourcen, sprich Kostensätze, zur Verfügung stellen.“²³⁵

Unterschiedliche Jugendwohlfahrts- und Grundversorgungsgesetze in Österreich erscheinen Kerer als nicht hilfreich, denn dadurch wird einerseits die Vernetzung erschwert und andererseits gibt es unterschiedliche Qualitätsstandards.

„Wir glauben, dass es da die gleichen Standards [im Umgang] braucht, wozu auch wir uns verpflichten. Es ist ja nicht so, dass es hier um eine einseitige Forderung geht, sondern dass wir der Meinung sind, dass Kinder das Recht haben auf gleiche Betreuung mit den gleichen Standards, mit den gleichen Qualifikationen, mit den gleichen Personalschlüsseln, dazu gehört natürlich auch, dass sie das gleiche Recht haben Dienstleistungen von Seiten der Jugendwohlfahrt und Angebote der Jugendwohlfahrt in Anspruch zu nehmen, sowie sie einem österreichischen Jugendlichen auch zu Verfügung stehen.“²³⁶

Augustin sieht seine Arbeit vom Fremdenrecht gar nicht so beeinflusst, „es wird den Jugendlichen mehr ermöglicht, als jetzt rein vom Gesetzlichen notwendig wäre“,²³⁷ der gesetzliche Richtsatz wird zum Teil durch Zuschüsse seitens des Kinderheims aufgestockt, welche den umF vom BeWo in Form von Freizeitaktivitäten zugute kommen.

Zusammenfassung zu 2a

Gstrein, Svager und Kerer bringen zur Sprache, dass umF in erster Linie als Flüchtlinge und erst in zweiter als Kinder und Jugendliche betrachtet werden, da sie Klienten der Grundversorgung sind und nicht der Jugendwohlfahrt. Gstrein meint, dass mehr Sonderregelungen für umF im Sinne des Kindeswohls nötig sind, auch für solche, die nicht den regulären Abläufen folgen. Kerer streicht das Recht aller Kinder und Jugendlichen heraus, qualitativ gleichwertige

²³⁴ Transkription Experteninterview II: Z. 118-119

²³⁵ Transkription Experteninterview III: Z. 121-123

²³⁶ Transkription Experteninterview II: Z. 295-303

²³⁷ Transkription Experteninterview IV: Z. 213-215

Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt zu bekommen. Augustin merkt an, dass die umF im BeWo über die reguläre Finanzierung hinaus durch den Träger unterstützt werden.

2b. Handhabe der Obsorge

Gehen umF nicht den regulären Weg und nehmen die Betreuungsangebote nicht an, so gibt es, laut Gstrein, nichts Vergleichbares mehr. „Die Sache ist, wenn jetzt verstärkt die Obsorge von der Jugendwohlfahrt übernommen wird, die [oft] von den Strafrichtern beantragt wird, [...] da wird dann der Druck übertragen, denn was tut die Jugendwohlfahrt, wenn die Obsorge übertragen ist? Der Versuch die Jugendlichen in die Tiroler Grundversorgung zu bekommen, schaut im Moment schwierig aus“. Dadurch entsteht für Gstrein ein Spannungsfeld, da die Obsorge der Jugendwohlfahrt obliegt, aber keine Angebote wie für österreichische Jugendliche vorhanden sind.

Svager erläutert, dass die Jugendwohlfahrt mittlerweile bei Jugendlichen, vor allem bei jüngeren, die Obsorge übernimmt, bedauert aber gleichzeitig, dass es kategorisch abgelehnt wird, konkrete Maßnahmen aus der Obsorgeübernahme zu finanzieren.

Die Obsorgeübertragung an sich ist für Kerer ein Schritt in die richtige Richtung, wobei diese erst ausjudiziert werden musste, damit sie nun vom Jugendwohlfahrtsträger übernommen wird. Trotzdem „bringen [die Jugendlichen] zum Ausdruck, wie kann Österreich ihnen Schulbildung geben und sie hier wohnen lassen, ihre Obsorge übernehmen und auf der anderen Seite sie nicht in einer Berufsausbildung stecken? Sie dürfen nichts lernen. Das ist für sie nicht nachvollziehbar und für mich auch nicht.“²³⁸

Sven Augustin hebt vor allem die sehr enge Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt hervor, „weil die die Obsorge für unsere Jugendlichen hat und wir für die Pflege und Erziehung zuständig sind.“²³⁹

²³⁸ Transkription Experteninterview I: Z. 234-240

²³⁹ Transkription Experteninterview IV: Z. 161-162

Zusammenfassung zu 2b

Gstrein, Svager und Kerer sehen die Obsorgeregelung ambivalent, da die Obsorge nun zwar bei der Jugendwohlfahrt liegt, jedoch keine umfassende Umsetzung in Maßnahmen der Jugendwohlfahrt stattfindet. Augustin hebt die enge Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt auf Grund der Obsorge heraus.

4.3.2.3 Ist-Situation der befragten Betreuungseinrichtungen

Die Antworten auf die Fragen des zweiten Blockes sind ausschlaggebend für diese Kategorie, ebenso wie Sequenzen des freien Gesprächsverlaufs.

Frage 2: Was motiviert dich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu arbeiten?/Was motiviert Sie mit umF zu arbeiten?

Frage 4: Wie sieht der typische Ablauf in der Betreuung von umF aus?

Frage 5: Wie findet Kommunikation statt, sowohl zwischen den Kulturen als auch zwischen Personen?

Frage 6: Nach welchen Theorieansätzen/Prinzipien gehst du vor? Welche Methoden wendest du an?/Nach welchen Theorieansätzen/Prinzipien gehen Sie vor? Welche Methoden wenden Sie an?

3a. Bedürfnisse der umF in Zusammenhang mit dem kulturellen Hintergrund

Gstrein vertritt die Position, „dass die kulturellen Unterschiede da sind, aber nicht so gewaltig oder so massiv, wie man meint. Ich habe schon den Eindruck, dass ich trotz der anderen Kultur schon ein Verständnis für die Situation des Jugendlichen entwickeln kann und nachvollziehen kann, warum er bestimmte Situationen so bewältigt und nicht anders“²⁴⁰. Er hält auch grundsätzliche menschliche Erfahrungen und Lebensweisen für vergleichbar und ähnlich.

Svager betont die systemische Auslegung seiner Einrichtung und zwar ohne den klaren, teilweise rigiden Auftrag und den Flüchtlingskontext aus den Augen zu verlieren. Ziele werden erreichbar definiert für einen maßgeblichen Zeitraum. Konfliktpotential sieht er vielfach in den kulturellen Unterschieden der umF begründet, „es herrscht oberflächlich eine sehr harmonische Stimmung, aber es

²⁴⁰ Transkription Experteninterview I: Z. 136-140

reicht oft eine Kleinigkeit und eine Konflikt- oder Spannungssituation explodiert.“²⁴¹

Für Kerer ist es faszinierend zu sehen, dass Jugendliche, „egal aus welchem Winkel der Erde sie kommen, ganz ähnlich den österreichischen Jugendlichen leben, sich entwickeln, ähnliche Bedürfnisse und Wünsche haben mit den Besonderheiten einer anderen Kultur mit den Besonderheiten einer anderen Sprache“²⁴². Um dem zu entsprechen, ist die Grundhaltung den umF gegenüber Empowerment und Beziehungsangebot.

Sven Augustin sieht interkulturell ziemlich viele Konflikte, auch und vor allem in alltäglichen Situationen, welche allein schon durch ihr verschiedenes Normen- und Wertesystem vorprogrammiert sind. Aus finanziellen Gründen sei die Betreuungszeit unterdimensioniert, was die immens wichtige Vertrauensbildung zu den Jugendlichen nicht gerade erleichtere.

Zusammenfassung zu 3a

Gstrein und Kerer beschreiben die kulturellen Unterschiede als nicht so gravierend, sondern stellen fest, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt ähnlich sind. Svager und Augustin sehen ein großes Konfliktpotential im Interkulturellen Zusammenleben.

3b. Ressourcenverteilung in den Einrichtungen

Für umF, die nicht dem regulären Ablauf laut Fremdenrecht folgen, gibt es keine Ressourcen für die Betreuung von diesen, weder finanziell, noch personell, meint Gstrein. „Dies [übersteigt] eigentlich meine Kapazitäten [...], da es sich gleich um 20-30 Jugendliche handelt und ich bei jedem einzelnen das machen sollte, was Sinn macht. Da bräuchte es eigentlich noch eine zusätzliche Stelle“²⁴³.

²⁴¹ Transkription Experteninterview II: Z. 82-84

²⁴² Transkription Experteninterview III: Z. 23-27

²⁴³ Transkription Experteninterview I: Z. 119-122

Svager ist sich der Möglichkeit, Standards zum Wohle des Kindes zu verwirklichen, bewusst, allein schon deshalb, weil es sich beim SOS Kinderdorf um einen großen Träger mit dementsprechenden Mitteln handelt.

Nachbetreuung ist ein Bereich, für den keine Ressourcen zur Verfügung stehen, was Kerer sehr bedauert, denn umF müssen mit dem 18. Geburtstag die Betreuung verlassen, nicht wie bei österreichischen Jugendlichen, wo diese bei Bedarf weiter gewährt wird. Das Biwak macht deshalb als Begegnungsplattform für junge Asylwerber zugänglich. Große Träger haben einen klaren Vorteil, „das beginnt bei der finanziellen Situation, dass wir da einfach Möglichkeiten haben und nicht unmittelbar beim ersten Zurückgang der Auslastung das Haus sofort zusperren zu müssen oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen entlassen. Da könnten wir auch nicht arbeiten wenn man sich ständig mit dieser Unsicherheit herumschlagen müsste“²⁴⁴.

Auch Augustin unterstreicht, dass den umF vom BeWo durch finanzielle Zuschüsse des Kinderheims Axams ohnehin mehr ermöglicht wird als in den gesetzlichen Richtsätzen vorgesehen und nennt Computerkurse und sonstige Freizeitaktivitäten als Beispiele.

Zusammenfassung zu 3b

Gstrein sieht ein Ressourcendefizit in der Betreuung von umF, die sich nicht an die regulären Abläufe halten. Svager, Kerer und Augustin merken an, dass ihre qualitativ hochwertige Arbeit zu einem Teil von der Zuschussfinanzierung ihrer jeweiligen Träger abhängig ist. Weiters streicht Kerer heraus, dass keine Ressourcen für eine Nachbetreuung von umF vorhanden sind, im Gegensatz zu österreichischen Jugendlichen.

²⁴⁴ Transkription Experteninterview III: Z. 347-352

4.3.2.4 Beziehung der Befragten zum Arbeitsfeld

Die Kategorie geht genauer auf die persönlichen Einstellungen der Mitarbeiter ein und läuft auf die Antworten zu den Fragen vom ersten und vom vierten Block hinaus.

Frage 1: Wie bist du zu deiner jetzigen Tätigkeit gekommen?/Wie sind Sie zu Ihrer jetzigen Tätigkeit gekommen?

Frage 2: Was motiviert dich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu arbeiten?/Was motiviert Sie mit umF zu arbeiten?

Frage 3: Wie sieht deine Vision/Ziel/Leitbild aus?/Wie sieht Ihre Vision/Ziel/Leitbild aus?

Frage 12: Wie bewertest du deine Zufriedenheit in Bezug auf deine derzeitige Arbeitssituation auf einer Skala von 1-10?/ Wie bewerten Sie die Zufriedenheit in Bezug auf Ihre derzeitige Arbeitssituation auf einer Skala von 1 bis 10?

Frage 13: Was könnte in der Betreuung von umF verbessert werden?

Frage 14: Was wäre ein Wunsch für die Zukunft in diesem Handlungsfeld?

4a. Motivation mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu arbeiten

Gstrein fasziniert die Zeit des Jugendlichseins und des Entstehens von Identität. Internationalität ist ein Aspekt in der Arbeit mit umF, der das Kennenlernen von einer globalisierten Welt über Menschen möglich macht und folglich neue oder andere Konfliktlösungsstrategien eröffnet. Seine grundlegende Definition von Sozialer Arbeit läuft darauf hinaus, dass Menschen auf der ganzen Welt unterstützt werden sollen, „insofern hat meine Arbeit auch ein politischen bzw. gesellschaftspolitischen Anspruch, dass ich sage, dass ich so meinen Beitrag leisten will“²⁴⁵.

Hans Svagers sieht seine Motivation mit umF zu arbeiten vor allem in der Vielschichtigkeit: Es stellt sich als ein spannendes, politisches, soziales und sozialpädagogisches und juristisches Aufgabengebiet dar. „Ein höheres Ziel ist einfach das Image der Asylwerber, auch der jugendlichen Asylwerber, zu verbessern und deren Anerkennung in der Gesellschaft verbessern“²⁴⁶ so Svager auf die Frage nach seiner Vision.

Motivation bekommt Kerer durch die Jugendlichen selbst, mit ihren vielfältigen Hindergründen. Aufgrund dieser kulturellen Verschiedenheiten, kann eine bunte

²⁴⁵ Transkription Experteninterview I: Z. 59-61

²⁴⁶ Transkription Experteninterview II: Z. 15-17

Methodenvielfalt angewendet werden, was immer wieder neue Herausforderungen schafft. Als Vision verfolgt Kerer folgendes: „ich will die Welt retten und besser machen! Meine Ziele sind recht hoch. Konkret geht es mir um den Wunsch, dass wenn ein Jugendlicher das Biwak wieder verlassen muss, dass er reifen konnte und gestärkt aus dieser Zeit gehen kann“²⁴⁷.

Die verschiedenen Kulturen sind es, die Augustin an seiner Tätigkeit besonders reizen und in denen er immer neue Herausforderungen sucht und findet. Täglich aufs Neue überrascht zu werden, das macht für ihn das Spannende aus.

Zusammenfassung zu 4a

Bei allen Befragten ist die Vielfältigkeit auf unterschiedlichen Ebenen in der Arbeit mit umF eine große Motivation.

4b. Verbesserungsvorschläge & Wünsche für die Zukunft in diesem Handlungsfeld

Gstrein spricht sich für ein Bleiberecht für unter 18-Jährige in der gesamten EU aus und fordert dieses Potential der Zuwanderung gegen die Vergreisung der westlichen Gesellschaft zu nutzen. Die Zukunft wird in Richtung Gesamtweltgedanken gehen, wie etwa die KRK und diverse NGOs. „Es wird verstärkt Werte, Gesetze und Regelungen geben, die dann einzelne Gruppen in der Gesellschaft miteinander verbinden und dann irgendwann die gesamte Weltgesellschaft verbinden werden.“²⁴⁸

Svager fordert, dass sich die Betreuung von umF an den Jugendwohlfahrtsmaßnahmen für österreichische Jugendliche orientiert. Ausbaufähig sind für ihn zudem therapeutische Angebote, auch gehören seiner Meinung nach zusätzliche Bildungsangebote geschaffen. Die Öffnung des Arbeitsmarkts für Asylwerber bezeichnet Svager als wünschenswert.

²⁴⁷ Transkription Experteninterview III: Z. 41-44

²⁴⁸ Transkription Experteninterview I: Z. 373-376

Kerer meint, dass die Migrations- und die Asyl-„Problematiken“ häufig und emotional diskutiert werden, aus der Sicherheitsperspektive heraus, aber auch geschürt durch individuelle Ängste. Hier gilt es, einen Umdenkprozess anzuregen und diese Thematik als Chance zu nützen. Weiters verlangt Kerer: „also wir brauchen einmal einen höheren Tagsatz, damit wir wirklich auch anbieten können, was wir anbieten wollen und zwar den gleichen [Tagsatz] wie für Jugendliche der Jugendwohlfahrt in Tirol. Wir sind davon überzeugt, dass es einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt braucht“²⁴⁹, starke Medienarbeit, klare politische Bekenntnisse, einen gesellschaftspolitischen Dialog und eine kritische Öffentlichkeit.

Augustin macht sich für ein größeres Stundenausmaß für die Betreuung stark, er nennt die Gefahr der Betriebsblindheit, wenn man so wie in seinem Fall stets nur zu zweit arbeitet und zwar sowohl auf Betreuungsebene als auch im administrativen Bereich. Auch er kritisiert, dass die umF oftmals zum Nichtstun verurteilt sind und Ressourcen zuwenig genützt werden, die man anzapfen könnte, z.B. Arbeiten am Bauernhof, „auch wenn sie nur drei Euro die Stunde verdienen, so wie es vom Land vorgeschrieben ist. So ist es ihnen aber sicher lieber als zum Untätig sein verurteilt zu werden.“²⁵⁰

Zusammenfassung zu 4b

Gstrein spricht sich für ein Bleiberecht für unter 18-Jährige in der gesamten EU aus und fordert das Potential der Zuwanderung gegen die Vergreisung der westlichen Gesellschaft zu nutzen. Svager fordert, dass sich die Betreuung von umF an den Jugendwohlfahrtsmaßnahmen für österreichische Jugendliche orientiert. Kerer meint, dass ein Umdenken von der Sicherheitsperspektive weg Richtung Chance stattfinden soll und fordert ganz klar, einen angemessenen Tagsatz, starke Medienarbeit, klare politische Bekenntnisse, einen gesellschaftspolitischen Dialog und eine kritische Öffentlichkeit. Weiters, ebenso wie Svager und Augustin, einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. mehr gemeinnützige Betätigungsmöglichkeiten. Augustin macht sich für ein

²⁴⁹ Transkription Experteninterview III: Z. 397-400

²⁵⁰ Transkription Experteninterview IV: Z. 267-269

größeres Stundenausmaß für die Betreuung stark, um umfassend gute Arbeit leisten zu können.

5 Fazit und Ausblick

Die Auseinandersetzung mit der Thematik unbegleitete minderjährige Flüchtlinge fand unter Berücksichtigung der juristischen Lage auf völker- und Eu-rechtlicher Ebene statt, bis hin zu österreichischen gesetzlichen Regelungen. Weiters wurden sozialarbeiterische Aspekte im Handlungsfeld von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen konkret beleuchtet, sowohl aus einer theoretischen Perspektive anhand von Handlungsempfehlungen, als auch aus einer praktischen durch Vorstellung der Betreuungskonzepte aller einschlägigen Einrichtungen in Tirol. Um der Empirie Genüge zu tun, wurden mittels Experteninterviews Stellungnahmen von im Bereich der Sozialen Arbeit Tätigen eingeholt und ausgewertet. All diese Aspekte rechtlicher, praktischer und empirischer Natur wurden bezugnehmend auf die eingangs aufgestellte Hypothese und dazugehörigen Fragestellungen geprüft:

Es besteht eine Diskrepanz in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und umF im Speziellen, zumal einerseits die Jugendwohlfahrt mit ihren hohen Standards des Kindeswohls für umF zuständig ist und auch nach diesen zu handeln hat und andererseits die restriktiven fremdenrechtlichen Gesetzes- und Durchführungsvorgaben zu befolgen sind, da sie als Rahmenbedingung für die Betreuung von umF gelten.

- Ist es rechtlich und ethisch vertretbar, dass umF eine schlechtere Behandlung in der Fürsorge erfahren, als österreichische Kinder und Jugendliche?
- Wie kann gerechtfertigt werden, dass Kinder und Jugendliche im Flüchtlingskontext in erster Linie als Flüchtlinge und erst in zweiter als Kinder behandelt werden?

Bezugnehmend zu den Fragestellungen ist von Seiten der KRK eine klare rechtliche Stellungnahme vorhanden, denn die aus dem Übereinkommen erwachsenen Rechte sollen für alle Kinder und Jugendlichen angewandt

werden, die laut des innerstaatlichen Rechts minderjährig sind²⁵¹. Territorial erstreckt sich die Verpflichtung der KRK auf alle Kinder und Jugendlichen im Hoheitsgebiet eines Staates, die unter seine Rechtssprechung fallen, „das heißt auch Asyl suchende[...] Kinder[...], sowie Flüchtlings- und Migrantenkinder[...] – unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder ihrer potentiellen Staatenlosigkeit“²⁵², fallen in den Zuständigkeitsbereich. Die KRK gilt auf allen „Ebenen eines Regierungssystems – für Exekutive, Legislative und Jurisdiktion“²⁵³. Um die ethische Perspektive zu erläutern, möchte ich die Menschenrechte als ethische Grundhaltung der Sozialen Arbeit zu Hilfe nehmen, die jeden Menschen als an Würde gleich geboren ansieht und in Artikel 14 das Verbot der Benachteiligung „insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status“²⁵⁴ beschreibt. Es lässt sich erkennen, dass alle vier Interviewpartner das Kindeswohl als oberstes Prinzip in ihrer Arbeit sehen und es als gemeinsame Aufgabe der Jugendwohlfahrtseinrichtungen ansehen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen laut österreichischer Gesetzeslage, europäischer Rechtslage und KRK durchzusetzen. Während der Interviews wurde außerdem deutlich, dass umF in erster Linie als Flüchtlinge und erst in zweiter Linie als Kinder und Jugendliche betrachtet werden, da sie Klienten der Grundversorgung sind und nicht der Jugendwohlfahrt, wobei die allgemeine Meinung herrschte, dass es das Recht aller Kinder und Jugendlichen sei, gleich qualitative Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt zu bekommen, da auch die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt ähnlich sind. Eine qualitätsvolle Arbeit ist auf Grund eines Ressourcendefizits seitens der Grundversorgung zu einem Teil von der Zuschussfinanzierung der jeweiligen Einrichtungsträger abhängig.

²⁵¹ vgl. KRK, Kapitel 2.1.2

²⁵² Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, S. 6

²⁵³ ebd.

²⁵⁴ BGBl. 1964/59

Im Zuge dieser Arbeit wurde deutlich, dass ganz klar eine Diskrepanz in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen und umF im Speziellen besteht. UmF erfahren eine schlechtere Behandlung, da sie eben Klienten der Grundversorgung sind und nicht der Jugendwohlfahrt und dadurch der Tagsatz niedriger ist und somit die Ressourcen von vorn herein eingeschränkt sind. Dies macht eine qualitative Soziale Arbeit schwierig und ist meiner Meinung nach eine politische Entscheidung der Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt des Landes Tirol, die sofort in der Neuausarbeitung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes im Sinne des Kindeswohls überarbeitet werden muss. Ich vertrete die Ansicht, dass alle Kinder und Jugendlichen dieselben Standards in der Betreuung verdienen und auch einen Rechtsanspruch darauf haben sollten, dies beinhaltet auch, dass man ihre speziellen Bedürfnisse wahrnimmt. Im österreichischen Asylrecht 2005 finden Minderjährige kaum Erwähnung, was meines Erachtens nicht gerechtfertigt ist, da damit ihre besondere Fragilität ignoriert wird.

Die Betreuung von umF soll sich an den Jugendwohlfahrtsmaßnahmen für österreichische Jugendliche orientieren, es soll einen angemessenen Tagsatz geben, einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt, starke Medienarbeit, klare politische Bekenntnisse, einen gesellschaftspolitischen Dialog und eine kritische Öffentlichkeit.

Ich kann mich der Expertenmeinung anschließen und mich für ein Bleiberecht für unter 18-Jährige in der gesamten EU aussprechen. Es soll in Zukunft das Potential der Zuwanderung gegen die Vergreisung der westlichen Gesellschaft genutzt werden und ein Umdenken von der Sicherheitsperspektive Richtung Chance stattfinden.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

Abteilung Jugendwohlfahrt, Amt der Tiroler Landesregierung (Hg.): Jugendwohlfahrt in Tirol. Hilfe für Kinder, Eltern und Familien. Innsbruck, 2006.

Abteilung Jugendwohlfahrt, Amt der Tiroler Landesregierung (Hg.): Jugendwohlfahrt in Tirol. Hilfe für Kinder, Eltern und Familien. Innsbruck, 2004.

Abteilung Jugendwohlfahrt, Amt der Tiroler Landesregierung (Hg.): Leitlinien für die Jugendwohlfahrt. Empfehlungen des Jugendwohlfahrtsbeirates. Innsbruck, 2007.

Augustin, Sven: BeWo Axams. Betreutes Wohnen Axams für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Konzept. Axams, 2006.

Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005). Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes. CRC/GC/2005/6. 39. Sitzung, Juni 2005.

BeWo Münzergasse, SOS-Kinderdorf (Hg.): BeWo Münzergasse. Betreutes Wohnen. Hall in Tirol, April 2006.

BH Innsbruck, Referat für Jugendwohlfahrt: Leitidee Kindeswohl. Innsbruck, 2001

Biwak Hall in Tirol, SOS-Kinderdorf (Hg.): Jahresbericht 2005. Hall in Tirol, 2005.

Biwak Hall in Tirol, SOS-Kinderdorf (Hg.): Konzept Biwak Hall in Tirol. Hall in Tirol, 2006.

Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2002.

Bortz, Jürgen; Döring, Nicola: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Berlin: Springer, 2006. 4. überarbeitete Auflage.

Clearing-House Salzburg, SOS-Kinderdorf (Hg.): Clearing-House Salzburg. Wohngruppe für Clearing, Wohnheim, Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Salzburg, 2006.

Forum Asyl (Hg.): Wahrnehmungsbericht 2006. Auswirkungen des Fremdenrechtspakets auf den Asylbereich. Dezember 2006.

Friebertshäuser, Barbara; Prengel, Annedore: Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München: Juventa, 1997.

Fronek, Heinz; Messinger, Irene (Hg.): Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte. Wien: Mandelbaum Verlag, 2002.

Gstrein, Christof: Unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder (umF). Bericht 2005. Innsbruck, 2005.

Hinteregger, Romana; Posch, Christian; Zoller-Mathies, Susanne (Hg.): 3.0 Perspektiven. Daten, Einrichtungen, Projekte. Innsbruck: SOS-Kinderdorf, Fachbereich Pädagogik, Sozialpädagogisches Institut, 2004.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtstrategie. KOM (2006) 367 endgültig. Brüssel, 04.07.2006.

Landesrechnungshof (Hg.): Bericht über das Flüchtlingswesen in Tirol. Innsbruck, Januar 2006.

Neuhold; Hummer; Schreuer (Hg.): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1, Textteil. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 2004. 4. Auflage.

Neuhold; Hummer; Schreuer (Hg.): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 2, Materialenteil. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 2004. 4. Auflage.

Schmidt, Christiane: „Am Material“. Auswertungstechniken für Leitfadeninterviews. In: Friebertshäuser, Barbara; Prengel, Annedore: Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München: Juventa, 1997.

Separated Children in Europe Programme; Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hg.): Statement of Good Practice. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag 2006.

Separated Children in Europe Programme; Save the Children: The Implementation of the Dublin II Regulation and the Best Interests of Separated Children. March, 2006.

UNESCO Institute for Statistics (UIS): Literacy and Non Formal Education Section. Adult (+15) Literacy Rates and Illiterate Population by Region and Gender. September, 2006.

UNHCR Vertretung in Deutschland (Hg.): Anmerkungen von UNHCR zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, den ein Staatsangehöriger

eines dritten Landes in einem der Mitgliedstaaten gestellt hat. KOM (2001) 447
entgültig. Berlin, März 2002.

UNHCR Vertretung in Deutschland (Hg.): Die Genfer Konvention von 1951 über
die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Ihre Bedeutung in der heutigen Zeit. Berlin,
1998.

UNHCR Vertretung in Österreich (Hg.): Kurzanalyse der Regierungsvorlage für
das Fremdenrechtspaket 2005. Auswahl wichtiger Bedenken aus Sicht des
internationalen Flüchtlingsrechts. Wien, Mai 2005.

Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H.; Jackson, Don D.: Menschliche
Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern: Huber Verlag, 2000.
10. unveränderte Auflage.

WOG e.V.; Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit
mit Kinderflüchtlingen. Münster: Votum Verlag GmbH, 2000. 2. bearbeitete
Auflage.

6.2 Rechtliche Quellen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

JGS 1811/946 idF BGBl I 2000/135

Asylgesetz

BGBl I 2005/100 Art 2

Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat

BGBl I 1997/77 idF BGBl I 2005/100

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ABI 2004 C 310

Dubliner Übereinkommen

ABI 1997 C 254

ABI 2003 L 50

Europäische Menschenrechtskonvention

BGBl 1958/210 und BGBl 1964/59

Fremdenpolizeigesetz

BGBl I 2005/100 Art 3

Genfer Flüchtlingskonvention

BGBl 1955/55 idF BGBl 1974/78

Grundversorgungsvereinbarung

BGBl I 2004/80

Haager Minderjährigenschutzübereinkommen

BGBl 1975/446

Jugendwohlfahrtsgesetz

BGBl I 1999/53

Kinderrechtskonvention der UNO

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Ferenci, Beatrix:
Materiellrechtliche Grundlagen der Zuständigkeit für die Unterbringung von
Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen. Rechtsgutachten. Jänner, 2001.

OGH Urteil: Obsorgeübertragung an Jugendwohlfahrtsträger, Asylwerber

OGH 19.10.2005, 7Ob209/05v

Richtlinie der EU über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

Richtlinie 2004/83/EG – ABI 2004 L304

Stenographisches Protokoll des Nationalrates zum Fremdenrecht 2005

RV 954 BgINR. 22. GP

Tiroler Grundversorgungsgesetz

Tir LGBl 2006/21

Tiroler Grundversorgungsgesetz

Tir LGBl 2006/21

Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz

Tir LGBl 2002/51 idF 2006/22

6.3 Internetquellen

Basel-Stadt: Kinderschutz BS

<http://www.kindeschutz.bs.ch/kindeswohl.htm>. 25.05.07

Berger, Ernst: Altersbestimmung im Administrativen Kontext. Online im Internet:

http://www.asyl.at/umf/umf/altersbestimmung_berger.pdf. 02.05.07

Beseitigung der Binnengrenzen und Schaffung einer einheitlichen Außengrenze der EU. August 2005. Online im Internet:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/freetravel/frontiers/fsj_freetravel_schengen_de.htm. 14.04.07

Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats (Verordnung des Rates). 2003. Online im Internet:
<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33153.htm>. 12.01.07

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich. Online im Internet:
<http://www.kinderrechte.gv.at/home/in-oesterreich/monitoring/content.html>. 25.05.07

Der Schengen-Besitzstand und seine Einbeziehung in den Rahmen der Europäischen Union. August, 2005. Online im Internet:
<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33020.htm>. 12.01.07

Die Charta der Grundrechte der EU. Juni, 2003. Online im Internet:
http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/rights/charte/fsj_rights_charter_de.htm. 14.04.07

Fronek, Heinz: Stellungnahme der Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005. Wien, April 2005. Online im Internet:
http://www.asyl.at/fakten_1/stellungnahme_umf_frepog_05.pdf. 25.05.07

Generaldebatte über Fremdenrechtspakt im Innenausschuss. Parlamentskorrespondenz/02/24.05.2005/Nr. 423. Online im Internet:
http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,921926&_dad=portal&_schema=hema. 12.01.07

International Federation of Social Workers. Definition von Sozialarbeit. Juli 2000. Online im Internet:
<http://www.ifsw.org/en/p38000409.html>. 23.05.07

Kuratorium für ein kinderfreundliches Österreich: Zur Altersbestimmung Jugendlicher. Konsensuskonferenz Medizinische Methoden zur Altersbestimmung im administrativen Kontext. Wien, März 2000. Online im Internet:

<http://www.kinderstimme.at/presse/pdf/Presse-Altersbestimmung-Jugendlicher-2000-03.pdf>. 02.05.07

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen. Ethische Standards – Berufspflichten für SozialarbeiterInnen. Oktober, 2004. Online im Internet:

<http://www.sozialarbeit.at>. 23.05.07

Rechtsberater EAST-Ost: Stellungnahme zum Entwurf der Fremdenrechtsnovelle 2005. Wien, April 2005. Online im Internet:

http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/ME/ME_00259_49/fname_039015.pdf. 25.05.07

Rohrböck, Dr. Josef (Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates): Asylum-Online. Online im Internet:

<http://www.asylum-online.at>. 02.05.07

7 Anhang

7.1 Weiterführende Organisationen & Links

Beratung und Koordination für umF
Abteilung Jugendwohlfahrt, Amt der Tiroler Landesregierung
Wilhelm-Greil-Straße 25
6020 Innsbruck
juwo@tirol.gv.at

Clearing-House Salzburg
SOS-Kinderdorf
Schwanthalerstraße 43a
5026 Salzburg
<http://www.sos-kinderdorf.at>

BIWAK
SOS-Kinderdorf
Brucknergasse 15
6060 Hall in Tirol
<http://www.sos-kinderdorf.at>

BeWo Münzergasse
SOS-Kinderdorf
Münzergasse 5
6060 Hall in Tirol

BeWo Axams
Landeskinderheim Axams: Betreutes Wohnen Axams für umF
Jennisweg 4
6094 Axams
umf-wgaxams@gmx.net

Ankyra – Zentrum für interkulturelle Psychotherapie in Tirol
<http://fluechtlingsdienst.diakonie.at>

Bahnhofssozialdienst
bsd.caritas@dibk.at

Chill Out – Einrichtung für wohnungslose Jugendliche: Anlaufstelle und Übergangswohnen in Innsbruck
<http://www.dowas.org>

Fluchtpunkt – Hilfe, Beratung, Intervention für Flüchtlinge

<http://fluchtpunkt.org>

Helping Hands

<http://www.helpinghands.or.at>

KIZ – Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche

office@kiz-tirol.at

Neustart Tirol

<http://www.neustart.at>

Teestube – Aufenthaltsmöglichkeiten und Beratung/Hilfe

Verein für Obdachlose

teestube@gmx.at

TIME – Tiroler Institut für Menschenrechte und Entwicklungspolitik

<http://www.human-rights.at>

Asyl in Not – Unterstützung für politisch verfolgte AusländerInnen

<http://www.asyl-in-not.org>

Asylkoordination

<http://www.asyl.at>

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

<http://www.b-umf.de>

Child Rights Information & Documentation Centre

<http://www.cridoc.net>

Child Rights Information Network

<http://www.crin.org>

Das Portal der Europäischen Union

<http://www.europa.eu>

Das Portal zum Recht der Europäischen Union

<http://eur-lex.europa.eu>

Der Menschenrechtsbeirat

<http://www.menschenrechtsbeirat.at>

Europäischer Flüchtlingsrat

<http://www.ecre.org>

Europäisches Parlament – Informationsbüro für Österreich

<http://www.europarl.at>

European Country of Origin Information Network
<http://www.ecoi.net>

Human Rights Watch
<http://www.hrw.org>

International Organization for Migration
<http://www.iom.int>

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
<http://www.univie.ac.at/bim/>

Netzwerk Asylanwalt
<http://www.asylanwalt.at>

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
<http://www.ohchr.org>

Rechtsinformationssystem – Service des Bundeskanzleramts Österreich
<http://www.ris.bka.gv.at>

Rohrböck – Asylum-Online
<http://www.asylum-online.at>

Save the Children
<http://www.savethechildren.org>

Separated Children in Europe Programme
<http://www.separated-children-europe-programme.org>

Terre des Hommes – Hilfe für Kinder in Not
<http://www.tdh.de>

UNHCR – Das UN-Flüchtlingshochkommissariat Österreich
<http://www.unhcr.at>

UNICEF – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
<http://www.unicef.org>

United Nations Information Service Vienna
<http://www.unis.unvienna.org>

7.2 Materiel zu den Interviews

7.2.1 Informationsblatt

- Verantwortliche für die Diplomarbeit:
Theresa Luxner, Anschrift
Telefon: _____ E-Mail: th.luxner@mci4me.at
Studentin des FHS Soziale Arbeit am MCI
- Thema der Diplomarbeit:
*Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Fremdenrecht und
Jugendwohlfahrt
- Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Tirol -*
- Zweck des Interviews: praxisbezogene Stellungnahme von Experten des Handlungsfeldes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum oben erwähnten Spannungsfeld
- Die Daten dienen allein wissenschaftlichen Zwecken
- Wenn es vom Interviewten gewünscht wird, werden alle Daten (Namen, Orte) anonymisiert, so dass nicht auf einen Zusammenhang zwischen der Person und den Interviewinhalten geschlossen werden kann.
- Das Interview wird auf Tonband aufgenommen und anschließend transkribiert, nach wissenschaftlichen Methoden inhaltlich weiterverarbeitet und in der Diplomarbeit verwendet.
- Auf Wunsch wird eine Abschrift des Interviews ausgestellt
- Die Einwilligung in das Interview ist freiwillig
- Antworten auf alle Fragen können verweigert werden

Hiermit bestätige ich die Einhaltung der oben genannten Punkte

Ort, Datum

Unterschrift

7.2.2 Interviewleitfaden

Block 1: Beziehung/Verhältnis zum Arbeitsfeld:

- 1) Wie bist du zu deiner jetzigen Tätigkeit gekommen?/Wie sind Sie zu Ihrer jetzigen Tätigkeit gekommen?
- 2) Was motiviert dich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu arbeiten?/Was motiviert Sie mit umF zu arbeiten?
- 3) Wie sieht deine Vision/Ziel/Leitbild aus?/Wie sieht Ihre Vision/Ziel/Leitbild aus?

Block 2: Aspekte in der Betreuung:

- 4) Wie sieht der typische Ablauf in der Betreuung von umF aus?
- 5) Wie findet Kommunikation statt, sowohl zwischen den Kulturen als auch zwischen Personen?
- 6) Nach welchen Theorieansätzen/Prinzipien gehst du vor? Welche Methoden wendest du an?/Nach welchen Theorieansätzen/Prinzipien gehen Sie vor? Welche Methoden wenden Sie an?
- 7) Wie ist die Handhabe, wenn bei der ungewissen Zukunft von umF nur kurzfristig geplant werden kann? Welche Schwerpunkte werden hier in den Vordergrund gestellt?
- 8) Wodurch können Konfliktsituationen (welche) entstehen? Kannst du dich an eine besonders kritische Situation erinnern?/Können Sie sich an eine besonders kritische Situation erinnern?

Block 3: Rahmenbedingungen:

- 9) In welcher Form findet eine Zusammenarbeit mit Organisationen statt?
- 10) Wie ist das Verhältnis zur Jugendwohlfahrt und dem Kindeswohl?
- 11) Welchen Einfluss hat das Fremdenrecht auf die sozialarbeiterische Arbeit mit umF?

Block 4: Zukunftsausblick:

- 12) Wie bewertest du deine Zufriedenheit in Bezug auf deine derzeitige Arbeitssituation auf einer Skala von 1-10?/ Wie bewerten Sie die Zufriedenheit in Bezug auf Ihre derzeitige Arbeitssituation auf einer Skala von 1 bis 10?
- 13) Was könnte in der Betreuung von umF verbessert werden?
- 14) Was wäre ein Wunsch für die Zukunft in diesem Handlungsfeld?

7.2.3 Transkription Experteninterview I

Christof Gstrein, Sozialarbeiter und Leiter
Abteilung Jugendwohlfahrt, Amt der Tiroler Landesregierung
Beratung und Koordination für umF

- 1 Luxner (L): Wie bist du zu deiner jetzigen Tätigkeit gekommen?
2 Gstrein (G): - Ich war vor fünf Jahren noch Sprengelsozialarbeiter an der BH-
3 Innsbruck, Referat für Jugendwohlfahrt. Ich habe diese Arbeit mindestens zehn
4 Jahre gemacht. – Dann bin ich nach einer halbjährigen Karenzzeit wieder ins
5 Arbeitsleben zurückgekommen. Das Gebiet, für welches ich zuständig war,
6 hatte große Flüchtlingsheime in Volders und in Götzens und zusätzlich gab es
7 noch das Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, das zu dieser Zeit in
8 Tirol immer stärker wurde, da einfach mehrere [umF] hier waren. Es wurde
9 immer wieder notwendig, dass Leute von der Bezirkshauptmannschaft, von der
10 Jugendwohlfahrt, bei Einvernahmen am Bundesasylamt dabei waren. Es waren
11 eben dann auch immer wieder sehr junge Flüchtlinge ohne Begleitung in den
12 Flüchtlingsheimen. Es war die Notwendigkeit da, für diese Flüchtlinge etwas
13 anzubieten. Innerhalb der Jugendwohlfahrt gab es Überlegungen und
14 Diskussionen, wie man am besten diese neue Aufgabe bewerkstelligt. Es hat
15 sich dann nach vielen Verhandlungen herausgestellt und ergeben, dass es eine
16 eigene Stelle bei der Abteilung Jugendwohlfahrt geben soll, in welcher die
17 Agenden in Zusammenarbeit mit minderjährigen Asylwerbern
18 zusammengefasst werden und es wurde dann diese Stelle geschaffen. In etwa
19 vor fünf Jahren, im Mai 2002. Ich habe mich für diese Stelle beworben und mir
20 ist sie dann auch übergeben worden. Ich war vorher schon bei der BH-
21 Innsbruck die verantwortliche Person für alle Fragen zum Thema Flüchtlinge
22 und in weiterer Folge habe ich dann eben diese Stelle in der neuen Abteilung
23 übernommen.
24
25 L: Was motiviert dich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuarbeiten?
26 G: -
27 L: Was interessiert dich daran?
28 G: In meiner ganzen beruflichen Tätigkeit habe ich immer gerne mit
29 Jugendlichen gearbeitet. Die Phase oder das Alter, die Zeit des Jugendlichseins
30 faszinieren mich, auch weiterhin. Sie gefällt mir auf Grund der ganzen
31 Entwicklungspotenziale der Jugendlichen. Weil einfach auch viel ausprobiert
32 wird, es wird geschaut: wie entsteht Identität; wie entfalte ich meine Identität;
33 was ist dem Jugendlichen wichtig? Es ist viel Hoffnung, viel Aufbruch, viel
34 Energie in dieser Zeit der Jugendlichen. Auch wenn sie natürlich Blödsinn
35 machen, ohne Ende. Es ist eine sehr spannende, interessante Zeit und das
36 gefällt mir gut und das mag ich gerne. Insofern hat mich das immer interessiert,
37 auch wenn ich mit Familien gearbeitet habe innerhalb der Jugendwohlfahrt. Da
38 wo Potenziale vorhanden sind, dort wo sich was entwickelt, wo Leute um etwas
39 kämpfen, sich um etwas bemühen, das ist etwas, das mich fasziniert und wo ich
40 einfach gerne dabei bin. Dazu kommt jetzt auch der internationale Touch, der
41 mich sehr freut. Das heißt, über Menschen mitzubekommen was in anderen
42 Teilen der Welt passiert. Verbindungen zu bekommen in der globalisierten Welt
43 auf eine ganz andere Art, als wenn man etwas in der Zeitung liest oder Berichte

44 sieht. Das ist das zweite, wo ich merke, dass es mir gefällt und ich gerne
45 dazulerne, Neues sehe und höre. Ich verknüpfe mich so auch anders emotional
46 mit anderen Teilen der Welt, als ich es sonst machen würde.

47

48 L: Hast du irgendeine Vision oder irgendein Leitbild oder sonst irgendetwas, das
49 du in diesem Zusammenhang verfolgst – ein Ziel, irgendwas Höheres? – Gibt
50 es so etwas?

51 G: Ich glaube gar nicht so etwas Spezielles. Es passt einfach zu dem wie ich für
52 mich Sozialarbeit definiere oder wie ich auch meine Arbeit sehe. Also ich denke
53 schon, dass grundlegend mein Engagement in meiner eigenen Jugend oder
54 wahrscheinlich noch früher entstanden ist. Ich habe mich damals schon für
55 Friedensbewegungen eingesetzt und damals war auch der Beginn der „Dritten
56 Welt“ und ich habe mich mit Ungerechtigkeiten in der Welt und in diesem
57 Zusammenhang mit anderen Konfliktlösungen auseinandergesetzt. Diese
58 Themen haben mich schon interessiert als ich 16, 17 und 18 war. Dann als
59 junger Erwachsener war ich schon Teil dieser Bewegung. Insofern hat meine
60 Arbeit auch einen politischen bzw. gesellschaftspolitischen Anspruch, dass ich
61 sage, dass ich so meinen Beitrag leisten will. Den kleinen, den ich leisten kann,
62 ist, dass es Chancen gibt für unterschiedlichste Menschen in der ganzen Welt
63 oder eben auch dann, wenn sie bei uns in Österreich sind. Es geht mir darum,
64 dass ich einen Beitrag leisten kann, dass ich schaue, wie diese Personen in
65 schwierigen Zeiten oder in schwierigen Umständen, in denen sie sich befinden
66 – da einfach sehr viel unklar ist – es ihnen möglich wird, wieder den einen oder
67 anderen Schritt zumachen.

68

69 L: Gehen wir etwas hin zum Konkreteren, zum Tätigkeitsfeld an sich. Wie
70 schaut der Ablauf aus, wenn ein Jugendlicher zu dir kommt?

71 G: Ja. –

72 L: Oder wann kommst du mit einem Jugendlichen in Kontakt? Wie schaut das
73 aus?

74 G: Im Grunde sind es zwei unterschiedliche Zugänge aktuell. Regulär ist es so,
75 dass ich mit Jugendlichen erst dann in Kontakt komme, wenn sie schon einige
76 Stationen und Erfahrungen in Österreich hinter sich haben. Wie zum Beispiel
77 Erstaufnahmestelle in Talham oder Traiskirchen, dann das Clearing-House.
78 Erst im Anschluss ans Clearing-House, wenn sie dann tatsächlich in eine
79 Einrichtung nach Tirol kommen, habe ich den ersten persönlichen Kontakt.
80 Vorher habe ich dessen Namen schon gelesen und weiß dass er oder sie
81 schon zur Tiroler Grundversorgung dazu gehört und ich bekomme Berichte von
82 den Einrichtungen. Ich lerne den Jugendlichen erst kennen, wenn alles normal
83 läuft und er schon ein bis zwei Monate in Tirol ist. Denn dann geht es um die
84 Frage der Obsorgeübertragung. Erst hier habe ich direkten Kontakt und
85 bespreche die Situation mit dem Jugendlichen und erklär ihm alles.

86 Das ist das eine und wenn es normal weiterläuft dann habe ich zu solchen
87 Jugendlichen, organisierterweise nicht sonderlich viel Kontakt, da sie in der
88 Betreuungseinrichtung leben und dort bekommen sie alle Unterstützung, die
89 notwendig ist. In einem solchen Fall ist es wie bei einem Jugendlichen der bei
90 der Jugendwohlfahrt untergebracht ist, dass ein Sprengelsozialarbeiter vielleicht
91 zweimal im Jahr Kontakt hat, um mitzubekommen wie die Entwicklung des
92 Jugendlichen so geht oder wenn es eben Krisen gibt, was natürlich bei
93 jugendlichen Flüchtlingen immer wieder vorkommt. Dann gibt es auch

94 Interventionen, wo man dann mit den Mitarbeitern und dem Jugendlichen
95 schaut, wie man in dieser Situation weiter macht.
96 So ist der reguläre Ablauf. Die anderen Jugendlichen sind Jugendliche, die den
97 Ablauf nicht akzeptieren wollen, die ganz neu auftauchen. Denen muss ich
98 sagen oder erklären, wie die Gesamtsituation in Österreich aussieht und welche
99 ihre nächsten Schritte sein können. Sei es, dass sie einen Asylantrag stellen
100 oder dass ich ihnen erkläre, wo ich überhaupt eine Möglichkeit für sie sehe, wie
101 es weitergehen kann.
102 Oder es gibt auch andere Jugendliche, die Betreuungseinrichtungen nicht
103 annehmen oder eben auch nicht annehmen können. Diese Jugendlichen sind in
104 Innsbruck irgendwo privat oder auf der Straße oder auch in prekären
105 Wohnverhältnissen. Sie kommen immer wieder am Nachmittag, wenn sie halt
106 gerade in der Gegend unterwegs sind und erkundigen sich wie ihr
107 Asylverfahren gerade steht, dass es irgendwelche Strafen gibt, die sie zu
108 zahlen hätten, dass sie medizinisch nicht versorgt sind. Sie wenden sich mit
109 allen möglichen Fragen an mich. Mein Versuch ist es dann zu schauen, ob es
110 nicht einen möglichen Weg für sie in die Grundversorgung geben könnte, den
111 sie auch gehen. Das ist derzeit noch sehr schwierig, da sich sehr selten jemand
112 auf diesen Weg einlässt.
113 Viele Jugendliche waren schon in einer Grundversorgung in einem anderen
114 Bundesland untergebracht, in diesem Fall telefoniere ich noch einmal mit den
115 Verantwortlichen, ob sie sie nicht noch einmal aufnehmen würden.
116 Es ist sehr viel Vermittlungstätigkeit und Klärung zu machen. Es kommen auch
117 verstärkt Sorgeübertragungen zu mir. Ich versuche verstärkt mich in die
118 Justizgeschichte einzubringen und besuche die Jugendlichen im Gefängnis und
119 schaue, wie die Verhandlungen ablaufen, wobei ich sagen muss, dass dies
120 eigentlich meine Kapazitäten übersteigt, da es sich gleich um 20 - 30
121 Jugendliche handelt und ich bei jedem einzelnen das machen sollte, was Sinn
122 macht. Da bräuchte es eigentlich noch eine zusätzliche Stelle.
123
124 L: Und wie findet die Kommunikation statt? Einerseits zwischen deiner Kultur
125 und den verschiedenen Kulturen, die die Jugendlichen mitbringen und auch
126 zwischen den Personen. Wie kommuniziert ihr miteinander?
127 G: Es ist sprachlich ein Problem, ganz klar. Es ist so, dass ich einige
128 arabischsprachige Dolmetscher habe, die mir über Telefon Auskünfte geben,
129 wenn jemand unangekündigt kommt und wir uns überhaupt nicht verständigen
130 können, mit denen [Dolmetschern] man die wesentlichen Sachen klären kann.
131 Ansonsten, für wesentliche Fragestellungen, versuche ich schon einen Termin
132 auszumachen, wo ein Dolmetscher dabei ist, um einfach die Sachen zu
133 erklären. Manchmal geht es mit meinem Englisch oder mit ein paar Brocken
134 Italienisch beziehungsweise, dass die Jugendlichen schon etwas Deutsch
135 sprechen.
136 Ja, Kultur. Ich vertrete im Moment die Position, dass die kulturellen
137 Unterschiede da sind, aber nicht so gewaltig oder so massiv, wie man meint.
138 Ich habe schon den Eindruck, dass ich trotz der anderen Kultur schon ein
139 Verständnis für die Situation des Jugendlichen entwickeln kann und
140 nachvollziehen kann, warum er bestimmte Situationen so bewältigt und nicht
141 anders. Auch grundsätzliche menschliche Erfahrungen und Lebensweisen sind
142 vergleichbar und ähnlich. Es gibt Freude, Trauer oder Ärger – es gibt diese
143 Dinge in allen Kulturen, die natürlich auch unterschiedlich kommuniziert

144 werden. Ich merke schon, dass es Kulturen gibt, wo es den Jugendlichen ganz
145 schwer fällt ihre Position überhaupt zu sagen, wenn sie merken, dass sie nicht
146 die meine ist. Autorität spielt für sie oft eine andere Rolle. Also, es ist spürbar
147 und aus meiner Sicht auch relativ viel nachvollziehbar und erklärbar auch mit
148 dem westlichen Hintergrund, den ich habe.

149 Aber die Kommunikation ist oft auch sehr witzig, da man versucht etwas mit
150 Händen und Füßen zu erklären. Es passt vieles sehr gut, aber für wesentliche
151 Fragestellungen, ist es absolut notwendig, dass ein Dolmetscher dabei ist.

152

153 L: Dies schließt auch gleich an meine nächste Frage an. Welche Methoden
154 wendest du an. Gehst du nach bestimmten Prinzipien oder Theorieansätzen
155 vor?

156 G: Ja, da muss ich tatsächlich sagen, dass ich hier an einer Stelle bin, wo es
157 um ganz viel Informationsvermittlung und Kriseninterventionen in irgendeiner
158 Form geht. Wo sozusagen Abklärungsbedarf besteht, wo ich sozusagen eine
159 klassisch therapeutische, beraterische Methode nicht anwende und auch nicht
160 zielführend ist, in dem Setting, welches ich vorfinde.

161 Für mich ist es so, dass ich mich sehr viel mit Silvia Staub-Bernasconi als
162 theoretischen Hintergrund auseinandergesetzt habe. Sozusagen
163 bedürfnisorientierte Sicht auf die Problemlagen von Menschen. Aber das
164 methodische, das ich mir erarbeitet habe, ist eher etwas, was sich bei mir in der
165 Praxis über die Jahre angesammelt hat. Das heißt, ich glaube, ich habe an sich,
166 wenn es um Information und Beratung geht, eher eine direktive Situation vor
167 mir, wo ich einfach dann Fakten vorgebe und sage so sieht es einmal aus.
168 Dann sind aber schon Elemente im Gespräch enthalten, wo ich schaue, dass
169 ich ein Gefühl dafür bekomme und versuche nachzuvollziehen, wo der Klient,
170 der Jugendliche, gerade steht und wo es auch darum geht, ihm einen Platz,
171 einen Raum zu geben, wo er dann etwas erzählen kann, und seine Sichtweise
172 und seine Ideen auch einbringt. Es ist jetzt nicht eine klassische Methode die
173 ich jetzt fix immer anwende, sondern es ist eher aus der Erfahrung mit der
174 Reflexion, die ich von Staub-Bernasconi abgeschaut habe, dann habe ich
175 versucht auf soziale Probleme und Krisensituationen so zu reagieren. In
176 Krisensituationen bin ich sicher eher jemand, der versucht den Ärger, den der
177 Jugendliche hat, ihn erzählen lässt. Ich lasse es sich einfach mal entfalten, dass
178 einfach einmal der Dampf und der Druck, der herrscht zuerst auf den Tisch
179 kommt und er sich nicht mehr im Jugendlichen befindet. Wenn das dann mal
180 aufgebreitet ist schaue ich, wie ich einzelne Situationen mit ihm angehen kann
181 und wie ich positive Seiten finden kann, an denen man weiterarbeiten kann.

182

183 L: Auf das wollte ich als nächstes eingehen. Dadurch, dass der Status ungeklärt
184 ist und die Zukunft ist auch sehr ungewiss, kann man eigentlich nur kurzfristig
185 planen. Worauf legst du dann die Schwerpunkte in deiner Arbeit?

186 G: Ja, da ist es tatsächlich, dass das mit den zwei Gruppen, die ich
187 grundsätzlich so vorfinde und mit denen ich ihn Kontakt bin, dass da wirklich
188 große Unterschiede sind. Wenn jemand Betreuung annimmt, dann wird an
189 Perspektiven gearbeitet. Der erste Schritt ist das Erlernen der deutschen
190 Sprache. Dann ist es wichtig überhaupt eine Tagesstruktur wieder zu
191 bekommen, die sie vielleicht auf ihrem Weg nach Österreich oder auch zu
192 Hause nicht mehr gehabt haben. Das heißt, in der Früh aufstehen und
193 Deutschunterricht machen oder eine andere Tätigkeit. Dann schauen, dass im

194 Haushalt die Sachen miteinander erledigt werden, dass es kleine
195 Beschäftigungsmöglichkeiten gibt. Man schaut auch immer bei jedem, ob es ein
196 Hobby gibt, wie Sport oder ob es etwas Spezielles gibt, auf dem man aufbauen
197 kann. Einfach etwas, was die Jugendlichen interessiert und das sie
198 weitermachen können. – Ja, je nachdem wie lange einer da ist, nach Alter und
199 nach der schulischen Ausbildung versuchen wir dann eine mittelfristige
200 Perspektive zubekommen, die sich vielleicht hier in Österreich abspielt, wo man
201 über das Asylverfahren hinaus schaut, mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis
202 oder was auch immer. Wenn Chancen da sind, dass man versucht für
203 Jugendliche dann auch eine längerfristige Perspektive zu erarbeiten. Aber das
204 bleibt immer wieder auch erfolglos. Zum Beispiel wenn jemand 18 wird und wir
205 immer noch nicht soweit gekommen sind, dass er hier einen dauerhaften Status
206 hat, der dann in eine Erwachseneneneinrichtung weiter wechselt und dort sich
207 ganz neu orientieren muss, das fällt natürlich Jugendlichen, die vorher in einer
208 sehr wohlwollenden und in einer sehr weit unterstützenden Einrichtung waren,
209 sehr schwer. Denn, wenn sie dann in einem großen Zimmer mit drei oder vier
210 anderen sind und einfach wenig Unterstützung da ist, ist das eine große
211 Umstellung.

212 Aber Tagesstruktur und Deutschkurs sind sicher die ersten zwei Sachen, die
213 angefangen werden.

214 L: Und bei der anderen Gruppe von Jugendlichen?

215 G: Ja, da ist es tatsächlich so, dass es noch nichts Vergleichbares gibt. Da ist
216 es eigentlich so, dass im Grunde meine Intervention dann darin besteht, ihnen
217 zu sagen, „dass ihr hier in Österreich nur eine minimale Chance habt und die
218 habt ihr nur, wenn ihr in die Grundversorgung geht und wenn ihr das nicht tut,
219 dann habt ihr die ganzen Probleme, mit denen ihr dauernd zu mir kommt. Dass
220 ihr dauernd von der Polizei kontrolliert werdet, dass ihr nicht in dem Ausmaß
221 Deutsch lernen könnt. Dass ihr nicht den Standard habt, dass es ein fixes Bett
222 gibt, einen Ablauf und ein Mittagessen oder irgendwas zu essen“. Aber de facto
223 ist es so, dass für sie die Grundversorgung und eine Betreuungseinrichtung
224 nicht so attraktiv sind, dass zumindest der größere Teil von ihnen, sie auch
225 annehmen würden. Sie entscheiden sich doch oft dafür, dass sie mit ihren
226 Freunden in den prekären Verhältnissen bleiben, die sie hier in Innsbruck
227 vorfinden. Da denk ich mir, dass die Caritas gerade im Moment wieder eine
228 neue Initiative gestartet hat und sich in der Teestube wieder 15 oder 20 junge
229 [arabischsprachige] Erwachsenen und Jugendliche angemeldet haben für einen
230 Deutschkurs. Ich schaue gerade, dass wir die Finanzierung auftreiben und der
231 Kurs vielleicht im Sommer startet. Wobei ich mir denke, dass wenn er länger
232 dauert vielleicht fünf, sechs oder sogar sieben übrig bleiben. Es wäre auf jeden
233 Fall eine Möglichkeit. –

234 Die andere Sache ist, wenn jetzt verstärkt die Obsorge von der Jugendwohlfahrt
235 übernommen wird, die von den Strafrichtern beantragt wird. Da habe ich jetzt
236 schon fünf - sechs übernommen und es liegen noch sechs oder sieben Akten
237 am Schreibtisch, wo über Obsorge zu entscheiden ist. Da wird dann der Druck
238 übertragen, denn was tut die Jugendwohlfahrt, wenn die Obsorge übertragen
239 ist? Der Versuch die Jugendlichen in die Tiroler Grundversorgung zu
240 bekommen, schaut im Moment schwierig aus. Es wird die Entwicklung in den
241 nächsten Monaten weiter gehen und sich zeigen, ob sich da noch eine weitere
242 Basis für Jugendliche in Tirol ergeben kann. Ansonsten natürlich kann auch ich
243 als Obsorgeberechtigter sagen, „ja es gibt Unterstützung für dich, aber du

244 musst die Regeln einhalten, die Österreich vorgibt“. Das muss ich aber auch
245 sagen, wenn ich für einen österreichischen Jugendlichen zuständig bin, [so zum
246 Beispiel auch:] „in diese Einrichtung gehen wir noch, dieses machen wir noch.
247 Was anderes, erscheint mir nach den ganzen Versuchen, die wir schon
248 gemacht haben, nicht mehr sinnvoll. Wenn du diese Chance annimmst, dann ist
249 es gut, wenn nicht musst du selbst ein Stück weiter schauen“. Es ist natürlich
250 viel mehr [Auffang]Netz da, für so einen österreichischen Jugendlichen. Aber im
251 Grunde kann es diese Situation immer wieder geben, da können die NGOs
252 immer noch sagen, dass die Jugendwohlfahrt zu wenig tut oder sie muss mehr
253 tun. Es entsteht ein Spannungsfeld. Ich sehe aber, dass ich es für mich noch
254 nicht ganz ausgereizt habe, weil ich glaube, dass man auf die Realität, die es in
255 Innsbruck gibt auch noch anders reagieren kann und man auch anders
256 reagieren soll. Aber es ist schwierig Grundelemente überhaupt anzubieten.

257

258 L: Das würde mich auch noch interessieren. Du bist ja von der Jugendwohlfahrt.
259 Die Jugendwohlfahrt hat ja das hohe Wohl des Kindes als Prinzip in der Arbeit.
260 Wie ist dein Verhältnis zur Jugendwohlfahrt an sich und eben auch zum
261 Kindeswohl in diesem Kontext?

262 G: - In Österreich haben wir eine Landschaft etabliert, wo man sagt,
263 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind an aller erster Stelle Flüchtlinge und
264 nicht Kinder und Jugendliche. Wenn das anders wäre, so wären die
265 Jugendlichen KlientInnen der jeweiligen Jugendwohlfahrt in den
266 Bundesländern. Was aber ihre Grundversorgung angeht, sind sie zuerst
267 Klienten, die auf die Grundversorgung angewiesen sind. Ich denke mir, dass
268 Österreich schon in einer guten Art und Weise reagiert hat. Es hat auch Druck
269 von der Jugendwohlfahrt gegeben und natürlich auch von vielen NGOs. Es
270 braucht einfach Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern
271 hier sind und deswegen gibt es jetzt in der Grundversorgungsvereinbarung
272 eigene Abschnitte, eigene Paragraphen, die sicherstellen sollen, dass für
273 Flüchtlingsjugendliche entsprechende Einrichtungen geschaffen werden. Das
274 ist auch passiert. Aber jetzt gibt es natürlich weitere Jugendliche, die mit der
275 Grundversorgung noch nicht erreicht werden. Für das gibt es noch keine
276 seriöse Lösung, wobei ich sagen möchte, dass es die europaweit noch nicht
277 gibt. Ich glaube auch, dass wir europaweit in Österreich in der Versorgung von
278 Flüchtlingsjugendlichen ein relativ gutes Modell haben mit der
279 Grundversorgung. Für die Jugendlichen, die die Angebote nicht annehmen
280 können oder wollen, da tun sich auch andere Staaten noch schwer und haben
281 noch keine Idee, wie man das sinnvoll lösen soll. Es geht dabei im Grunde eher
282 um Obdachlosenarbeit, die jetzt aber verstärkt und mehr als es in Österreich
283 der Fall ist, Jugendliche betrifft. Hier muss die Jugendwohlfahrt noch überlegen.
284 Ich versuche im Moment in den Strukturen, die es gibt, diese Gruppe nicht zu
285 vergessen und für diese Gruppe im Sinne des Kindeswohls tätig zu werden. Ich
286 habe aber auch die Begrenzung, dass ich nicht 100%ig weiß, welche die
287 richtige Einrichtung wäre und wenn ich das wüsste, ich immer noch nicht
288 wüsste, woher ich die finanziellen Mittel bekommen würde. Jetzt denke ich, was
289 passiert ist war schon ein guter Schritt an sich und zwar ist das die Bereitschaft
290 von der Politik zu sagen, dass auf der Ebene Streetwork, so will man es auf der
291 sozialen Landschaft verorten, etwas passieren soll. Es geht jetzt darum, einen
292 arabisch-, eventuell muttersprachigen Sozialarbeiter zu suchen, der aber dann
293 immer noch das Problem hat, dass es keine entsprechenden Einrichtungen

294 gibt, wo die Jugendlichen wohnen können. Da steht der dann auch an. Aber
295 durch die bessere Verständigung und die Zeitressource die er hat, kann er
296 schon auch konkretere Vorschläge machen. Das kann für einzelne Jugendliche
297 auch hilfreich sein kann, da sie in ein bestehendes Netz überführt werden
298 können und für manch andere können vielleicht noch andere Lösungen
299 gefunden werden.

300 Das heißt Kindeswohl ist für mich das oberste Prinzip. Klarerweise vor allem mit
301 diesen Jugendlichen, die ja sonst niemanden haben und die auch keine Lobby
302 habe, da sie ja an sich überhaupt nicht hier gewünscht sind. Ich versuche mich
303 schon in dem System, das sich in Österreich etabliert hat, zu bewegen und
304 darin Lösungen zu finden, das ist natürlich nicht ganz leicht.

305
306 L: Welchen Einfluss hat das Fremdenrecht auf die sozialarbeiterische Arbeit?

307 G: Natürlich einen massiven. Wenn ich mich jetzt nur am Kindeswohl
308 orientieren würde, wobei ich gespannt bin wie sich das im Asylgesetz und mit
309 der Refoulementprüfung weiterentwickelt, weil es hier auch noch nicht ganz
310 eindeutig ist. Wenn ich mich nur am Kindeswohl orientieren würde, dann
311 müsste ich sagen, dass jeder der da ist, mindestens bis 18 Jahre ein
312 Bleiberecht haben soll, eine Refoulementprüfung, keine Ausweisung oder was
313 auch immer. In dieser Zeit schaut man, wie weit man mit all den Angeboten,
314 Unterstützungen, Bildungsmaßnahmen, die man hat, kommt bis zum 18.
315 Geburtstag. Und wenn dann der 18. Geburtstag da ist, soll es immer noch eine
316 Fortsetzungsmöglichkeit geben, wenn man sieht, dass es Sinn macht und dass
317 sich etwas Positives entwickelt hat. Das wäre es! Da ist aber dann natürlich die
318 Politik, die durch das Fremdenrecht und durch die verschiedenen Teile im
319 Fremdenrecht – eben Niederlassungs-, Aufenthalts- und Asylgesetz oder
320 Ausländerbeschäftigungsgesetz – Richtlinien vorgegeben. Aus dieser
321 Sichtweise sind natürlich strenge Reglementierungen gegeben. Österreich sagt,
322 wie auch andere souveräne Staaten, „wir entscheiden wer zu uns kommen darf
323 und wer nicht“. Es ist nicht die Entscheidung eines Individuums, das sagt, „ich
324 kann hier nicht mehr bleiben wo ich bin“, sondern es ist eine Entscheidung von
325 Österreich und diese wird geprüft. Es gibt bestimmte Abläufe und wenn die
326 nicht eingehalten werden, dann gibt es kein Bleiberecht. Aus dieser Sicht gibt
327 es ein riesiges Spannungsfeld.

328
329 L: Jetzt wollte ich eigentlich noch persönlich auf dich eingehen. Machen wir es
330 einfach ganz banal. Wie bewertest du auf einer Skala von 1 – 10 deine
331 Zufriedenheit in deiner Arbeitssituation?

332
333 G: - Hoch! Ich bin sehr zufrieden mit meiner Arbeit. Gerade aktuell ist es schon,
334 dass ich untergegangen bin und im Moment nur mehr rudere, weil ich es nicht
335 alles schaffe und Sachen liegen und ich sie nicht damach [nicht mit der Arbeit
336 nachkomme]. Das ist der Grund vielleicht, warum ich nicht auf zehn gehe
337 (lacht). Es ist bei 8,9 eine sehr hohe Zufriedenheit. Ich mache die Arbeit gerne
338 und ich finde es auch total interessant, spannend und gut auch. Es ist wichtig,
339 dass diese Arbeit auch gemacht wird. Ich bin auch in der Abteilung gut drinnen
340 [integriert]. Es macht mir große Freude.

341
342 L: Abschließend... Da du Verbesserungsvorschläge davor schon erwähnt hast,
343 das wäre noch eine Frage von mir gewesen, fällt diese weg. Meine letzte Frage

344 wirft einen Blick in die Zukunft. Was würdest du dir vorstellen, was würdest du
345 dir wünschen in diesem Handlungsfeld oder für dieses Handlungsfeld?

346 G: Im Grunde möchte ich, dass im Asylgesetz speziell bei der
347 Refoulementprüfung in der Regel entschieden wird, dass unter 18-Jährige in
348 Österreich bleiben können und dass das nicht nur in Österreich so ist, sondern
349 in der ganzen EU. Ich sehe hier ein riesiges Potenzial, weil es immer deutlicher
350 wird, dass es Zuwanderung braucht. Dann hätte man hier junge Leute, die du in
351 diesen Jahren ausbilden kannst, wo du mitbekommst, was für ein Potenzial es
352 gibt, was die Jugendlichen können. Was man dann, wenn sie Volljährig sind
353 sagen kann – da haben wir zwei, drei Jahre Erfahrung – das passt. Sind wir
354 doch froh, dass sie da sind! Gestatten wir immer wieder einem, oder besser
355 vielen von ihnen, den normalen Übergang in das Niederlassungs- und
356 Aufenthaltsgesetz und dann können sie da bleiben. Es ist ihnen gedient, es ist
357 der Familie wo sie herkommen gedient und dem Hintergrund und es ist
358 Österreich gedient. So würde es mir gut gefallen, wenn ein stärkeres
359 Bekenntnis da ist: okay, Europa ist ein Zuwanderungskontinent! Bei uns ist eine
360 alternde Bevölkerung, hoher Reichtum und viele Möglichkeiten. Auf der
361 anderen Seite, das ist jetzt nicht das Ideal für mich, gibt es auch
362 Niedriglohnsektoren oder einfach Sektoren, die nicht entsprechend versorgt
363 sind und für Leute, die von wo anders kommen ist es trotzdem noch ein
364 Fortschritt, für die erste Generation. Es ist Realität, das kann man bewerten,
365 wie man will, freut mich nicht nur. Aber es ist eine Realität, über die auch
366 Entwicklung und Fortschritt passieren kann. Von daher, denke ich mir, wären es
367 schon Möglichkeiten, wie man individuellen Zielen und Wünschen helfen kann
368 und das gleichzeitig für Europa und Österreich etwas bringt. Im Grunde denke
369 ich mir, das ganz weite Ziel wird in diese Richtung hingehen, dass es schon
370 auch ein Gesamtweltendenken irgendwann geben wird. Nicht so schnell, aber auf
371 jeden Fall verstärkt. Bei der Kinderrechtskonvention habe ich schon bemerkt,
372 dass es die Welt verbindet. Einrichtungen und Investitionen ganz egal, wo sie in
373 der Welt arbeiten, sind eine Basis für sie geworden. Es wird verstärkt Werte,
374 Gesetze und Regelungen geben, die dann einzelne Gruppen in der
375 Gesellschaft miteinander verbinden und dann irgendwann die gesamte
376 Weltgesellschaft verbinden werden. Von daher denke ich mir auch, dass es
377 schon eine Welt geben kann, wo es nicht mehr so eindeutige Migration braucht,
378 sondern wo das dann – wie für jetzige Studierende oder für Leute, die in
379 besseren gesellschaftlichen Schichten leben – normal ist, dass sie dort sind und
380 dann wieder wo anders und es dann nicht mehr die klassische Migration gibt,
381 sondern: „ich bin hier, vielleicht bleibe ich hier mein ganzes Leben oder
382 vielleicht bleibe ich nur vier, fünf Jahre und gehe dann wieder woanders hin“.
383 Eine Gesellschaft, in der einfach mehr möglich ist und dass Leute ihre
384 subjektiven Wünsche in Zukunft sich erfüllen können.

385

386 L: Gut. Danke für das Gespräch.

387 G: Bitte

388 L: Hast du noch irgendwelche Fragen?

389 G: Nein, ich glaube es passt.

7.2.4 Transkription Experteninterview II

Hans Svager, Erzieher und Leiter

Clearing-House Salzburg

1 Luxner (L): Wie sind sie zu ihrer jetzigen Tätigkeit gekommen?

2 Svager (S): - Es war Interesse an diesen Jugendlichen oder an dieser
3 Zielgruppe. 2001 hat sich das SOS-Kinderdorf entschlossen für diese Gruppe
4 ein Angebot zu setzen. Man ist an mich herantreten, ob ich mir vorstellen
5 könnte dieses Projekt aufzubauen.

6

7 L: Was motiviert sie mit der Zielgruppe umF zu arbeiten?

8 S: Es ist ein spannendes Aufgabengebiet. Es ist eine sehr politische Aufgabe.
9 Es ist nicht nur eine soziale oder sozialpädagogische Herausforderung, sondern
10 eine politisch und juristische Aufgabe.

11 Der Bereich des Interkulturellen ist auch sehr interessant.

12

13 L: Haben sie eine Vision oder ein Leitbild im Hintergrund? Ein höheres Ziel,
14 welches sie antreibt diese Arbeit zu verrichten?

15 S: Ein höheres Ziel ist einfach das Image der Asylwerber, auch der
16 Jugendlichen Asylwerber, zu verbessern und deren Anerkennung in der
17 Gesellschaft zu verbessern.

18

19 L: Und wie sieht der typische Ablauf aus in der Betreuung? Wie kommt ein
20 Jugendlicher zu euch und was passiert mit ihm bis er wieder austritt?

21 S: Die meisten Jugendlichen werden irgendwo in Österreich aufgegriffen.
22 Meistens aber an den Grenzen. Sie kommen dann zu einer Erstaufnahmestelle
23 in Traiskirchen oder Talham, dort wird festgestellt ob sie zum Asylverfahren
24 zugelassen werden. Wenn man merkt, dass sie noch minderjährig sind und
25 ohne Angehörige in Österreich, dann kommen sie zu uns.

26 L: Und wie viele Plätze habt ihr?

27 S: Also wir haben insgesamt zwölf Plätze im Clearing. Das sind fünf Salzburger
28 Plätze, fünf Tiroler Plätze, zwei Vorarlberger Plätze und dann haben wir noch
29 acht Plätze in einem angeschlossenen Wohnheim. Zwölf Plätze für betreutes
30 Wohnen und sieben Plätze für junge Erwachsene.

31 L: Was passiert mit den Jugendlichen, wenn sie im Clearing-House
32 ankommen?

33 S: Wenn die Jugendlichen ankommen, versuchen wir ihnen zuerst einmal Zeit
34 zugeben, dass sie einfach die Flucht und die Erfahrungen der letzten Wochen
35 und Monate verarbeiten können. Wir führen mit den Jugendlichen sehr schnell
36 Aufnahmegespräche, damit sich die Jugendlichen orientieren können. Wir
37 möchten den Jugendlichen darlegen, was wir für eine Einrichtung sind. Die
38 Jugendlichen haben von offizieller Seite her Angst und fühlen sich schnell
39 bedroht. Wir wollen ihnen vermitteln, dass wir ihnen helfen wollen, dass wir sie
40 unterstützen wollen, sowohl was die sozialen Belange angeht als auch die
41 juristischen Belange. Wir beraten sie umfassend gut. Das Erstgespräch hat
42 auch den Sinn, dass man umgehend erste Maßnahmen einleiten kann.

43 L: Wie lang sind die Jugendlichen im Clearing?
44 S: Das Clearing dauert im Wesentlichen zwei Monate. Es umfasst den
45 Zeitpunkt des Ankommens und geht bis zur Ersteinvernahme am
46 Bundesasylamt. Diese Ersteinvernahme hier in Salzburg am Bundesasylamt ist
47 immer auch so ein Meilenstein, da gibt es dann auch meistens einen negativen
48 Bescheid. Man kann bis zum Prozess mit den Jugendlichen reden, über sie und
49 über ihre Geschichte. Man kann sie einfach unterstützen und kann sie dann
50 noch abfangen mit der negativen Erfahrung, meistens einer Ablehnung, und
51 dann wird noch eine Berufung geschrieben. Dann gehen die Jugendlichen
52 entweder ins Wohnheim oder in Einrichtungen in Tirol oder Vorarlberg.
53
54 L: Wie findet eigentlich die Kommunikation statt? Einerseits zwischen den
55 Kulturen, weil es sind viele unterschiedliche Kulturen, die da aufeinander
56 treffen, und andererseits auch zwischen den Menschen? Wie funktioniert das?
57 S: Also, das funktioniert eigentlich sehr gut. Im Wesentlichen ist es uns einfach
58 wichtig, dass wir relativ schnell mit den Jugendlichen Deutsch reden können,
59 darum lernen sie auch sehr schnell die Sprache. Darüber hinaus hat man
60 immer auch Jugendliche, die schon länger hier sind, die schon besser Deutsch
61 können, die dann als Dolmetscher fungieren. Viele afrikanische Jugendliche
62 können auch Englisch, mit denen gibt es eine Kommunikation auf Englisch.
63 Generell haben wir für alle wichtigen Fragen und Gespräche Dolmetscher
64 engagiert. Wir haben einen Dolmetscherpool, wo wir immer wieder Leute
65 anrufen können und sie bitten uns zu übersetzen.
66
67 L: Nach welchen Theorieansätzen oder Prinzipien geht ihr im Umgang mit den
68 Jugendlichen vor? Habt ihr bestimmte Methoden?
69 S: Ich denke, im Weitesten sind wir systemisch ausgelegt. Wir versuchen uns
70 an den Ressourcen der Jugendlichen zu orientieren. Wir haben aber auch
71 einen klaren Auftrag, der manchmal sehr rigide verfasst ist. Wir versuchen
72 einfach den Kontext, in dem die Leute stehen, nicht aus den Augen zu
73 verlieren. Sie sind Asylwerber und das hat eine Bedeutung. Nach Ressourcen,
74 Kontext und Zielen zu arbeiten und sich nach Zielen zu orientieren. Wir
75 versuchen auch zu schauen, was kann erreicht werden in der Zeit, in der der
76 Jugendliche bei uns ist.
77
78 L: Jetzt treten doch sicher auch im Bereich der Jugendlichen Konflikte auf.
79 Denken Sie, dass es da irgendwelche spezifischen gibt, die in diesem Kontext
80 auftreten?
81 S: Naja – ich denke, dass viele Konflikte auch überlagert sind von kulturellen
82 Unterschieden. Es herrscht oberflächlich eine sehr harmonische Stimmung aber
83 es reicht oft eine Kleinigkeit und eine Konflikt- oder Spannungssituation
84 explodiert. Ich denke, dass die Jugendlichen intensiv unter Spannung sind und
85 leben in ganz großen Ambivalenzen und es reicht oft eine Kleinigkeit zu
86 aggressiven Ausbrüchen oder auch zu Selbstverletzungen. Es ist schon oft sehr
87 heftig.
88
89 L: Ich würde jetzt gerne zu einem anderen Bereich übergehen. Mit welchen
90 Institutionen oder Einrichtungen arbeitet ihr zusammen? Auf organisatorischer
91 Ebene eventuell?

92 S: Wir sind eine Einrichtung vom SOS-Kinderdorf und arbeiten daher auch in
93 der Region mit anderen SOS-Einrichtungen gut zusammen, aber darüber
94 hinaus haben wir einfach Netzwerke, die wir in Salzburg aufgebaut haben, eben
95 mit der Caritas, mit dem Evangelischen Flüchtlingsdienst, der auch in Salzburg
96 die Schubhaftbetreuung macht. Wir haben auch eine gute Zusammenarbeit mit
97 dem Land Salzburg, das uns die Jugendlichen vermittelt, das sozusagen die
98 Jugendlichen zu uns einweist. Wir haben eine Zusammenarbeit mit
99 verschiedenen Ärzten und Psychotherapeuten und mit der Christian Doppler
100 Klinik, das ist eine psychiatrische Klinik in Salzburg, wo es jetzt auch
101 Vernetzungstreffen für mehr Zusammenarbeit gegeben hat. Ein wichtiger
102 Partner ist auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die gerade in Salzburg
103 den interkulturellen Bereich sehr vorantreibt und es gibt jetzt auch
104 Bestrebungen zur Gründung einer interkulturellen Ambulanz, wo einfach
105 verschiedene Träger, Vereine und Einrichtungen dabei sind. Es gibt auch gute
106 Zusammenarbeit mit der Integrationsbeauftragten der Stadt – Anja Hagenauer.
107 Wir haben auch mit Jugendzentren immer wieder Connections [Verbindungen]
108 und verschiedenen Schulen treten an uns heran und machen mit unseren
109 Jugendlichen Projekte. Die Arbeit ist sehr begehrt. Auch als Einrichtung wird
110 man immer wieder angesprochen einen Vortrag zu halten, eine Schulklasse
111 einzuladen.

112

113 L: Wie ist das Verhältnis zur Jugendwohlfahrt und dem hohen Ziel des
114 Kindeswohls?

115 S: Naja – die Zusammenarbeit war am Anfang eine einzige Katastrophe, weil
116 die Jugendwohlfahrt immer gesagt hat, dass diese Jugendlichen keine
117 Jugendwohlfahrtsjugendlichen sind, sondern für sie ist das Innenministerium
118 zuständig. Es war lange die Denkweise, dass diese Jugendlichen in erster Linie
119 Flüchtlinge sind und keine Jugendlichen. Seit 2004 gibt es diese
120 Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, die zumindest
121 besagt, dass diese unbegeleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine eigene
122 Betreuung brauchen und für diese Betreuung muss man eigene Ressourcen,
123 sprich Kostensätze, zur Verfügung stellen. Das war ein Meilenstein. Nur was
124 darüber hinaus geht, an Betreuung oder wenn Jugendliche speziellere
125 Betreuung brauchen, weil sie traumatisiert sind, weil sie einfach einen höheren
126 Bildungsbedarf hätten, dafür ist die Jugendwohlfahrt nicht bereit etwas zu
127 leisten. Die Jugendwohlfahrt übernimmt mittlerweile bei Jugendlichen, vor allem
128 bei Jüngeren, die Obsorge. Allerdings wenn es darum geht, konkrete
129 Maßnahmen aus der Obsorgeübernahme zu finanzieren, da wird das
130 kategorisch abgelehnt.

131 L: Wie ist Ihr Verhältnis zum Kindeswohl, weil es eigentlich in der Arbeit mit
132 Kindern und Jugendlichen das höchste Ziel ist?

133 S: Unser Verhältnis zum Kindeswohl ist uns einfach wichtig. Wir sind da, Gott
134 sei Dank, bei einem großen Träger, bei SOS-Kinderdorf. Wir haben die
135 Möglichkeit Standards zu verwirklichen zum Wohl des Kindes und des
136 Jugendlichen, die wir mit normalen Mitteln, die wir vom Land oder von der
137 Jugendwohlfahrt bekommen, nicht erreichen könnten. Dabei geht es um 20%
138 bis 25% der Kosten.

139

140 L: Meine nächste Frage schließt da genau an: welchen Einfluss hat das
141 Fremdenrecht, damit meine ich in alle Bereiche des Asyl etc., auf in der Arbeit
142 mit Jugendlichen bzw. im Speziellen umF?

143 S: Das Fremdenrecht oder das Asylrecht hat einfach den Haupteinfluss, dass
144 die Jugendlichen in einer sehr unsicheren Situation sind. Es gibt nur ganz
145 wenige, zirka 5% bis 10%, die Asyl bekommen und dann einen gesicherten
146 Aufenthalt haben. Die große Menge der Jugendlichen sind in einem
147 schwebenden Verfahren und sind in einer Warteposition und wissen nicht,
148 wann das Verfahren entschieden wird und wie das Verfahren entschieden wird.
149 Das ist, glaube ich, die größte Schwierigkeit, die die Jugendlichen haben, wo
150 man sich aber auch selber motivieren muss, egal wie lang es dauert, egal wie
151 das Verfahren ausgeht. Der Jugendliche hat ein Recht einen jugendgerechten
152 Alltag und eine jugendgerechte Förderung zu bekommen, ob er dies in
153 Österreich ausleben wird oder im Heimatland, kann jetzt nicht so unsere
154 Priorität sein, weil wir immer noch die Möglichkeit haben, durch die
155 Rechtsvertretung, die wir selber anbieten, den Jugendlichen zu helfen ein
156 gutes, gerechtes Verfahren zu haben und dass alles Möglichkeiten ausgenutzt
157 werden. Dem Jugendlichen so zu einem positiven Asylbescheid verhelfen.
158

159 L: Zum Abschluss möchte ich sie noch fragen: Wie schätzen sie Ihre
160 Zufriedenheit mit der jetzigen Arbeitssituation an sich auf einer Skala von 1-10
161 ein?
162

163 S: Sechs! Jetzt sind wir bei sechs, schätze ich, und ein gutes Drittel ist noch zu
164 verbessern.
165

166 L: Was denken Sie, gehört verbessert in der Betreuung von unbegleiteten
167 minderjährigen Flüchtlingen?

168 S: Grundsätzlich gehört es sich einfach orientiert an
169 Jugendwohlfahrtsmaßnahmen für österreichische Jugendliche. Ich glaube, dass
170 ist ein wesentlicher Punkt. Therapeutische Angebote gehören verbessert und
171 ausgebaut und die Möglichkeit auf mehr Bildungsangebote sollten geschaffen
172 werden und der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte geöffnet werden. Generell für
173 Asylweber.
174

175 L: Gibt es für sie noch einen fiktiven Wunsch für die Zukunft in diesem
176 Handlungsfeld? Da sie jetzt schon konkrete Beispiele gebracht haben.

177 S: - Ich würde mir wünschen, dass alle Jugendlichen bleiben könnten, aber das
178 wird sich einfach nicht spielen. Ich würde mir wünschen, dass es eine
179 Möglichkeit gibt, mit den Jugendlichen ihre Zukunft zu gestalten.
180

181 L: Vielen Dank für das Gespräch.

7.2.5 Transkription Experteninterview III

Lorenz Kerer, Sozialpädagoge und Leiter

Biwak & Betreutes Wohnen Münzergasse

- 1 Luxner (L): Wie bist du zu deiner Tätigkeit hier gekommen?
2 Kerer (K): - Ich kenne das SOS-Kinderdorf bereits seit sieben Jahren. Damals
3 auf einer Weltreise habe ich viele Länder bereist, in denen das SOS-Kinderdorf
4 tätig war und habe so ersten Kontakt mit dem SOS-Kinderdorf in Österreich
5 geknüpft. Im Jahr 2004 hat das Land Tirol diese Stelle in der
6 Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgeschrieben.
7 Das SOS-Kinderdorf hat dann ein Konzept abgegeben für dieses Wohnheim
8 und hat dann auch den Zuschlag bekommen. Daraufhin hat das SOS-
9 Kinderdorf Leute gesucht, die bei diesem Projekt mitarbeiten wollen. Sie sind
10 bei der Gelegenheit dann an mich herangetreten. Ich war die ersten zwei Jahre
11 als Teamleiter tätig und im letzten Jahr als informeller Leiter.
12
13 L: Was motiviert dich daran jetzt genau mit der Zielgruppe unbegeleitete
14 minderjährige Flüchtlinge zu arbeiten?
15 K: Die Motivation, die ich in dieser Arbeit brauche, geben mir die Jugendlichen
16 in erster Linie. Ich finde es unwahrscheinlich spannend mich mit so vielen
17 Kulturen, Geschichten und Menschen auseinander zusetzen. Ich merke, dass
18 diese Jugendlichen in Österreich in der heutigen Zeit kaum Platz und Raum
19 bekommen, viel weniger als die meisten anderen Randgruppen und es macht
20 Lust und Spaß mit den Jugendlichen an ihrer Seite Möglichkeiten zu finden, wie
21 sie sich trotz einer sehr restriktiven Gesetzeslage hier in Österreich, zumindest
22 etwas wohl fühlen können, sich weiterentwickeln können und für sich selber
23 Perspektiven finden. Es ist faszinierend zu sehen, dass es Jugendlichen, egal
24 aus welchem Winkel der Erde sie kommen, ganz ähnlich den österreichischen
25 Jugendlichen leben, sich entwickeln ähnliche Bedürfnisse und Wünsche haben
26 mit den Besonderheiten einer anderen Kultur mit den Besonderheiten einer
27 anderen Sprache, was oft zu kreativen Ansätzen führt und uns in der Betreuung
28 immer wieder herausfordert eine breite und ganz bunte Methodenvielfalt
29 anzuwenden. Ich denke, dass die klassische Pädagogik auf Grund der
30 Tatsache, dass man nicht die gleiche Sprache spricht, nicht möglich ist. Wir
31 können heute da von „Mama“ und „Papa“ reden, aber für einen Jugendlichen
32 aus Afghanistan sind diese Worte ganz anders besetzt und das stellt uns immer
33 wieder vor die Hürde zu schauen, ob das, was wir sagen, auch so ankommt
34 bzw. wie müssen wir es sagen, dass es so ankommt. Das lässt für eine
35 Sozialpädagogin enorm tolle Gestaltungsmöglichkeiten auch in der Methodik,
36 die wir anzuwenden haben. Es gibt mir viel Spaß und Reiz und Lust und
37 Motivation mit diesen Jugendlichen auf diesem Wegen Kommunikation zu
38 finden.
39
40 L: Verfolgst du mit deiner Arbeit ein Ziel? Hast du eine Vision oder ein Leitbild?
41 K: Ich will die Welt retten und besser machen!!! (lacht) Meine Ziele sind recht
42 hoch. Konkret geht es mir um den Wunsch, dass wenn ein Jugendlicher das

43 Biwak wieder verlassen muss, dass er reifen konnte und gestärkt aus dieser
44 Zeit gehen kann. Es ist auch wichtig, dass er einen Platz bei uns findet, wo er
45 wieder zur Ruhe findet und wo er wieder jugendlich sein kann. Ich denke, dass
46 die Grundsituation von jugendlichen Flüchtlingen so ist, dass sie auf ihrer Flucht
47 sehr viele Entwicklungsschritte überspringen, weil sie Verantwortung für sich
48 selber übernehmen müssen. Das kann man von einem 15, 16 oder auch 17
49 Jährigen einfach nicht verlangen. Mein Ziel ist es wieder Raum zum Jugendlich-
50 bzw. Kindsein zu geben. Mein Ziel ist es auch mit meinem starken Team neue
51 Lösungswege zu finden. Den Jugendlichen zeigen, dass sie trotz der
52 schwierigen Umstände ihr Leben in die Hand nehmen können, dass sie
53 Unterstützung von dem Staat Österreich bekommen, von der Gesellschaft, der
54 Umgebung. Sie auf den Weg der Integration zu begleiten.

55

56 L: Wie schaut der Ablauf aus, wenn ein Jugendlicher zu euch kommt bis zu
57 dem Zeitpunkt bis er wieder austritt?

58 K: Wenn ein Jugendlicher zu uns kommt, hat er schon mehrere Stationen hinter
59 sich in einem relativ kurzen Zeitraum und er hat wahrscheinlich überall
60 begonnen Beziehungen aufzubauen, sich etwas wohl zu fühlen. Wir sind für ihn
61 zunächst mal nur ein nächster Schritt und wollen ihm in dieser Anfangszeit
62 einfach nur signalisieren, dass er jetzt da bleiben kann, wenn er das möchte. In
63 der Anfangszeit wollen wir ihm diese Stabilität und den Raum, dass er zur Ruhe
64 kommt, vermitteln. Der Jugendliche soll das Gefühl bekommen, dass er wieder
65 andocken kann und hier in einem Netz ist, wo er länger bleiben kann und auf
66 das er sich verlassen kann. Es dauert so ungefähr sechs bis acht Wochen,
67 diese Zeit brauchen sie. In dieser Zeit stellen sie schon Anforderungen, dass
68 sie arbeiten oder Schule gehen wollen, weil sie glauben, dass das etwas
69 Perspektivisches hat. In sechs bis acht Wochen beginnen wir an ihren eigenen
70 Perspektiven zu arbeiten. Es gibt Gespräche, die versuchen ihre Träume
71 einzufangen und auf einen realistischen Boden herunter zu bringen. Wir wollen
72 und nehmen die Träume der Jugendlichen ernst. Uns sind ihre Wünsche sehr
73 wichtig. Obwohl wir natürlich sagen müssen, dass wir ihre Wünsche nicht in
74 Erfüllung bringen können, aber wir können sie auf den Weg dorthin begleiten.
75 Wir schauen, was die ersten Schritte dorthin sind und wie wir uns auf diesem
76 Weg beteiligen können. Das kann ein Schulbesuch sein, es können
77 Ausbildungen sein, es kann der Wunsch Pilot werden sein und wir versuchen
78 das Stück für Stück zu erarbeiten, denn wenn er Pilot in Österreich werden will,
79 muss erst mal die deutsche Sprache lernen.

80 Bei uns im Haus werden die Jugendlichen von Anfang an intensiv betreut, sie
81 haben rund um die Uhr pädagogisches Personal im Haus. Es ist ein sehr
82 familienähnliches System mit bis zu 15 Jugendlichen, was für einen
83 Jugendlichen, der 17 ist und womöglich schon selber viel erlebt hat und auch
84 schon selber viel getan hat, als Betreuung dann zu eng wird. Wenn wir sehen,
85 dass die Jugendlichen bei uns Züge von Eigenverantwortung zeigen, dass sie
86 zeigen, dass sie das Leben selbst in die Hand nehmen können, bekommen sie
87 die Möglichkeit in das Betreute Wohnen Münzergasse zu gehen, wo sie nur
88 mehr locker betreut werden und sich dort bewähren müssen. Momentan ist es
89 so, dass wenn sie volljährig sind, sie nur mehr die Chance auf ein
90 AsylwerberInnenheim, irgendwo in der Grundversorgung in Tirol, haben. Auf
91 dies wollen wir sie etwas vorbereiten, weil das ihre Realität sein wird, zumindest
92 ist es aus jetziger Sicht so. So sehr wir Jedem positives Asyl wünschen oder

93 Refoulementschutz, oder zumindest die Möglichkeit irgendwo anders privat zu
94 wohnen, aber so schaut die Realität aus und das wird im Betreuten Wohnen mit
95 ihnen sukzessive erarbeitet. Dort haben sie wenig Betreuung und müssen
96 lernen, dass die Jugendlichen wissen wie sie zu einem Arzt kommen, wie sie
97 mit 55€ in der Woche auskommen und sich das Geld wirklich gut einteilen
98 können, dass sie wissen, wo sie hin können für eine rechtliche Beratung. Das
99 sind die Ziele, die wir im Betreuten Wohnen verfolgen. Wenn sie 18 sind,
100 müssen wir uns Wohl oder Übel von ihnen trennen, haben dann meistens sehr
101 traurige Abschiede, wenn sie dann Erwachsene sind.

102 L: Haben ihr dann danach noch Kontakt?

103

104 K: In der Zwischenzeit hat sich das Biwak als Asylwerberzentrum
105 herauskristallisiert. (lacht) Hier haben wir tolle Räumlichkeiten, die gerne auch
106 als Begegnungsräume für auch schon junge erwachsene Asylwerber genutzt
107 werden, die einmal bei uns gewohnt haben. Es ist immer schön, dass viele der
108 ehemaligen Jugendlichen wieder ins Haus zurückkommen, oftmals auch mit
109 Anfragen, oftmals nur auf einen Kaffee, um Billard zu spielen oder nur um
110 Freunde zu treffen. Es hat sich fast schon eine Begegnungsplattform entwickelt,
111 aber es ist uns momentan noch nicht möglich sie noch weiter zu betreuen.
112 Nachbetreuung von jungen Erwachsenen ist momentan noch nicht möglich. Es
113 wäre aber ganz notwendig und wird perspektivisch gesehen auch überlegt und
114 ich möchte das verfolgen, insofern sich da Chancen auftun für diese jungen
115 Menschen. Genau am 18. Geburtstag ist man noch nicht erwachsen und viele,
116 viele Jugendliche und junge Erwachsene bräuchten einfach noch etwas mehr
117 Unterstützung zumindest in Teilbereichen. Sie können Vieles, aber halt
118 Manches noch nicht. Es wäre schön, wenn man es jungen Erwachsenen
119 anbietet, so wie anderen jungen Erwachsenen in Österreich auch.

120

121 L: Wie findet die Kommunikation statt, einerseits zwischen den Kulturen und
122 andererseits zwischen den Personen?

123 K: - Ich bin immer erstaunt, wie hoch das Maß der Toleranz der Jugendlichen
124 sein muss, um hier mit 15 anderen Jugendlichen aus verschiedenen Kulturen
125 zusammen leben zu können. Es gibt sehr zurückgezogene Leute aus
126 Afghanistan und sehr laute Leute aus Nigeria und das auf relativ engem Raum.
127 Es fordert ein großes Maß an Toleranz von allen Seiten und auch Respekt den
128 Kulturen gegenüber und das findet auch statt.

129 Die Kommunikationssprache ist Deutsch. Wir wünschen uns, dass die
130 Jugendlichen auch Deutsch sprechen, was auch zum großen Teil passiert, weil
131 sie erkennen, dass dies ihre einzige Chance ist. Auch später dann, um mit
132 anderen Leuten zu reden. So spricht ein jugendlicher Afghane mit einem
133 Jugendlichen aus Vietnam auf Deutsch und es funktioniert. Ich glaube wir
134 unterschätzen es, wie Jugendliche sich unterhalten können, auch wenn sie
135 nicht die gleiche Sprache sprechen. Es wird immer so sein, dass wenn ein
136 jugendlicher etwas verstehen will, dann wird er es verstehen und man kann
137 einem Jugendlichen, der schon besser Deutsch kann hundertmal sagen, dass
138 er die Küche sauberer putzen soll und das wird er einfach nicht verstehen.
139 (lacht) Wir erleben immer mehr, dass die Sprache das schlechteste
140 Ausdrucksmittel in unserer Arbeit ist, aber das Beste, das wir zur Verfügung
141 haben. (lacht) Ich glaube Goethe hat auch einmal so etwas gesagt!

142 Weil die Jugendlichen uns in vielen Kleinigkeiten nicht verstehen, weil sie
143 einfach der Sprache noch nicht mächtig sind, können sie aber sehen und
144 wahrnehmen. Sie deuten ganz genau, wie unsere Stimmungen heute so sind.
145 Sie deuten unsere Körpersprache, unsere Mimik und Gestik ganz intensiv und
146 ganz genau und ich denke, dass es auch leicht nachvollziehbar ist, denn wenn
147 wir uns die Ohren zuhalten, dann beobachten wir mit den Augen viel genauer
148 und so funktioniert es hier auch. Es funktioniert auch zwischen den
149 Jugendlichen so. Die Jugendlichen würden zum Beispiel sofort erkennen, wenn
150 sich andere Jugendliche nicht authentisch verhalten oder Betreuer bzw.
151 Betreuerinnen. Wir können den Jugendlichen nichts vorspielen. Das macht es
152 schwierig, aber auch schön.

153 L: Gibt es Kontexte in denen ihr mit Dolmetscher arbeitet?

154 K: Jugendliche sind voll genial, wenn es darum geht Ausreden und
155 Schlupflöcher zu finden.Pause..... (lacht laut)

156 Zurück zu deiner Frage, ob wir in gewissen Situationen Dolmetscher auch
157 haben. Eben, Jugendliche sind einfach genial im Finden von Ausreden und
158 Schlupflöchern. Wenn es aber darum geht, Eindeutigkeiten zu vermitteln, dann
159 machen wir das mit Dolmetschern. Wenn es um Entscheidungen geht oder um
160 Klarstellungen, dann ist es wichtig, dass zumindest die meisten und größten
161 Risiken des Missverständnisses ausgeräumt werden. Eben die Sprachbarriere
162 etc.

163 Bei Aufnahmegesprächen, Krisengesprächen, Verwarnungen, Klarstellungen
164 oder rechtliche Beratungen, das sind Situationen, wo wir auf einem
165 Dolmetscher zurückgreifen.

166

167 L: Nach welchen Theorieansätzen geht ihr vor? Nach welchen Prinzipien? Gibt
168 es bestimmte Methoden die ihr anwendet? Einzelne hast du auch schon
169 erwähnt.

170 K: Die Grundhaltung im Team ist das Empowerment. Wir erleben die
171 Jugendlichen als Schatzkisten an Talenten, an Fähigkeiten, an Energien, an
172 Kräften und an Interessen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, den Jugendlichen
173 zu begleiten und was sie eigentlich alles in sich haben und tragen und ein Stück
174 weit zu unterstützen und es für sie zugänglich zu machen. Erlebbar zu machen,
175 dass sie ihre Fähigkeiten auch nutzen können. Wir schauen gut hin auf das,
176 was die Jugendlichen mitbringen und bauen auf dem auf. Wir sind davon
177 überzeugt, dass sie auch mit den Seiten umgehen können, mit denen sie
178 Schwierigkeiten haben. Das ist die Grundhaltung mit der wir die Jugendlichen
179 hier begleiten. Es ist ein Fördern durch Fordern. Wir wollen die Jugendlichen
180 aus ihrer Komfortzone heraus nehmen. Wir wollen ihnen immer wieder einen
181 pädagogischen „Tritt in den Hintern“ geben (lacht), damit sie auch Dinge
182 probieren, die sie noch nie probiert haben. Damit sie beginnen, Kanten und
183 Ecken zu bekommen, damit sie beginnen Persönlichkeiten zu entwickeln. Damit
184 sie Konflikte nicht schlucken, wegschauen und ausweichen, sondern
185 thematisieren und auch austragen. Wir sind der Meinung, dass klare Grenzen,
186 klare Verbindlichkeiten und auch ein klares Gegenüber dem Jugendlichen sehr
187 wichtig sind, damit er sich reiben kann und austesten kann und so erleben wir
188 uns im Team als ein klares Gegenüber nicht nur zum Reiben und zum Testen,
189 sondern auch als ein Beziehungsangebot. In der Bezugsbetreuung, im
190 Gemeinschaftsleben, im Alltag, wo wir einfach dem Jugendlichen das Vertrauen

191 geben wollen, dass jemand da ist, wenn er das möchte und ihn immer wieder
192 dazu ermutigen das Beziehungsangebot anzunehmen, wenn er es kann.
193
194 L: Dadurch, dass die Jugendlichen nur für einen gewissen Zeitraum da sind und
195 man nicht weiß wie ihre Zukunft ausschauen wird, kann man ja nur kurzfristig
196 planen. Wie geht ihr damit um auf der einen Seite und entstehen daraus
197 Konflikten oder können daraus Konflikte entstehen auf der anderen?
198 K: Im Team oder mit den Jugendlichen.
199 L: Ich meine im Team. Wie geht ihr im Team damit um?
200 K: Das ist einfach so. Das Damoklesschwert ist einfach permanent über uns
201 baumelnd. Es verleitet uns auch immer wieder dazu, in unserer Arbeit darauf zu
202 schauen, dass wir es nicht in der Hand haben und die Jugendlichen können
203 immer wieder von Gesetzesseite her negative Entscheidungen bekommen und
204 müssen abtauchen oder gehen, werden abgeschoben oder was auch immer.
205 Das würde in ungeheuer großen Maßen zu Frustration führen und zu
206 Mutlosigkeit in unserer Arbeit. Wir verleugnen das nicht. Wir schauen uns das
207 auch an und dessen sind wir uns auch bewusst, weil das ein Thema ist, das
208 unserere Jugendlichen haben. Das sind die Themen, die die Jugendlichen
209 erleben und die gleichen, die wir im Team erleben. So wie wir versuchen für
210 den Jugendlichen ein Stückweit Realität in Österreich aufzubauen, nehmen sie
211 aber doch wahr, dass sie das ohne rechtliche Grundlage tun und so sehr sie da
212 auch eine Schulausbildung besuchen können, Deutsch lernen können.
213 Irgendwann sind sie in einer depressiven Phase, weil sie doch kein Recht
214 haben und sagen: „jetzt lerne ich hier drei Jahre Deutsch und dann sagt der
215 Staat Österreich, ich darf nicht bleiben und muss zurück oder woandershin“. Ich
216 verstehe, dass das zu Frustrationen führt. So geht es uns in unserer Arbeit
217 auch, deshalb ist es wichtig, dass wir im Team auch davon überzeugt sind,
218 dass jeder Tag, den der Jugendliche bei uns verbringt, ihn in seiner
219 Persönlichkeitsentwicklung stärkt, ihn stärkt beim Erwachsenwerden, er rasten
220 kann, er was für sich lernen kann, dass er was mitnimmt aus diesem Haus, aus
221 dieser Gemeinschaft. Wir sind der Meinung, dass egal wie lange der
222 Jugendliche bleibt, sei es bis er 18 wird oder weil er aus rechtlichen Gründen
223 gehen muss oder weil er es selbst entscheidet. Egal aus welchen Gründen die
224 Zeit, die er bei uns ist, wollen wir schauen, dass wir seinen Werkzeugkoffer so
225 voll füllen wie möglich. Wenn er geht soll er für sich sagen können, dass er aus
226 dieser Zeit etwas mitgenommen hat. Beim einen wird es sein, dass er einfach
227 Zeit gehabt hat zur Ruhe zu kommen. Beim einem anderen wird es sein, dass
228 er Deutsch gelernt hat. Ein Dritter wiederum hat mehr gelernt auf Grund einer
229 schulischen Ausbildung. Dass der Jugendliche, wenn er geht, nicht sagt die Zeit
230 war umsonst. Wobei ich mir nicht erwarte, dass das ein Jugendlicher mit 18
231 Jahren für sich erkennen kann. Irgendwann hat er die Klarheit und wir haben
232 die Klarheit, dass er was von uns mitgenommen hat.
233 Zu Konflikten und zu Auseinandersetzungen gerade im psychohygienischen
234 und emotionalen Bereich des Teams kommt es immer wieder. Meiner Meinung
235 nach ist es sehr wichtig, dass man sich das anschaut und sich auch dessen
236 bewusst ist, dass die Unsicherheiten, die die Jugendlichen erleben, dass die
237 auch in unserer Betreuung aufscheinen. Aufgrund der Übertragung werden die
238 Themen, die die Jugendlichen haben auf uns projiziert. Das geht uns aber nicht
239 nur in diesem Bereich so. Es geht uns auch im Bereich Macht und Ohnmacht,
240 Recht uns Unrecht. Das sind Themen, die die Jugendlichen ganz extrem

241 erleben und spüren, sowie legal und illegal, wo dürfen sie sein, wo dürfen sie
242 nicht sein. Die Jugendlichen bringen die Fragen zum Ausdruck, wie kann
243 Österreich ihnen Schulbildung geben und sie hier wohnen lassen, ihre Obsorge
244 übernehmen und auf der anderen Seite sie nicht in einen Berufsausbildung
245 stecken? Sie dürfen nichts lernen. Das ist für sie nicht nachvollziehbar und für
246 mich auch nicht.

247

248 L: Um eure Ziele in der Arbeit zu erreichen arbeitet ihr sicher mit
249 Organisationen zusammen. Welche sind das?

250 K: - Wir glauben, dass in diesem Bereich nur durch eine sehr starke
251 Vernetzung, einen starken Dialog mit anderen NGOs in diesem Bereich oder
252 auch staatlichen Organisationen Ziele erreicht werden können. Wir sind stark
253 vernetzt mit anderen sogenannten SPOs (Social Profit Organizations), wie zum
254 Beispiel mit der Diakonie, der Volkshilfe, der Caritas, die alle in diesem Bereich
255 tätig sind mit teilweise anderen Zielsetzungen. Sei es der Beratung sei es im
256 Wohnbereich sei es im Arbeitsbereich und wir österreichweit intensiven
257 Austausch pflegen. Man muss dazu sagen, dass es teilweise schwierig ist, weil
258 wir uns teilweise auf Grund der Bund-Ländervereinbarung auf
259 Landesgesetzebene bewegen, teilweise nach dem Land eigenen
260 Jugendwohlfahrtsgesetz. Das heißt, der Austausch schaut relativ schwierig aus,
261 weil es für niemanden nachvollziehbar ist, dass es da keine einheitlichen
262 Regelungen gibt. Also gibt es in manchen Bundesländern wesentlich bessere
263 Rahmenbedingungen und in anderen wieder wesentlich schlechtere für ein und
264 dieselbe Zielgruppe. Aber das ist nichts Neues, das haben wir im
265 Jugendwohlfahrtsgesetz gleich, nur es erscheint niemanden besonders hilfreich
266 im Sinne der Jugendlichen. Wir sind stark vernetzt mit dem Projekt Ankyra der
267 Diakonie, als therapeutisches Angebot für unsere Jugendlichen. Wir sind auch
268 natürlich mit der Jugendwohlfahrt vernetzt. Ebenso mit dem Land Tirol und der
269 Grundversorgung. Wir haben Kooperationspartner in der Umgebung Hall, die
270 für die Integration und die Akzeptanz der Jugendlichen wichtig sind. Um mit
271 Vereinen, mit Nachbarn, mit öffentlichen Behörden gemeinsam bei der
272 Bevölkerung durch das Multiplikatorensystem Stimmung zu machen und
273 Lobbying für unsere jugendlichen AsylwerberInnen, die es aus kollegialer Sicht
274 nicht besonders leicht haben. Wir wollen natürlich nicht für alle AsylwerberInnen
275 Stimmung machen, aber für die die wir kennen und von denen wir begeistert
276 sind. Wo wir viele positive Erfahrungen und Stärken in den Vordergrund
277 schieben.

278

279 L: Du hast es auch schon kurz angesprochen. Ich möchte es aber noch explizit
280 fragen. Wie ist euer Verhältnis zur Jugendwohlfahrt und dem viel gepredigten
281 Kindeswohl? Wie ist euer Verhältnis dazu? Kindeswohl ist ein sehr hoher
282 Standard, der auch Kindesrechtskonvention und von der Jugendwohlfahrt
283 verankert ist. Hat das etwas mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
284 zutun?

285 K: Trotz unterschiedlicher Standpunkte und unterschiedlicher Sichtweisen, gibt
286 es eine sehr gute Kooperation mit der Jugendwohlfahrt, die getragen ist von
287 gegenseitigem Verständnis und ein Stückweit gegenseitiger Hilflosigkeit etwas
288 zu verändern. Jedoch ist unser Vorsatz, der nicht locker zu lassen. Wir denken,
289 dass es notwendig ist und es unsere Aufgabe ist und auch die Aufgabe der
290 Jugendwohlfahrt ist, die Rechte der Kinder und Jugendlichen, wie sie sowohl im

291 österreichischen Gesetz verankert sind, aber auch in der europäischen
292 Rechtslage bzw. eben auch in der Kinderrechtskonvention, dass es hier keinen
293 Unterschied geben darf, zwischen österreichischen und ausländischen
294 Jugendlichen. Wobei man hier schon definieren müsste, was ein ausländischer
295 Jugendlicher ist. (lacht) Wir glauben, dass es da die gleichen Standards
296 braucht, dazu auch wir uns verpflichten. Es ist ja nicht so, dass es hier um eine
297 einseitige Forderung geht, sondern dass wir der Meinung sind, dass Kinder das
298 Recht haben auf gleiche Betreuung mit den gleichen Standards, mit den
299 gleichen Qualifikationen, mit den gleichen Personalschlüsseln, dazu gehört
300 natürlich auch, dass sie das gleiche Recht haben Dienstleistungen von Seiten
301 der Jugendwohlfahrt und Angebote der Jugendwohlfahrt in Anspruch zu
302 nehmen, sowie sie einem österreichischen Jugendlichen auch zu Verfügung
303 stehen.

304 Der Bereich ist sehr stark politisch behaftet. Ich denke, dass es daher sehr
305 schwierig ist, dass sich schnelle Veränderungen ergeben können. Sondern es
306 kann nur dadurch passieren, dass mutige Leute sowohl in der öffentlichen
307 Hand, sprich von Seiten der Behörden, der Jugendwohlfahrt des Landes auch
308 der SPOs sagen, dass es notwendig ist Veränderungen herbei zu führen.
309 Selbst wenn die großen Entscheidungsträger anderer Meinung sind und es
310 wird, so wie in der Vergangenheit nicht anders gehen, dass gewisse Dinge
311 ausjudiziert werden müssen und so ist es vor erst zwei Jahren dazu
312 gekommen, dass umFs den Anspruch auf Obsorge haben. Besser gesagt, das
313 Land die Verantwortung hat, die Obsorge für diese Jugendlichen zu
314 übernehmen. So wird es, glaube ich, auch hier weiter einen gemeinsamen
315 Dialog und einen gemeinsamen Weg brauchen und ich wünsche mir, dass er
316 ein Stückweit schneller beschritten wird, als es bislang passiert ist. Ganz viele
317 Kinder und Jugendliche fallen in der Zwischenzeit durch den Rost. Das sollte
318 unser gemeinsames Ziel sein, ohne nach den Sternen greifen zu wollen, das ist
319 unser Auftrag! Ich denke, es ist nicht zu viel verlangt, dass ein sozialer
320 Wohlfahrtsstaat wie Österreich es besser in den Griff bekommen kann.

321

322 L: Wie schätzt du den Einfluss des Fremdenrechtes auf die Betreuung von umF
323 ein?

324 K: Das Fremdenrecht hat einerseits in meinen Augen Formulierungen, die mit
325 der österreichischen Gesetzgebung nicht einhergehen. Das heißt, ich kann es
326 nicht nachvollziehen, wie es möglich sein kann, minderjährige Flüchtlinge in
327 Schubhaft zu nehmen. Es widerspricht meiner Meinung nach, de facto der
328 momentanen Gesetzeslage in Österreich, dass Jugendliche auf der einen Seite
329 nicht als mündige Wähler anerkannt werden, auf der anderen Seite aber soweit
330 Verantwortung übernehmen sollen, für sich selber, dass sie in Schubhaft
331 kommen können. Das heißt, das betrifft es uns natürlich massiv und zwar
332 insofern, dass es einen großen Unsicherheitsfaktor mitbringt. Viele
333 Bestimmungen, die aber zum Glück nicht praktiziert werden, aber wo man
334 genau weiß, dass wenn einer der Meinung ist, er will das genau so machen,
335 dann hat er die rechtliche Grundlage dazu. Dieses ständige, „hoffentlich kommt
336 das nicht“ gibt einen unklaren Rahmen. Es gibt einfach viele Unsicherheiten –
337 von der Fremdenpolizei im Haus, bis hin zu, der Jugendliche geht nach
338 Innsbruck und kommt nicht mehr heim aus verschiedenen Gründen – macht
339 alles massiv unsicher. –

340

341 L: Ich habe jetzt noch eine Frage. Sie steht zwar nicht in meinem Leitfaden und
342 du musst sie auch nicht beantworten, wenn du nicht magst. Denkst du, dass der
343 Träger SOS-Kinderdorf sehr viel ausmacht? Es ist ja ein großer Träger, der im
344 Hintergrund steht und auch Macht hat. Denkst du, dass es euch einen Vorteil
345 verschafft in mancherlei Hinsicht?

346 K: - Also ich glaube, das ist jetzt unabhängig vom Kinderdorf, dass einfach
347 große Träger ein anderes Auftreten haben können als kleine Träger. Das
348 beginnt bei der finanziellen Situation, dass wir da einfach Möglichkeiten haben
349 und nicht unmittelbar beim ersten Zurückgang der Auslastung das Haus sofort
350 zusperren zu müssen oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen entlassen. Da
351 könnten wir auch nicht arbeiten wenn man sich ständig mit dieser Unsicherheit
352 herumschlagen müsste. Ich denke, dass das SOS-Kinderdorf diesbezüglich ein
353 toller Träger ist, weil es einfach auch vermehrt klar Position beziehen und
354 einfach auch österreichweit agieren kann. Das SOS-Kinderdorf ist Spezialist
355 was Kinder- und Jugendrecht und auch das Kinder- und Jugendwohl anbelangt
356 und sehr wohl da auch öffentlich und auf Seiten der Behörden und Wohlfahrt
357 immer wieder thematisieren kann, dass das einfach eine Notwendigkeit ist und
358 dass es auch rechtlich verankert ist.

359 Und ich finde es wichtig, dass wenn man mit Randgruppen arbeitet, da wo es
360 eine sehr geringe Lobby gibt und eine schlechte Meinung und vielleicht noch
361 ein schlechtes Bild, dass es einen starken Träger gibt oder ein starkes Rückgrat
362 gibt das sagt „wir finden das aber gut“. Und das gibt den Jugendlichen und
363 auch uns ganz viel Sicherheit in unserer Arbeit. Das ist aber das gleiche, wie
364 wenn wir heute einfach da im Haus prominente Besuche empfangen. Von
365 Seiten der Politik, der Kunst, der Kultur. Wenn die Leute ins Haus kommen,
366 signalisieren sie damit, dass ihnen dieses Thema ein Anliegen ist, dass sie
367 dieses Thema wertschätzen. Das ist unwahrscheinlich wichtig, dass dieses
368 Thema mehr in den Mittelpunkt kommt. Nicht nur die Asylproblematik, sondern,
369 also ich denke, der gesamte Bereich der Migrationsproblematik - wie es so
370 schön heißt. Das ist eigentlich schon wieder sehr wertend... Problematik. Eben
371 Migrationsproblematik und Asylproblematik ist einfach hoch diskutiert und wird
372 ganz stark emotional diskutiert und ganz stark aus der Sicherheitsperspektive
373 heraus diskutiert, es ist angstbesetzt. Und ich glaube diesbezüglich, dass ein
374 großes und ein wichtiges Umdenken stattfinden muss, dass man diese
375 Themenbereiche als Chance sieht und diese Themenbereiche wirklich einmal
376 differenziert und nachschaut, wo steckt das Problem, wo ist die Chance, was
377 können wir dagegen machen und zwar mit allen Beteiligten. Und da ist es sehr
378 wichtig und hilfreich, wenn es kompetente Leute von großen
379 Trägerorganisationen gibt, die sich an so einem gemeinsamen Prozess
380 beteiligen.

381
382 L: Jetzt würde ich eh schon langsam zum Abschluss kommen. Wie schätzt du
383 die Zufriedenheit mit deiner derzeitigen Arbeitssituation im Allgemeinen ein: Auf
384 einer Skala von 1 bis 10? 10 ist das Beste.

385 K: Meine Persönliche?

386 L: Ja.

387 K: Ich schätze mich so zwischen 7 und 8 ein. Ich denke, dass wenn es unter 5
388 wäre, würde ich nicht mehr da sein und wenn es über 8 wäre, dann hätte ich
389 keinen Ansporn mehr. (lacht) Also die Arbeit ist sehr fordernd, eine sehr
390 anstrengende Arbeit, wenn man die Ansprüche hat, die wir im Haus verfolgen.

391 Aber es ist auch eine sehr zufriedenstellende Arbeit, wo man sich sehr viel
392 nehmen kann und wo Leben wirklich wieder spürbar gemacht wird, wo
393 jugendliches Leben und Leben an und für sich viel Platz hat und das gibt viel
394 Kraft und Zufriedenheit.

395

396 L: Was könnte in der Betreuung von umF verbessert werden?

397 K: Also wir brauchen einmal einen höheren Tagsatz, damit wir wirklich auch das
398 anbieten können, was wir anbieten wollen und zwar den gleichen [Tagsatz] wie
399 für Jugendliche der Jugendwohlfahrt in Tirol. Wir sind davon überzeugt, dass es
400 den freien Zugang zum Arbeitsmarkt braucht. Solange wir Jugendlichen die
401 Ausbildung verwehren, solange wir den Jugendlichen die Schulbildung
402 verwehren, entwickeln sich da im schlimmsten Fall einfach Leute heran, die
403 einfach dann wenn sie positives Asyl bekommen oder die Möglichkeit
404 bekommen in Österreich zu bleiben vor dem Nichts dastehen und wir ihnen
405 echt ständig die Türe vor der Nase zuhauen. Das sind vergeudete Energien. Da
406 sind wirklich Interessen, Fähigkeiten, die gefördert werden müssen, erst dann
407 können die Jugendlichen wirklich auch in Österreich integriert werden. Da gibt
408 es eine ganz einfache Logik: Je weniger Jugendliche tun, desto mehr Platz
409 haben sie für Blödsinn. (lacht) Das ist bei österreichischen Jugendlichen gleich
410 wie bei ausländischen Jugendlichen.

411 Wie wünschen uns eine ganz starke, positive Medienarbeit zum dem Thema
412 Asylwerber und Asylwerberinnen. Wir wünschen uns klare politische
413 Bekenntnisse und verwehren uns, wenn Politiker Aussagen über
414 „Internierungslager“ tätigen. Das darf einfach nicht passieren. Egal in welchem
415 Bereich und zu welcher Zielgruppe. Also wir reden da von Menschen, von
416 100%igen Menschen! Ich wünsche mir viel mehr gesellschaftspolitischen Dialog
417 und viel mehr eine kritische Öffentlichkeit die sich konstruktiv mit diesem Thema
418 auseinandersetzt.

419 Ja, also wenn wir diese Wünsche einmal erfüllt bekommen, dann fallen mir
420 sicher noch ein paar andere ein. (lacht)

421

422 L: Gut, dann danke ich dir für das Gespräch. Hast du noch irgendwelche
423 Fragen, möchtest du noch etwas loswerden?

424 K: Nein, ich denke, das passt so.

7.2.6 Transkription Experteninterview IV

Sven Augustin, Sozialpädagoge
BeWo Axams

- 1 Luxner (L): Wie bist du zu deiner jetzigen Tätigkeit gekommen?
2 Augustin (A): Eigentlich bin ich zu dieser Arbeit gekommen im Zuge der
3 Ausbildung, da ich einen Job im Kinder- und Jugendbereich gesucht habe.
4 Dabei habe ich mir viele Sachen angeschaut, unter anderem auch
5 Jugendzentren. Dort habe ich bemerkt, dass das überhaupt nicht Meines ist,
6 weil die Betreuungskapazität gleich null ist. Die Jugendlichen interessieren sich
7 nicht dafür, weil sie in ihren Gruppen hingehen wollen und ihren Spaß haben.
8 Sozialpädagogisch ist da nicht wirklich was zu Arbeiten. Vorher habe ich im
9 Sicherheitsbereich gearbeitet, ich habe dort schon sehr viel mit Flüchtlingen
10 gemacht, hauptsächlich mit Erwachsenen. Dieser Bereich hat mich schon
11 interessiert. Ich habe dann eine Annonce gesehen vom Kinderheim und habe
12 mich dann dort beworben und so bin ich hierher gekommen.
13
14 L: Was interessiert dich oder reizt dich ganz besonders an der Arbeit mit
15 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an sich?
16 A: Erstens einmal, dass sie schon viel durchgemacht haben in ihrem Leben,
17 dass es nicht sehr einfach ist, mit Flüchtlingen zu arbeiten, dass man immer vor
18 neuen Herausforderungen steht. Die verschiedenen Kulturen, die aufeinander
19 treffen und diese alle mal auf einen Haufen zu bringen und zu schauen wie sich
20 jede Kultur ausdrückt. Man muss schauen, dass man eine Konfliktlösung
21 anbietet. Dann auch wie unterschiedliche Kulturen in einem bestimmten Alter
22 sind, was zum Beispiel Selbstständigkeit, Vorbildung, Ausbildung betrifft. Man
23 muss versuchen, das alles auf Gleichstand zu bringen. Im Endeffekt geht es
24 darum, dass man die Jugendlichen in die Selbstständigkeit führt, solange sie bei
25 uns sind. Das ist im Schnitt nicht sehr lang. Es geht hauptsächlich für mich um
26 die verschiedenen Kulturen und dass es eine Herausforderung ist. Man wird
27 eigentlich jeden Tag überrascht, bei jedem kleinen Konflikt reagieren sie immer
28 wieder anders, das macht das Spannende aus.
29
30 L: Hast du irgendein Leitbild oder ein höheres Ziel in dieser Arbeit? Gibt es eine
31 Vision?
32 A: Ja, das wichtigste ist, dass wenn die Jugendlichen hier raus gehen, dass ich
33 das Gefühl habe, dass sie solange sie in Österreich sind, ihr Leben selbst
34 meistern können. Dass sie wissen wie sie sich selbst einen Arzt auftreiben
35 können, dass sie wissen wo sie hingehen können, dass sie telefonieren können
36 und dass sie sich einfach zu Recht finden. Auch dass sie wissen wo sie ihr Geld
37 bekommen, wo sie einkaufen gehen können und wo sie sich hinwenden, wenn
38 sie was brauchen. Das ist bei uns das oberste Ziel.
39
40 L: Wie schaut der typische Betreuungsablauf aus, wenn ein Jugendlicher zu
41 euch kommt?
42 A: -
43 L: Oder wie kommt eigentlich ein Jugendlicher zu euch?

44 A: Sie kommen eigentlich alle über das Clearing-House in Salzburg. Das heißt
45 nach der Erstaufnahmestelle Traiskirchen oder Thalham, werden die
46 Jugendlichen den verschiedenen Bundesländern zugewiesen. Das Clearing-
47 House hat für Tirol, Salzburg und Vorarlberg jeweils Plätze, in Tirol und
48 Salzburg fünf und für Vorarlberg zwei. Wenn jetzt ein Platz in den
49 Bundesländern frei wird, dann wird das über die Jugendwohlfahrt abgeklärt wie
50 selbstständig der Jugendliche ist und gerade in Tirol wird entschieden, wenn er
51 sehr selbstständig ist, dass er in das Betreute Wohnen Axams kommt und wenn
52 er intensivere Betreuung braucht, dann kommt er in das Biwak, weil es dort 24h
53 Betreuung gibt.

54 Wenn sie zu uns kommen, haben wir zuerst einmal ein Aufnahmegespräch und
55 ein Gespräch mit dem Christof von der Jugendwohlfahrt, wo man ihm alles
56 erklärt, wie es aussieht mit dem Asylverfahren, was Betreutes Wohnen ist,
57 welche Leistungen wir ihm bieten. Aber auch was wir von ihm verlangen, weil
58 im Endeffekt soll es nicht so sein, dass die Jugendlichen hier abhängen und
59 nichts tun, sondern sie müssen das Betreuungsangebot annehmen und die
60 Tagesstruktur akzeptieren, damit sie auch hier bleiben können, denn nur so
61 erreichen sie Fortschritte. Dann bekommen die Jugendlichen ein Zimmer. Es
62 gibt vier verschiedene Zimmer, zwei Doppelzimmer und zwei Einzelzimmer. Die
63 Jugendlichen, die am längsten hier sind bekommen die Einzelzimmer und sonst
64 kommen sie in die Doppelzimmer. Am Anfang schauen wir immer gleich, dass
65 wir ein Wochenende irgendwas machen, dass die Gruppe zusammen wächst.
66 Es wird am Anfang mehr Betreuungszeit investiert, wenn ein Neuer da ist, weil
67 einfach die Rangordnung in der Gruppe neu ausgemacht wird, damit da nichts
68 Schlimmeres passiert, schaut man halt, dass immer wer da ist. Vor allem auch
69 am Abend länger und auch am Wochenende. Es ist ganz wichtig, dass man
70 Hüttenwochenenden macht, oder sonst irgendwas, das sie in der Gruppe stark
71 macht, wo sie zusammen Sachen erleben, wo auch Vertrauen und
72 Gemeinschaftsgefühl entsteht, weil das dann die Integration von der neuen
73 Person erleichtert.

74

75 L: Wie findet die Kommunikation statt? Einerseits die Kommunikation zwischen
76 den Kulturen und andererseits die sprachliche Kommunikation, also die
77 Kommunikationen zwischen den Personen. Wie tut ihr da?

78 A: Beim Erstgespräch, je nach dem was der Jugendliche für Sprachkenntnisse
79 hat, wird das sonst von einem Dolmetscher gemacht. Da haben wir
80 Dolmetscher mit den verschiedensten Sprachen. Wenn dann der Dolmetscher
81 da ist, ist es wichtig, dass man dem Jugendlichen das alles erklärt, dass er alles
82 versteht. Der erste Punkt ist, dass sie Deutsch lernen, weil das das Um und Auf
83 für Integration ist. Bis dahin verständigt man sich mit Händen und Füßen. Zum
84 Glück haben wir viele afrikanische Jugendliche, die alle Englisch können und
85 die Afghanen, die da sind, können in der Zwischenzeit schon halbwegs
86 Deutsch. Beziehungsweise einer kann es gut und der kann mit Farsi etwas
87 ausdeutschen, wenn wer was mitteilen will. Der nächste Jugendliche, der
88 kommt wird, wahrscheinlich auch aus Afghanistan sein und so gibt es bei den
89 sprachlichen Barrieren nicht so große Schwierigkeiten. Man muss halt immer
90 schauen, dass man langsam spricht. Umgekehrt aber auch, da das afrikanische
91 Englisch, doch auch schwierig zu verstehen ist, zumindest am Anfang.

92

93 L: Interkulturell, wie schaut da die Kommunikation aus? Gibt es
94 Konfliktsituationen, die daraus entstehen?

95 A: Es gibt eigentlich interkulturell ziemlich viele Konflikte, weil jeder eine andere
96 Kultur hat und weil auch jeder damit anders umgeht. Oft sind es nur
97 Kleinigkeiten, zum Beispiel wenn einer die Musik zu laut an hat, dass man nicht
98 hingehet und sagt, „kannst du das leiser schalten?“, sondern einen Stuhl gegen
99 die Tür wirft oder wenn der eine dem anderen das Essen wegnimmt, dass der
100 dann mit dem Messer bedroht wird. Das sind alles Kleinigkeiten, wenn einer
101 seinen Aschenbecher nicht ausleert, dann wird herum geschrien. Es hat sich
102 sehr gebessert, muss man sagen. Aber wenn Betreuer da sind, passiert so was
103 auch nicht. So was passiert am Wochenende oder am Abend, wenn niemand
104 da ist. Dann muss man sich halt wieder zusammensetzen und ganz viele
105 Gespräche führen und man muss auch dementsprechend für beide
106 [Streitparteien] Konsequenzen setzen, damit sie sich das auch merken. Mit der
107 Zeit, wenn die Gruppe zusammen wächst und sie viel zusammen unternimmt,
108 wenn man Bowling geht oder sonst etwas, dann lernen sie sich immer besser
109 kennen und akzeptieren sich gegenseitig. Momentan funktioniert es ganz gut.
110

111 L: Da hätte ich jetzt noch eine spezielle Frage dazu. Denkst du, dass das da
112 jetzt anders ist als bei Jugendlichen, die aus Österreich kommen, zum Beispiel?
113 Insbesondere bei den Konflikten, die du beschrieben hast?

114 A: Ich glaube teilweise sicher anders. Allein von der Kultur bei uns, weil man
115 halt andere Werte und Normen hat. Wir müssen nicht um das Essen kämpfen,
116 sondern bei uns gibt es alles. Wenn jetzt einer weniger vom Staat bekommt,
117 sowie es bei den Afghanen ist, in den niedrigeren Kasten, dann müssen sie um
118 das Essen kämpfen. Das haben sie von klein auf drinnen [intus] und dann ist es
119 irrsinnig schwer, es abzubauen. Bei uns zählen ganz andere Sachen in der
120 Gesellschaft. Es dauert bei den Jugendlichen bis sie es lernen, weil sie sind es
121 nicht gewöhnt sich hinzusetzen und etwas auszudiskutieren, sondern davor
122 wird gehandelt und dann muss das passen, weil nur der Stärkere gewinnen
123 kann. Bei unseren Jugendlichen gibt es solche und solche, die miteinander
124 reden und nicht reden können. Aber im Prinzip müsste es bei uns
125 [österreichischen Jugendlichen] nicht so leicht zu einer Explosion kommen, weil
126 wir doch schon durch die Schulpflicht gewisse Konfliktlösungspotenziale
127 lernen oder Konfliktlösungen allgemein. Und wenn man kein normales
128 Elterhaus hat, so wie es in Afrika oft ist, dann hat er das dann auch nicht. Auch
129 die ganze Kriegssituation, Blutrache, das gibt es in Österreich, unter
130 Österreichern nicht.
131

132 L: Wie ist angesichts dessen, dass die Anwesenheit von ihnen ja begrenzt ist?
133 Erstens bei euch und dass man auch nicht weiß, wie das Asylverfahren
134 ausgehen wird. Welche Schwerpunkte legt ihr in der Betreuung und was ist hier
135 wichtig und vorrangig?

136 A: Vorrangig ist für uns mal nicht jeden Tag den Gedanken im Kopf zu haben,
137 dass das Asylverfahren negativ ist und sie zurückgehen müssen. Wichtig für
138 uns ist, dass wir viel Beziehungsarbeit leisten, Vertrauen aufbauen, weil es nur
139 über Vertrauen funktioniert, dass man ein bisschen von ihnen kennen lernt und
140 über das Vertrauen dann Beziehung aufbauen kann und dann erst mit ihnen
141 arbeiten kann. Am Anfang, wenn sie hier sind, verschließen sie sich, reden
142 nichts, sperren sich ein, blocken alles ab. Es ist ein sehr langer Prozess bis sie

143 dann Vertrauen haben, damit man mit ihnen arbeiten kann. Dann kann man erst
144 anfangen, dass sie Deutsch lernen, dass sie Selbstständigkeit langsam
145 erarbeiten, dass die Integration in die Bevölkerung im Dorf stattfindet, dass sie
146 die Tagesstruktur annehmen, dass man mit ihnen Lebensziele erarbeitet. Auch
147 dass sie wissen, „im Fall wenn ich in einem oder zwei Jahren wieder zurück [in
148 das Herkunftsland] muss, lerne ich Deutsch, kann einen Haushalt führen, ich
149 kann in einer Großstadt leben“. Es ist wichtig, dass sie das verstehen. Viele
150 haben nur im Kopf, „ich muss wieder zurück!“, und wollen dadurch nichts
151 machen. Aber sie vergessen, dass sie das eigentlich mitnehmen, was sie hier
152 lernen. Es verschafft ihnen dort auch wieder Vorteile, weil wenn ich eine neue
153 Sprache kann und Computerkurse besucht habe, es mir in diesen Länder, wo
154 sie herkommen viel bringt.

155

156 L: Wie schaut die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Institutionen/
157 Einrichtungen aus? Welche gibt es da?

158 A: Es gibt eigentlich nicht so viel. In Tirol gibt es das Biwak und uns und das
159 Annaheim [Flüchtlingsheim in Hall] hat noch ein paar Plätze aber mit dem
160 haben wir überhaupt keinen Kontakt. Wir arbeiten viel mit der Jugendwohlfahrt
161 zusammen, weil die die Obsorge für unsere Jugendlichen hat und wir für die
162 Pflege und Erziehung zuständig sind. Mit der Jugendwohlfahrt arbeiten wir sehr
163 eng zusammen. Mit dem Biwak haben wir eigentlich nur Besprechungen oder
164 man spricht sich ab in ungunstigen Situationen, ob sie so etwas gehabt haben und
165 wie sie mit so was umgehen. Dann hat man Vernetzungstreffen hin und wieder
166 mit dem Land, mit dem Verantwortlichen der Flüchtlingskoordination. Aber
167 sonst gibt es nicht sehr viel Zusammenarbeit.

168

169 L: Wie ist dein persönliches Verhältnis zur Jugendwohlfahrt und dem
170 Kindeswohl? Was für einen Stellenwert hat das für dich? Du hast gesagt, du
171 hast auf der einen Seite mit der Jugendwohlfahrt zu tun auf der anderen Seite
172 mit der Flüchtlingskoordination. Wo ordnest du dich dabei ein?

173 (Telefon läutet)

174 A: Ich sehe bei der Flüchtlingskoordination...(Telefon klingelt) vom Land Tirol,
175 dass es eher schwieriger ist...(Telefon klingelt), weil sie wollen...(Telefon
176 klingelt), dass wir die Jugendlichen wegsperren...(Telefon klingelt) und
177 beobachten; dass es Wärter gibt, die schauen, dass sie nichts anstellen, dass
178 sie immer da sind. Das ist das Gute der Jugendwohlfahrt, dass sich der Christof
179 da sehr einsetzt für die Jugendlichen, immer wieder schaut, dass er mehr
180 Möglichkeiten für sie heraus holt, dass er Wünsche der Jugendlichen umsetzt
181 oder durchsetzt, sei es privat wohnen. Er stellt sich auf die Hinterfüße für
182 Asylanträge, da vom Land aus gesagt wird, dass man ihnen nicht sagen soll,
183 dass sie berufen dürfen, dass das möglichst schnell abgehandelt wird. Bei der
184 Jugendwohlfahrt funktioniert das dann viel besser. Wenn ein Jugendlicher bei
185 uns auszieht, machen wir das über die Jugendwohlfahrt. Damit der Jugendliche
186 in ein Heim kommt, wo schon sozialer Kontakt besteht. Das heißt, dass wenn er
187 viel in Innsbruck ist, dann in Innsbruck unterkommt und wenn nicht, dass sie ihn
188 nach Osttirol oder sonst wo hinschicken. Von diesem Standpunkt ist die
189 Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt sehr wichtig, weil sie sehr viel für uns
190 tut. Sie steht in Wechselwirkung mit uns. Wir haben die Jugendlichen hier und
191 alles was mit Asylantrag zu tun hat, macht die Jugendwohlfahrt.

192

193 L: Welchen Einfluss hat das Fremdenrecht auf deine Betreuung mit den
194 Jugendlichen?
195 A: -
196 L: Denkst du überhaupt, dass es einen Einfluss gibt?
197 A: Ehrlich gesagt, beschäftige ich mich mit dem Fremdenrechtlichen weniger,
198 weil das bei der Jugendwohlfahrt ist. Ich schaue, dass ich mich auf die
199 Jugendlichen konzentriere. Ich schaue, wie es aussieht mit der Arbeit und der
200 Grundversorgung. Die Sachen, die den Jugendlichen zustehen. Aber mit dem
201 Fremdenrecht habe ich mich noch nicht so viel beschäftigt, weil einfach auch
202 keine Zeit ist, sich mit den rechtlichen Dingen auseinander zusetzen. Die
203 Betreuungskapazitäten sind so gering, dass wir jede Minute schauen, dass wir
204 für die Jugendlichen etwas weiterbringen.
205 L: Mit dem Begriff Fremdenrecht wollte ich genau das umschreiben. Das
206 Fremdenrecht gibt ja auch die Rahmenbedingungen vor, wie die Situation mit
207 der Arbeit aussieht, wie es mit der Grundversorgung aussieht, mit dem
208 Taschengeld, wie es mit Sozialpädagogischen Aktivitäten aussieht und wie sie
209 finanziert werden. Also ich habe hier die Frage etwas falsch formuliert. Denkst
210 du eben, dass das ganze Fremdenrechtliche, das die Jugendlichen im
211 Speziellen betrifft, dass das Einfluss auf die Betreuung von dir hat?
212 A: Nein, das würde ich gar nicht so bejahen. Dadurch dass wir ein Kinderheim
213 sind, wird jetzt nicht so genau auf die Richtsätze geschaut, die wir kriegen. Es
214 wird den Jugendlichen mehr ermöglicht, als es jetzt rein vom Gesetzlichen
215 notwendig wäre. Wenn wir Freizeitaktivitäten oder sonst etwas machen wollen,
216 dann wird das, über den Rahmen was uns zustehen würde, bezahlt. Genauso
217 wenn Jugendliche Kurse machen möchten, wie zum Beispiel Computerkurse,
218 die eigentlich nicht gedeckt sind, dann wird das auch gezahlt vom Kinderheim.
219 Von dem her haben wir es sehr gut und sind etwas besser gestellt. Das einzige
220 ist die Betreuungsintensität. Aber wenn wir mehr Betreuung hätten, hätten wir
221 einen höheren Tagessatz, also so würde das auch funktionieren. Höchstens
222 was das Arbeitsrechtliche betrifft, sind wir betroffen. Das versuchen wir
223 zumachen, in dem wir gemeinnützige Tätigkeiten suchen. Beschäftigung im
224 Kinderheim in der Küche, wo Teile [einige Jugendliche] mithelfen können.
225 Ansonsten, dass man gemeinsame Gartenarbeiten macht. Nachbarschaftshilfe,
226 wo sie zwar keine finanzielle Entgeltung bekommen, aber die eine Spende ans
227 Kinderheim überweisen. Das kommt den Kindern in Form von Taschengeld
228 oder sonst irgendwie zu Gute.
229
230 L: Wie würdest du deine Zufriedenheit mit der Arbeitssituation bewerten, sagen
231 wir auf einer Skala von eins bis zehn?
232 A: - Wenn eins das Beste ist, so würde ich sagen so um die acht, also eher
233 schlecht. Weil die Betreuungszeiten viel zu wenig sind. Wir sind nur Montag bis
234 Freitag hier und da nur sechs Stunden, weil einfach nicht mehr gezahlt wird
235 oder ermöglicht wird. Du kannst in der Zeit nicht viel machen, da du auch noch
236 das ganze Administrative machen solltest und die ganze Organisation dahinter
237 und gleichzeitig Betreuungsarbeit leisten und Beziehungsarbeit. Es geht sich
238 vorn und hinten eigentlich nicht aus, wie man sich das vorstellt. Man hat viel zu
239 wenig Zeit für die Jugendlichen und auch viel zu wenig Kontakt. Irgendwas geht
240 immer verloren, weil man alles einfach nicht in der Zeit schafft. Überstunden
241 dürfen wir eigentlich nicht machen, weil wir keine Möglichkeit haben, die jemals
242 wieder abzubauen. Mit den Jugendlichen wird es natürlich immer schwierig,

243 wenn du nie da bist. Sie verschließen sich dementsprechend und es ist irrsinnig
244 viel Arbeit, dass man wieder zu ihnen zukommt. Sie beginnen dann alles zu
245 verweigern, sie möchten nichts mehr tun, sie verschließen sich. Man ist alle
246 paar Monate wieder da, wo man vor Monaten angefangen hat. Also es geht
247 eine kurze Zeit und dann bleibt es wieder stehen, denn irgendwann muss man
248 auch das ganze Organisatorische machen und dadurch vernachlässigt man
249 automatisch die Arbeit mit den Jugendlichen. Unser Ziel wäre es immer
250 gewesen, dass man mindestens 35 Stunden hat und dann kann ich auch viel
251 mehr machen. So ist von Freitagnachmittag bis Montagnachmittag kein Mensch
252 da. Gerade am Wochenende wäre es wichtig, wo sie nicht in ihrer
253 Tagesstruktur drin sind, wo sie nur herumlungern und herumsitzen, dass man
254 ihnen da eine Betreuung anbieten kann.

255

256 L: Da hast du mir schon meine nächste Frage vorweggenommen. Was man
257 verbessern kann in der Betreuung? Fällt dir da vielleicht sonst noch was dazu
258 ein?

259 A: Das Land Tirol sollte sich etwas mehr auf die Füße stellen, dass mehr Plätze
260 für gemeinnützige Tätigkeiten gegeben werden. Das Biwak ist eine SOS-
261 Kinderdorf Einrichtung und hat einfach finanzielle Mittel, dass sie Projekte wie
262 das Wings oder Berufsorientierungsprojekte aufziehen können. Die haben aber
263 nur begrenzte Plätze und es werden bevorzugt Biwakler genommen. Wenn ein
264 Platz frei wird, kann für zwei Wochen ein Jugendlicher von uns gehen. Wir
265 haben die finanziellen Mittel nicht, aber es gibt einfach genügend Ressourcen,
266 die man anzapfen könnte, ob es am Bauernhof oder sonst wo ist, wo die
267 Jugendlichen gerne hingehen würden. Auch wenn sie nur drei Euro die Stunde
268 verdienen, so wie es vom Land vorgeschrieben ist. So ist es ihnen aber sicher
269 lieber als zum untätig sein verurteilt zu werden.

270

271 L: Abschließend würde ich noch fragen: gibt es für dich einen Wunsch für die
272 Situation in diesem Handlungsfeld für die Zukunft, es kann ruhig fiktiv sein?

273 A: Mein Wunsch wäre ein größeres Team, mehr Betreuungskapazitäten und
274 bessere Arbeitsmöglichkeiten für die Jugendlichen. Wir sind zu zweit haben
275 keinen Teamleiter und müssen alles zu zweit machen. Zu zweit die Ziele
276 stecken, die dann auch evaluieren. Wenn man immer nur zu zweit arbeitet, wird
277 man irgendwann betriebsblind und man arbeitet in vielleicht eine ganze falsche
278 Richtung, wo es wichtig wäre wieder einen Stupser [Schubs] zu bekommen,
279 dass man wieder in die richtige Bahn rein kommt. Es fehlt in so einem kleinen
280 Team. Unser Chef ist der Chef vom Kinderheim und der hat so schon voll viel
281 zu tun, dass er sich in die Betreuung nicht involvieren kann.

282

283 L: Dann vielen Dank. Hast du abschließend noch irgendwelche Fragen?

284 A: Nein.

285 L: Dann danke ich dir für das Gespräch.

Lebenslauf

Name Theresa Luxner

Geburtsort und -datum: Innsbruck, 18.10.1981

Studium:

2003 - 2007 Fachhochschulstudium für Soziale Arbeit am MCI

Tätigkeiten im Sozialbereich:

1999 4-wöchiges Sozialpraktikum im Wohnheim Pradl, Innsbruck

2004 - 2006 Jeweils 2 Wochen Betreuung im Sommerlager des Jugendrotkreuz

2004 4-wöchiges Praktikum beim Referat für Jugendwohlfahrt Innsbruck Land

2005 4-wöchiges Praktikum in der Teestube (Verein für Obdachlose)

2005 16-wöchiges Praktikum in der Abteilung Jugendwohlfahrt Vb, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

2007 Nachhilfe mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, BeWo Axams

Seit 2007 Sozialarbeiterin im ABW & SPI „Netz“ – Ambulantes Betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Intensivbetreuung

Sonstiges:

1997 2 Monate Auslandsaufenthalt in der Edinburgh Rudolf Steiner School (Schottland)

1999 3 Monate Auslandsaufenthalt im Liceo Scientifico Sperimentale Rudolf Steiner, Mailand (Italien)

2002 6 Monate Auslandsaufenthalt in Toronto (Kanada)

2006 5 Monate Erasmusaufenthalt Jagellonian Universität, Krakau (Polen)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.